BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schmauß, Johann Jacob

Curieuses Bücher-Cabinet Oder Nachricht von Historischen, Staats- und galanten Sachen

Bd.: 48

Cölln ; Franckfurt am Mayn 1718

Bamberg, Staatsbibliothek -- .14 K 4#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11402224-5
VD18 80312950-001

Graf von Toulouſe
Königs Ludovici XIV. natürlicher
Printz von der Mad: de Montespan.

3

Curieuses Bücher- und Staats-CABINET

XLVIII. Eingang.

Vorstellend:

I. Dritte Fortsetzung der Nachricht von den Streitigkeiten der Printzen von Geblüte in Franckreich.

II. Fortsetzung der Nachricht von dem jetzigen unruhigen Zustande der vereinigten Niederlande.

III. Einige Ubersetzungen aus dem SPECTATOR.

ANNO MDCCXVIII.

CLV.

Dritte Fortsetzung der Nachricht, Von dem Streit der Printzen von Geblüte in Franckreich.

§. 11.

Die beyde Haupt-Piecen und Deductiones der streitigen Partheyen habe ich in dem letzt vorhergehenden 9. und 10. §. dieser Nachricht mitgetheilet. Unter denen übrigen pro und contra herausgekommenen Schrifften ist wohl diejenige, so hier gegenwärtig folget, die Vornehmste. Sie ist ins besondere dem Memoire Instructif der legitimirten Printzen, so in dem obgedachten 9. §. in dem XV. Eingang unseres Werckes befindlich,

entgegen gesetzt, und untersucht vornemlich die Exempel aus der Frantzösischen Historie, so dieselbe vor ihre Sache angeführet haben. Mich bedüncket nicht, daß diese Exempel gründlich genug wiederleget seyen. Doch ein jeder verständiger Leser mag nach Durchlesung dieser Pice selbst davon urtheilen.

Reflexions Politiques & historiques sur l' Affaire des Princes.

Politische und Historische Anmerckungen über der Printzen Streitigkeit.

Die continuirliche Sophisterey, welche durch das gantze Memoire der legitimirten Printzen hindurch währet, hat viele Leute verführet, welche nicht wohl gewöhnet sind, die Wahrheit der Propositionen, die man ihnen vorträget, zu untersuchen, und dahero dieselben sich mit leichter Mühe imprimiren, wenn sie nur klug vorgebracht werden. Hierdurch flattiret man denen zwey herrschenden Passionen der Menschen, der Faulheit und der Eitelkeit, wenn man ihnen ohne Mühe solche zu verstehen giebet, welche artig und künstlich ausgesonnen sind.

Jedoch es geschiehet fast immerfort, daß solche frühzeitige Beurtheilungen leicht über den Hauffen fallen und zurück genommen werden. Eben dieselbigen Personen, welche sich den Schein eines betrüglichen Raisonnements verführen lassen, verlassen selbiges eben so leichte, als sie es angenommen haben, wenn sie nur weiter nichts dabey verlieren, als sie bey ihren vorher angenommenen Irrthum ver-

verlohren hatten; das ist, wenn ihre Faulheit und ihre Eitelkeit sich gleich so wohl dabey befinden. Man siehet bald, wie sie sich alsdenn zu einer andern Art Leute gesellen, die schwerer zu betrügen seyn, und die als billige Richter, aber auch als scharffe Examinatores der Sache selbst, allen Pracht der Worte an die Seite setzen, und die Falschheit einer Proposition mitten unter dem Glantz einer auf das allerkünstlichste ausgearbeiteten Expression zu erkennen wissen: und alsdenn, nachdem die Wolcke der Verurtheile zertheilet, und die Meynungen frey worden, ist erstlich das daraus entspringende Urtheil sicher und unveränderlich.

Unter diese Zahl gehöret auch dasjenige Urtheil, das die Welt von dem Memoire der legitimirten Printzen fällen wird, wenn sich die Printzen von Geblüte werden die Mühe genommen haben, den Betrug abzuthun, und dem Volcke eine Wahrheit zu zeigen, deren Saame in allen Hertzen verborgen lieget, und immerfort bereit ist sich zu entdecken, wenn man ihm die Freyheit lassen wird, hervorzubrechen.

Alles was der Verfasser dieses Memoire zu erweisen sich unternommen hatte, laufft auf vier Propositionen hinaus, deren Endzweck ist, die Requete der Printzen von Geblüte über den Hauffen zu werffen.

I. **Daß die ehelichen Printzen kein Recht haben, um Abschaffung des** Edicts **von** Anno 1714. **anzuhalten, weil sie darunter gantz nicht** interessiret **seyn.**

II. Daß der verstorbene König gar nicht die Grängen seiner Gewalt überschritten habe, damit, daß er den legitimirten Printzen den Titul und die Vorzüge der Printzen von Geblüte verwilligte.

III. Daß er gantz nicht wieder das Fundamental-Gesetze des Staats gehandelt habe, als er die Legitimirten bey Abgang der ehelichen Printzen zur Crone beriesse.

IV. Daß dieses Edict weder den Rechten, noch dem Interesse der Nation zuwieder sey; und daß folglich der König in allen dem, was er seinen legitimirten Kindern zum besten gethan, gar nicht aus den Schrancken seiner Gewalt gewichen sey.

Wenn diese vier Propositiones recht feste gesetzet wären, so ist es klar, daß der Streit derer Printzen aufgehoben wäre. Allein es ist auch eben so gewiß, daß, wenn man das Gegentheil dieser vier Propositionen erweiset, die Sache der legitimirten Printzen auch nicht den geringsten Schein der Probabilität behalte. Man wird sich also hier mit Untersuchung dieser vier Artickel begnügen, als welche diese Materie, so die allerwichtigste ist, darüber ein Frantzoß immermehr aufmercksam und eyfrig seyn mag, gantz und gar in sich fassen.

Die erste Proposition.

Die Printzen sind nicht zur Klage zuzulassen, weil sie nicht interessiret seyn.

Wenn

Wenn man mit dem Verfasser des Memoire einig wäre, daß in allen und jeden Fällen das Interesse, welches man an einer Sache haben kan, nothwendiger Weise würcklich da seyn müsse; welches gleichwohl ein Principium ist, so durch die Erfahrung täglich wiederleget wird: so würde doch die Application, mit welcher er selbiges auf die Sache der Printzen von Geblüte ziehen will, höchst-unbillig seyn, indem es ja gewiß ist, daß sie ein reales und würckliches Interesse haben. Wenn sie es dahin bringen, daß das Edict von anno 1714. wiederruffen werde, und daß dieses Edict, so lange es seine Krafft haben wird, ihrem Range, ihrer Würde, und selbst ihrem Zustand Eintrag thue. Diese Wahrheit nun recht deutlich zu machen, muß man alle die falschen Raisonnements, dadurch man selbige zu verdunckeln bemühet ist, an die Seite setzen.

Die Printzen von Geblüte werden durch dreyerley wichtige Interesse bewogen zu agiren.

Das erste ist die billige Furcht vor der Gefahr, welcher ihre Nachkommen durch Einführung des Edicts unterworffen worden sind.

Das andere ist die Nothwendigkeit, die Vermischung des Ranges und der Ehren, welche das Edict zwischen ihnen und den Legitimirten einführet, abzuschaffen; welche Vermischung nicht allein den Glantz ihrer Hoheit durch solche Verwirrung verdunckelt, sondern auch noch wegen ihres Principii grosse Gefährlichkeiten nach sich ziehen kan.

Das dritte ist der Beystand, den sie denen Printzeßinnen von Geblüte zu leisten schuldig sind, welche sich schimpflicher Weise genöthiget sehen, denen legitimirten Printzen den Vorgang, Rang und Vorsitz zu lassen, nachdem die Verordnung des Edicts denselben solches verwilliget.

Die legitimirten Printzen, welche durch ihre Geburth auf ewig der Hoffnung auf den Thron zu gelangen beraubet sind, sind nunmehro durch das Edict Ludovici XIV. darzu beruffen worden. Der erste Anfang, welchen ihnen das Edict zuwege brachte, um darzu zu gelangen, war ohne Wiederrede das schwerste. Wie viel Gelegenheiten können sich nicht mit der Zeit finden, sie darauf zu erheben, selbst mit Ausschliessung der Printzen von Geblüte, wenn diese das Interesse ihrer Nachkommen nicht genungsam beobachten, und zu dieser Zeit ein solches neues und schädliches Recht Krafft gewinnen lassen? Eine Crone ist gar ein verführerischer Gegenstand. Wenn das Volck gewohnet wäre, die Ehelichgebohrnen von den Legitimirten nicht mehr zu unterscheiden, so möchte es wohl einmahl auch ihre Ordnung nicht mehr unterscheiden können, und von dem Ursprung der Legitimirten zu rechnen anfangen, welche alsdenn, weil sie sich in einer nähern und geradern Descendentz befänden, wegen solcher Nähe ein mehrers Recht zur Crone zu haben scheinen würden.

Gewiß, wenn man von den künfftigen Zeiten nach der Historie der vergangenen Zeiten urtheilen soll, was haben nicht die Printzen von Geblüte zu

befürch-

befürchten, sowohl von denen Exempeln, welche die Legitimirten anführen, als von den Absichten, die man sich bey solchen Exempeln einbilden muß? Man siehet in den Memoiren der Legitimirten nichts als unehelich gebohrne Printzen, welche sich entweder die Schwäche oder die Kindheit der wahrhafftigen Nachfolger an der Crone zu Nutze gemacht, und ihnen dieselbe entweder durch Gewalt, oder durch die Zuneigung eines verblendeten Volcks zu entziehen gewust haben, ob sie gleich den Fehler ihrer Geburth auszulöschen keinen solchen Vorwand des Rechten hatten, als der verstorbene König seinen natürlichen Kindern verliehen hat. Doch dieses Recht ist vor die Printzen von Geblüte um desto gefährlicher, weil sie aus dem Zustand, darinnen sie sich jetziger Zeit befinden, zum Voraus schliessen müssen, daß ihre Nachkommen sich wohl in einen eben so elenden Zustand befinden können, als derjenige gewesen, darinnen die unglückseligen Printzen gestecket, so von den vormahligen unehelichen Kindern vom Thron verdrungen worden. Wie werden denn die Printzen von Geblüte versorget werden, da die Legitimirten die allerhöchsten Chargen des Staats, und die, so die meiste Autorität bey sich führen, in ihren Händen haben? Die Nachkommen der Printzen von Geblüte möchten wohl einmahl Gelegenheit haben, ihren Voreltern mit der Zeit ihre schädliche Gefälligkeit gegen ein Edict, dadurch sie von dem Throne ausgeschlossen würden, vorzuwerffen.

Alle Neuerungen, so denen Fundamental-Gesetzen eines Staats zuwieder lauffen, sind gefährlich, und man kan nicht geschwind genung eilen, denselben abzuhelffen. Wer hat wohl ein grösseres Interesse, als die Printzen von Geblüte, diese nothwendige Hülffe zu suchen, um die uhralte Einrichtung der Königreiche in ihrer Form zu erhalten, und sich selbst wegen ihres Zustandes Sicherheit zu verschaffen, da derselbe schon durch den ersten dem Gesetze gethanen Eingriff in Ungewißheit fället, und wenn die Könige und Successores Ludovici XIV. dem von ihm gegebenen Exempel nachfolgen werden, einen gäntzlichen Untergang zu besorgen hat? Denn man darff nicht dencken, daß sie gegen ihre natürlichen Kinder weniger Zärtlichkeit hegen werden; und so gar, wenn sie sich schlechter Dinge enthalten wolten, seinem Exempel zu folgen, so wäre dieses eine blosse Moderation von ihnen, mit der man sich aber nicht schmeicheln darff. Mit einem Worte, es ist nicht leichte, sich einzubilden, daß die Einführung einer neuen Succeßions-Ordnung die natürlichen Erben nicht im geringsten intereßiren solte. Was den Rang und die Ehren-Stellen betrifft, in welchen das Edict die zwey Ordnungen derer Printzen gäntzlich confundiret, ohne einige andere Distinction als den Vorsitz zu observiren, verletzet solches nicht dadurch die Vernunfft und die Natur selbsten.

Das Edict confundiret nicht allein die ehelich Gebohrnen und die Legitimirten zusammen, sondern degradiret auch die Printzeßinnen von Geblüte, als welchen es den Rang und die Ehren-Stellen, die ihnen

nen ihre Geburth über die Legitimirten verliehe, entzeucht. Wenn die Printzen mehr nicht als diese einige Ursache hatten zu agiren, mit Erlaubniß, daß ich es sage, so würde ja die gantze Nation ihnen ihr Stillschweigen vor übel halten, wenn sie noch lange verzögerten, um Wiederruffung eines ihrem Geblüte so nachtheiligen und schimpfflichen Edicts anzuhalten.

Andere Proposition.

Daß der verstorbene König gar nicht die Gräntzen seiner Gewalt überschritten habe, damit, daß er den Legitimirten den Titul und die Vorzüge der Printzen von Geblüte verwilligte.

Das Edict Henrici IV. welches wegen des Ranges der Printzen von Geblüte Verordnung gethan, so wie sie dessen heut zu Tage geniessen, hat weiter nichts gethan, als daß es ihnen etwas, das ihnen wegen ihrer Geburth zukam, von neuen wieder gabe, und die alte Ordnung wieder einführeten, mit Abschaffung eines Mißbrauches, welcher durch die unmäßig herausgenommene Freyheit selbiger Zeiten, durch die Gewalt der Grossen des Königreichs, und durch die Schwäche der Herren von Geblüte (denn also nenneten sich vormahls die Printzen vom Königlichen Hause) eingerissen war. Aber zu derselben Zeit selbsten ist es gewiß, daß die Ehre an der Crone zu succediren niemahls jemanden anders, als ihnen zugehöret habe.

Die Exempel, welche der Autor des Memoire anführet, sind Beweißthümer dieses Mißbrauchs, welchen das Edict abgeschaffet hat; alleine auf diese Sache, worüber gegenwärtig unter den Printzen gestritten wird, lassen sie sich gar nicht appliciren, weil nicht mehr die Frage ist, über einem Range, welcher fest gestellet ist, und welchen niemand streitig macht.

Wenn der Autor so wohl aus dem Reglement Henrici III. als aus den Exempeln, die er anführet, den Schluß machen will, daß die Printzen von Geblüte des Ranges, den dieses Reglement ihnen einräumet, anders nicht geniessen, als durch die Königl. Autorität, davon es herstammet, und daß eben dieselbige Autorität es extendiren könne, auf wen sie will: So ist solcher sein Schluß deswegen nicht richtig, weil das Edict Henrici III. nicht der Person, sondern allein der Qualität etwas zueignet, und weil die Natur alleine, vermittelst der ehelichen Geburth diese Qualität giebet; an statt, daß das Edict Ludovici XIV. den Rechten der Natur einen Eingriff thut, und die Qualität der Person mittheilet.

Wie wohl, es ist nicht die Declaration, spricht der Verfasser des Memoire, welche die Legitimirten zu Printzen von Geblüte macht, weil sie durch die Natur vom Königl. Geblüte, und durch die Gewohnheit Printzen sind; so daß die Declaration nichts mehr thut, als daß sie zwey Qualitäten zusammen vereiniget, die sie schon durch die Natur, und durch die Gewohnheit besassen. Das ist ja ein blosser

Sophi-

Sophistischer Schluß, weil sie durch die Natur zwar von Königlichen Geblüte sind, aber auf eine unrechtmäßige Art, wodurch diejenigen, deren Geburt der Ihrigen gleich ist, zu allen Zeiten von der Zahl der Descendenten ausgeschlossen worden; und durch die Gewohnheit sind sie zwar Printzen, aber nach einer solchen Ordnung, welche durch eben dieselbe Gewohnheit, und durch die Gesetze des Konigreichs von der Ordnung der Printzen von Geblüte jederzeit abgesondert gewesen ist. Und durch diese monstreuse Zusammenvereinigung, welche zugleich der Gewohnheit und denen Gesetzen zuwieder ist, hat eben der verstorbene König die Grentzen seiner Gewalt überschritten.

Man kan nicht sagen, daß hierdurch die Königliche Autorität in allzu enge Schrancken eingeschlossen werde, es wird derselben nicht zu nahe getreten, sondern sie nur in die Schrancken der natürlichen und der Staats-Gesetze gewiesen; im Gegentheil hiesse das, dieselbe in Gefahr setzen, wenn man sie weiter um sich greiffen liesse.

Was den Rang und die Ehren-Stellen betrifft, mit denen die Könige Macht haben, diejenigen aus ihren Unterthanen zu beehren, welchen dieselben zu verleihen ihnen nur beliebet: So zweiffelt kein Mensch an dieser Wahrheit, und hat man denen legitimirten Printzen den Rang und die Ehren-Stellen, deren sie schon vor dem Edict von Anno 1714. genossen haben, noch gar nicht streitig gemacht. Es ist wohl wahr, daß zu andern Zeiten eben dieser Rang und eben diese Ehren-Stellen andern Legitimir-

mirten streitig gemacht worden seyn; allein, es ist hier davon die Frage nicht, und das hiesse den statum controversiæ mutiren, wenn man eine Wahrheit, darüber alle Welt einig ist, in Zweiffel ziehen wolte, die Frage ist einig und alleine von dem Edict des verstorbenen Königes. Dieses Edict begreifft zwey Theile: Wiewohl der König nur ein einiges Absehen gehabt hat, und diese zwey Theile, daraus es bestehet, sind so genau vereiniget, daß man sie nicht von einander sondern kan. Das Absehen Ludovici XIV. ist gewesen, seinen legitimirten Kindern den Weg zum Throne zu bahnen, welche durch ihre Geburth davon ausgeschlossen sind: Das Edict beruffet sie darzu, und dieses ist der erste Theil; alleine, woferne sie nicht Printzen von Geblüte sind, so können sie nicht darzu gelassen werden; das Edict giebet ihnen solche Qualität und solche Vorzüge, und dieses ist der andere Theil. Wer zum Throne gelangen will, der muß ein Printz von Geblüte seyn; so bald einer ein Printz von Geblüte ist, so ist der Weg zum Throne geöffnet: Dieses ist es, was Ludovicus XIV. seinen Kindern zum Besten durch sein Edict hat zuwege bringen wollen.

Der Verfasser des Memoire hätte von rechtswegen vorher erweisen sollen, daß in gewissen Fällen dem Könige zukäme, über die Crone zu disponiren, damit er hernachmahls feste setzen könte, daß er durch ein dergleichen Edict die Grentzen seiner Gewalt nicht überschritten habe. Bißher hat sich noch niemand unterstanden, zu behaupten, daß die Crone Franckreich denen Königen so zu eigen gehöre, als uns

uns unsere Privat-Güter zugehören; daß es denen Königen erlaubet sey, über die Crone also zu disponiren, wie wir über unsere Patrimonia disponiren. Ludovicus XIV. hat durch sein Edict eine Verordnung gemacht, welche diese absolute Proprietät, die auch das Fundamental-Gesetze den Königen versaget worden, in sich begreifft; folglich hat Ludovicus XIV. dem Fundamental-Gesetze zuwieder gehandelt, und die Grentzen derjenigen Gewalt, die denen Königen durch die Gesetze eingeräumet worden, überschritten.

Dritte Proposition.

Daß der verstorbene König gar nicht wieder die Fundamental-Gesetze des Staats gehandelt habe, als er seine legitimirten Kinder bey Abgang der ehelichen Printzen zur Crone beriesse.

Diese Stelle ist in dem Memoire die wichtigste, allhier werden diejenigen Exempel angeführet, welche nicht so sehr die Prætensiones der legitimirten Printzen befestigen, als sie der Furcht und dem Argwohn der Printzen von Geblüte zu statten kommen.

Damit wir aber den Verfasser des Memoire, welcher selbst sich durchgehends der Sophisterey befleißiget, nirgends echappiren lassen, kan man ihn wohl einen nachdrücklichen Beweiß geben, daß der König denen Fundamental-Gesetzen des Staats durch sein Edict zuwieder gehandelt habe, als das

Edict

Edict selbsten? Wenn die Legitimirten ein durch ihre Geburt erlangtes Recht haben, nach den Printzen von Geblüte an der Crone zu succediren, was war es denn nöthig, daß der König, ihr Vater zu ihrem Besten ein Edict machte, welches ihnen weiter nichts zueignet, als was sie bereits hatten? So sie aber dieses Recht nicht hatten, laufft das Edict, so ihnen solches giebet, nicht wieder die Gesetze des Staats, weil es eine Verordnung macht, welche selbige Gesetze nicht hatten machen wollen?

Man sage nur nicht, daß das Edict von An. 1714. sey eine Bekräfftigung einer uhralten und beständigen Gewohnheit: Es stehet in diesem gantzen Instrumente nicht ein einiges Wort, dadurch man sich auf einige Gesetze beruffe, nach welchen sich Ludovicus XIV. habe richten wollen. Es ist dieses ein gantz neues Gesetze, welches er in Faveur seiner legitimirten Kinder hat einführen wollen, gegen welche seine Zärtlichkeit mit den allerempfindlichsten Worten ausgedrucket ist.

Er ist mit dem, was er bereits vor sie gethan, nicht vergnüget, und seine Liebe kan sich nicht zufrieden stellen, wenn er nicht nach ihnen, oder ihren Nachkommen die Hoffnung hinterlässet, daß sie einsmahls auf den Thron steigen können. Er bedienet sich hierbey seiner Sorge vor die Ruhe seines Volcks zu einen Vorwand. Hätten sich nur solche Gesetze oder solche Gewohnheiten gefunden, welche der Verordnung, die er machen wolte, hätten können zu statten kommen, so hätte er sie an diesem Orte anführen sollen; alleine, er wuste selbst mehr als zu wohl, daß derglei-

chen

chen keine vorhanden waren, und die Worte, deren er sich in seinem Edict bedienet, lassen uns hieran nicht zweiffeln. **Eine weise Vorsicht, spricht er, erfodert nichts destoweniger von unserer Liebe zu der Ruhe unsers Königreichs, daß wir dem Unglück und den Unruhen zuvor kommen sollen, welche sich darinnen erheben könten, wenn alle Printzen von unserm Königlichen Hause möchten abgestorben seyn, wodurch sich viele Spaltungen zwischen den grossen Herrn, des Königreichs ereignen, und die Ehrgeitzigen Gelegenheit nehmen würden, sich durch das Glück der Waffen, oder durch andere dem Staat so schädliche Wege der souverainen Autorität zu versichern.**

Könte wohl Ludovicus XIV. zwey in der Affaire, darüber die Frage ist, so wichtige Warheiten deutlicher erkennen? Die erste, daß die Legitimirten nicht vom Königlichen Hause seyn, denn die Verordnungen, welche er in ihrer Faveur macht, können nicht eher statt haben, als nach den gäntzlichen Aussterben des Königlichen Hauses der Thron ledig sey, und es der Nation zukomme, einen König über sich zu erwehlen, denn die Verordnungen, welche er macht, haben keine andere Absicht, wie er spricht, als den Unruhen zuvor zu kommen, welche die Bemühungen der Grossen des Reichs, die Wahl der Nation auf sich fallen zu machen, in dem Staat erregen könten.

Die durch die Gesetze verordnete Ausschliessung der Legitimirten, und die durch eben dieselben bestimmte

stimmte Zeit, wenn das Volck ihre Könige erwehlen soll, konten nicht deutlicher ausgedrücket werden, als sowohl eines als das andere in dem Edict von Anno 1714. geschehen ist. Diese Fundamental-Gesetze, welche Ludovicus XIV. so wohl kennet, wirfft er gleichwohl durch sein Edict über den Hauffen. Soll man nun nicht glauben, daß ihn die väterliche Liebe verführet habe? Welches in dem gewöhnlichen Lauff der Gerechtigkeit ein unwiedersprechliches Mittel ist, die denen Einrichtungen und Gewohnheiten des Königreichs zuwieder lauffenden Verordnungen zu verrichten.

Die Fundamental-Gesetze des Staats befinden sich nirgends aufgeschrieben; die Verborgenheit ihres Ursprungs macht, daß sie destomehr in Ehren zu halten, und desto unverbrüchlicher seyn, indem sie von den Vätern auf die Kinder fortgebracht worden, so, daß wir sie gantz vollkommen empfangen haben, und gleichergestalt unsern Kindes-Kindern davor stehen müssen. Die Könige, die Printzen, das Volck, alle haben ein Interesse, daß sie nicht zugeben, daß das geringste davon geändert werde.

Durch das Salische Gesetze ist die Crone seit so vielen Seculis bey dem Hause, welches über uns herrschet, erhalten worden; ohne daß sie durch die Vermählungen derer Printzeßinnen unsers Königlichen Geblüts einem fremden Hause habe können zu Theil werden.

Durch

Durch das Gesetze, welches statt der alten Theilung, welche ehemahls mit der Monarchie zwischen den Kindern der Könige vorgenommen worden, die Appanagen eingeführet hat, bleibet das Königreich unter einem einigen Herrn vereiniget, und wird nicht mehr durch solche Kriege, welche die Eyfersucht über den Theilungen in dem Staat erregete, beunruhiget.

Durch das Gesetze, welches die unehelichen Kinder von der Succession an der Crone ausschleußt, haben wir jederzeit ein reines und eheliches Geblüte auf dem Frantzösischen Throne herrschen sehen.

Diese zwey letztern so heilige und so weise Gesetze, sind Hugoni Capeto zugeschrieben worden: Allein der Pater Daniel wiederleget diese Meynung in seiner Frantzösischen Historie, indem er befindet, daß sie lange Zeit vor diesem, Printzen eingeführet gewesen seyn. Das Zeugniß dieses gelehrten Mannes darff gantz nicht in Zweiffel gezogen werden, und ist ein Jesuite, welcher kurtz vor dem Edict von anno 1714. schreibet, und sein Werck dem Könige dediciret, dessen Zärtlichkeit gegen seine legitimirten Kinder ihm wohl bekannt war.

Gleichwie *Hugo Capetus*, spricht er, (a) ein grosser kluger, und in der Staats-Klugheit wohl erfahrner Fürst war, also ist es einigen unseren neuern Autorum auf dieses Præjudicium in den Sinn gekommen, ihn zu den Urheber gewisser dem Staat höchst-nütz-

(a) Tom. I. pag. 1014.

lichen Gesetze und Verordnungen zu machen, welche doch niemahls durch diesen Herrn, noch durch irgends einem andern gemacht worden. Es sind dieses gewisse Gebräuche, welche unvermerckt durch eine beyderseitige Bewilligung des Fürsten und der Nation Krafft gewonnen haben, und mit der Zeit vor Gesetze angenommen worden sind.

Einer dieser Gebräuche ist derjenige, welcher die Succession an der Crone, in Faveur der ältesten Söhne derer Könige mit gäntzlicher Ausschliessung derer jüngeren betrifft.

Ein anderer Gebrauch betrifft die Ausschliessung der natürlichen Söhne derer Könige selbst, in Ermangelung ehelicher Kinder.... Diese Gewohnheit hatte schon unter dem andern Königlichen Stamm-Hause Platz, bey welchem kein unehelicher Sohn, welcher generaliter vor einen solchen erkannt würde, an der Crone succedirte.

Dieses ist also durch den Gebrauch eingeführte Gesetze, welches der Verfasser des Memoire verlanget, daß man ihm dasselbe anführe. Wir wollen nun sehen, ob die Exempel, welche er demselben entgegen setzet, dessen Autorität umzustossen geschickt seyn. Allein, ehe wir dieselben zu untersuchen vor uns nehmen, müssen wir erst ein Principium feste setzen, von welchen man sich die Hoffnung macht, daß es von niemand streitig gemacht werden dürffte.

Selbiges ist, daß wenn man ein Recht auf Exempel gründen will; dieselben so gewiß seyn müssen, daß alle Historien-Schreiber darinnen einig seyn, und daß ihr Zeugniß davon richtig übereinstimme; Denn ausserdem ist es nicht mehr ein Beweiß, sondern nur eine Streit-Frage.

Erstes Königliches Stamm-Hauß der Merovinger.

Man könte dem Autori des Memoire einwerffen, daß unter denen Exempeln, die er anführet, und die er von dem ersten Stamm-Hause unserer Könige genommen hat, sich nicht ein einiges befinde von denjenigen, die auf den Frantzösischen Throne geherrschet haben, denn unsere Historien-Schreiber das Königreich von Pariß nennen, nach welchen wir doch die Ordnung der Succession unserer Könige zu zählen pflegen. Theodoricus, Sigebertus, und Theobaldus, waren Könige von Austrasien; Doch wiewohl die Exempel um dieser Ursache willen, sich nicht auf die Frage schicken, wird man doch nicht unterlassen, darauf zu antworten.

THEODORICUS.

Die Herren de Sainte-Marthe verwundern sich in ihren Genealogischen Historien des Hauses Franckreich, (b) daß einige unserer neuern Historien-Schrei-

(b) Tom. I. pag. 165. In der Parisischen Edition von anno 1687.

Schreiber Theodoricum, Clodovæi ältesten Sohn vor einen unehelichen Sohn ausgeben. Sie finden dessen keine andere Ursache, als daß dieser Printz im Heydenthum gebohren worden. Dasjenige was Gregorius de Tours (c) und Fredegarius (d) sagen, daß Theodoricus vor der Vermählung Clodovæi mit der Clotilde von einer Concubine gebohren worden wäre, scheinet diesen zwey geschickten Genealogisten kein zulänglicher Beweiß zu seyn, Theodoricum solchergestalt unter die Zahl der unehelichen Kinder zu setzen: Sie wusten, daß die Concubinen lange Zeit vor rechtmäßige Gemahlinnen gehalten, und daß ihre Kinder gar nicht vor uneheliche geschätzet worden seyn. Die geistlichen und weltlichen Geschichte geben uns viele Exempel von dieser Gewohnheit an die Hand, welche noch darzu sehr lange in dem Christenthum behalten worden ist. Die Concubinen waren würcklich angetraute Gemahlinnen, spricht der Pater Daniel, (e) doch ohne bey Hochzeiten, gewöhnliche Ceremonien und Solennitäten; welche insgemein, und aus Ermangelung einer Mitgabe, oder zum wenigsten wegen Niedrigkeit ihrer Geburt nach den Römischen Gesetzen mit Leuten von einem gewissen Range sich nicht verehelichen konten; und deswegen in den Familien

(c) Liv. II. Chap. XXVIII. in der Collection des Duchesne, Tom. I. pag. 285.

(d) In eben derselben Collection, Tom. I. pag. 270.

(e) Tom. I. pag. 158. in der Lebens-Beschreibung des Gontran.

milien nicht auf gleiche Art angesehen wurden, als die Gemahlinnen, welche öffentlich vermählet, und von eben solcher Condition als ihr Gemahl waren.

Wegen dieses Principii nun haben die Herren de Sainte-Marthe nicht geglaubet, daß Theodoricus, ein Sohn von einer Concubine, von der Vermählung Clodovæi mit der Clotilde, und selbst vor der Bekehrung dieses grossen Königes, mit Rechte vor einen unehelichen Sohn könte ausgegeben werden.

SIGEBERTUS.

Das unordentliche Leben Dagoberti I. hat eine solche Ungewißheit wegen seiner Vermählungen verursachet, daß man nichts recht gewisses davon behaupten kan. Wir finden in dem Autore Anonymo von den Thaten dieses Printzen, (f) daß er sehr betrübt gewesen sey, weil er keine Kinder hatte, als er die Ragnetrudem in sein Ehe-Bette nahm, welche ihm noch selbiges Jahr einen Sohn gebahr, den ihm GOtt wegen seines Gebets und seiner Allmosen schenckete, und daß dieser Sohn Sigebertus genennet worden sey. Fredegarius saget eben dieses in seiner Chronique; (g) Alleine die Historien-Schreiber, so das Leben der heiligen Rictrudis, (h)

 und

(f) In der Collection des Duchesne Tom. I. pag. 579. Chap. XXIV.

(g) Eben daselbst, pag. 758. Chap. LIX.

(h) Eben daselbst, pag. 654. Interea Dagobertus Rex, cum non haberet filium, qui ipsi in regno succederet, ... tertiam sibi aecivit uxorem. Atque tam demum

und die, so das Leben Dagoberti (i) beschrieben, geben uns zu verstehen, daß dieser König eine dritte Gemahlin geheyrathet habe, welche er sich mit einer Königlichen Pracht beylegete, und daß er von derselben einen Sohn bekam, mit Namen Sigebertum, welchen ihm GOtt wegen seiner guten Wercke, und wegen des Gebets, daß er demselben zu erhalten, allenthalben anstellen liesse, schencken wolte. Dieses ist ja wohl genung, Sigeberto die Qualität eines ehelich-gebohrnen Sohnes wieder zu geben, welche ihm der Verfasser des Memoire nehmen will. Im übrigen machet die Art und Weise, wie er auf den Thron von Austrasien stiege, zu welchem er durch die Vota und Suffragia der gantzen Nation beruffen wurde, (k) daß sein Exempel der Sache der legitimirten Printzen schlechten Vortheil schaffen kan.

THEO-

demum conversus ad Deum, multorumque expetens preces, & largas præstans eleemosynas eodem anno ex illa conjuge sustulit filium.

(i) Eben daselbst, pag. 592. Rex siquidem Dagobertus, dum circuiret Austrasiam, --- puellam quandam, Ragnetrudem nomine, vultus elegantia laudabilem, genere etiam inter Austrasios non ignobilem, cum regii cultus honore uxorem sibi junxit, quæ, Deo volente, eodem anno ei filium genuit, quem sacro fonte regeneratum Sigebertum nominavit.

(k) Eben daselbst pag. 592. In dem Sigeberti. Dagobertus Metim adiit, ibique procerum & Pontificum conventum adesse jussit, eorumque consilio & consensu filium suum Sigebertum in Regnum Austrasiorum sublimavit. Man findet eben dieses durch einen andern Autorem wiederholet, pag. 592.

THEOBALDUS.

Die Herren de Sainte-Marthe (l) und Mezerai (m) sind der Meynung, daß Theodobertus, Theobaldi Vater sich mit der Visigarde, Vachonis, des Königes der Longobarden Tochter, nur habe verlobt gehabt. Die Worte deren sich Gregorius de Tours (n) bedienet, bekräfftigen sehr wohl die Meynung dieser zwey gelehrten Historien-Schreiber: Theodoricus autem, spricht er, Theodoberto filio suo Visigardem cujusdam Regis filiam desponsaverat. Dieses lateinische Wort drücket vielmehr einen Vermählungs-oder Verlöbniß-Tractat, als die Vermählung selbsten aus. Und was vollends keinen Zweiffel statt finden lässet, daß dieses der würckliche Verstand sey, in welchen Gregorius Turonensis dasselbe gebrauchet habe, ist dieses, daß, nachdem Theodobertus die Deuteriam von sich gestossen, er spricht, dieser Fürst habe sich mit der Visigarde vermählet, Visigardem duxit uxorem. Folglich war sie noch nicht seine Gemahlin, welches ich mit Erlaubniß des Autoris des Memoire gesagt haben will, und Theodobertus hatte sich zum höchsten mit ihr verlobet, desponsaverat; an statt, daß er die Deuteriam alsbald geheyrathet hatte, eam sibi in matrimonio sociavit. Die Eyfersucht der Deuteria machte, daß sie grausam war, und ihre Grausamkeit brachte ihren Fall zuwege. Sie

 hatte

(l) Tom. I. pag. 168.
(m) Abregé Chronol. bey dem Jahr 540.
(n) Liv. III. Chap. XX. & XXII.

hatte von ihren ersten Manne eine Tochter gehabt, von vollkommener Schönheit; die Furcht nun, daß die Annehmlichkeiten dieser jungen Person Theodobertum zur Untreu verleiten möchten, bewog die Deuteriam zu dieser unmenschlichen Wuth, daß sie ihre eigene Tochter in die Maaß stürtzen liesse: Uber dieser barbarischen That wurde das Volck so erbittert, daß es den König zwang, sie von sich zu stossen, und seine ehemahlige Verbindung mit der Visigarde wieder vor die Hand zu nehmen.

Was den ersten Mann der Deuteria anlanget, so finden wir in der Historie keine Nachricht, wie es mit demselben worden sey; Wir müssen aber muthmassen, daß er sey verstorben gewesen, als Theodobertus die Deuteriam heyrathete, als welches er erst lange Zeit hernach, als er sich das erstemahl mit ihr unterredet hatte, ins Werck richtete. (o) Er bekam nach dem Tode seines Vaters mit Childeberto und Clotario viel zu thun, und muste viel Kriege mit ihnen führen; er heyrathete aber die Deuteriam erst, nachdem er sich auf seinem Throne fest genung gesetzet hatte. Im übrigen kan diese Muthmassung damit, daß die Tochter des ersten Mannes der Deuteria sich bey ihrer Mutter aufhielte, bestätiget werden; Was sie aber bey nahe gantz gewiß macht, sind die Lob-Sprüche, mit welchen Gregorius de Tours Theodoberti Gottesfurcht und Gerechtigkeit erhebet. Wie wolte man wohl diese Tugenden mit dem doppelten Ehebruch und lasterhafften

(o) Greg. Turon. Cap. XXIII. XXV.

hafften Commercio zusammen reimen, woraus nach des Autoris des Memoire Vorgeben Theobaldus, dieses Fürsten Sohn, soll entsprungen seyn. Doch hierdurch ist er von dem Laster, dessen ihn biß auf diese Zeit noch kein Autor beschuldiget hatte, genungsam loß gesprochen.

Seit dem Memoire der legitimirten Printzen sind einige scripta Anonyma herausgekommen, welche zu diesen Exempeln, die wir allererst wiederleget haben, noch zwey andere, so sie aus dem ersten Königlichen Stamm-Hause genommen, hinzusetzen.

Hat sich der Autor dieser Schrifften eingebildet, daß die Fabel von Gondebaud, welche diesem Betrüger, und denenjenigen, die sich seiner bedieneten, die Regierung des Gontran zu beunruhigen, so übel gelunge, heut zu Tage einen bessern Fortgang haben solte?

Gondebaud gab sich vor einen Sohn Clotarii aus. Seine Mutter, deren Namen wir bey den Historien-Schreibern nirgends aufgezeichnet funden, hatte ihm die Haare wachsen lassen, welches zur selbigen Zeit ein Kennzeichen der Printzen vom Königlichen Hause war. Dieses verwegene Weib stellete den Gondebaud Childeberto vor: **Er ist euer Vetter**, sagte sie zu diesen Fürsten, **welcher das Unglück gehabt hat**, seinem **Vater** Clotario zu **mißfallen, würdiget ihn nur, daß ihr ihn in euren Schutz nehmet:** Childebertus nahm ihn auf, nachdem aber Clotarius davon Nachricht bekommen hatte, ließ er Gondebaud an seinen Hof kommen, ihme die Haare verschneiden, und

sagete öffentlich, daß er nicht sein Sohn wäre. Dieser Avanturier erlebete zu unterschiedenen Zeiten, unterschiedene Glücks-Fälle; er entflohe endlich nach Constantinopel, von da ihn viele aufrührische Gemüther zurücke kommen liessen: Sie liessen ihn gar zu Brive crönen, alleine die Betriegerey konte nicht lange statt haben; Gondebaud, welchen das Volck Spott-weise Bellemare nennete, gieng unter und mit ihme die Aufrührer, welche ihn ins Reich beruffen hatten, sich seiner zum Vorwand zu bedienen. Diese Historie, welche bey Gregorio Turonensi (p) und bey Aimoino (q) weitläufftig ausgeführet ist, hat in dem facto und in den Umständen mit gegenwärtiger Affaire so wenige Gleichheit, daß der die Welt zu betrügen allzusehr willens seyn muß, der dieselbe anführet, zu einem Beweiß, daß die unehelichen Kinder an der Crone succediret haben.

Eben so verhält es sich mit Chilperico II. welchen man Daniel nennete, ehe ihn Ranfredus auf den Thron gesetzet hatte. Man hat niemahls erfahren, wer er wäre, und die Autores gedencken nichts davon; Man weiß alleine, daß er noch ein Mönch war, oder gewesen war; und Mezarai bestätiget, daß man von seiner Herkunfft gantz und gar nichts wisse.

Die

(p) Greg. Turon. Lib. VI. Cap. XXIV. Lib. VII. Cap. X. XXVI. &c.

(q) In der Collection des Duchesne, Tom. III. pag. 82. Chap. LXXI.

Die Freyheit, welche sich sowohl das Volck, als die Könige in ihren heyrathen zu den ersten Zeiten der Monarchie heraus nahmen, hat einige unserer neuern Autorum auf die Gedancken gebracht, daß aus diesen unordentlichen heyrathen nichts als uneheliche Kinder hätten können gebohren werden, dieses Urtheil, welches in Ansehung unserer Lebens-Art sehr billig ist, kan doch in Ansehung der Lebens-Art derer alten Frantzosen nicht eben so billig seyn. Wir haben von den bürgerlichen und politischen Gesetzen aus diesen entfernten Zeiten keinen zulänglichen Unterricht, daß wir von dem Zustand der Kinder, welche aus dergleichen unter den Souverainen und unter den Unterthanen gewöhnlichen Mariagen gebohren wurden, mit Gewißheit könten einen Ausspruch thun. Diese Völcker, welche erst neulich Christen worden, von eitel barbarischen Völckern umgeben, und selbst noch in vielen Stücken barbarisch waren, hatten sonderzweiffel viele Gebräuche aus ihren alten Regiment, und aus dem Heydenthum, aus welchen sie kaum heraus gebracht waren, behalten. Vielleicht erkläreten ihre Gesetze nur diejenigen Kinder vor unehelich, welche ausser dem Ehestande gebohren wurden, und schlossen sie als solche von der Succession ihrer Väter aus; an statt, daß sie alle diejenigen, die aus diesen Heyrathen, so unordentlich als unsere Lebens-Art und unsere Gesetze uns dieselben heutiges Tages immer vorstellen, gebohren wurden, vor eheliche Kinder und rechmässige Erben erkläreten.

Diese Muthmassung ist nicht ungegründet. Wir wissen von keinem unter denen Königen, welche in dem ersten Stamm-Hause geherrschet haben, der nicht aus einer beständigen Ehe gebohren wäre, und im Gegentheil finden wir, daß die Kinder Theodorici II. welcher niemahls als mit der Ermenberge vermählet gewesen war, die er aber schimpflicher Weise von sich stieß, ohne daß er Kinder mit Ihr gezeuget hatte, wegen des einigen Fehlers ihrer Geburt von der Succession ihres Vaters gäntzlich ausgeschlossen worden seyn.

Brunechild, Theodorici Groß-Mutter, verhinderte diesen Fürsten allezeit, sich zu verheyrathen; sie befürchtete, eine Gemahlin würde sich eine allzugrosse Herrschafft über sein Gemüthe zuwege bringen, und ihr ihren Credit und ihr Ansehen, welches sie bißher über diesen Herrn und in seinen Staaten behauptet hatte, entziehen. Der heilige Colombanus stellete dem Könige umsonst die Schande des unordentlichen Lebens, darinnen ihn seine Groß-Mutter unterhielte, unaufhörlich vor, mit der Vermahnung, in der Ehe erlaubte Ergötzungen, und Erben, welche ihme succediren könten, sich zu verschaffen; die Kunst-Grieffe der Brunechild hatten grössern Nachdruck, als die weisen Vorstellungen des heiligen Abts. Theodoricus fuhr in seinen gewöhnlichen Debauchen zu leben immer fort, und bekam von seinen unterschiedenen Maitressen viele Kinder. Der Ruhm der Heiligkeit des heiligen Colombani, und die Autorität, welche ihm gedachter Ruhm zuwege gebracht hatte, überredeten die Brunechild,

nechild, daß, so sie diesen Heiligen dahin bringen könte, daß er denen Kindern Theodorici öffentlich seinen Segen gäbe, der Fehler der Geburth dieser jungen Kinder durch diese Action eines Mannes, gegen den das Volck eine so grosse Ehrerbietigkeit hegete, in den Augen desselben vielleicht ausgelöschet werden würde. In dieser Absicht stellete sie diese Kinder einsmahls dem heiligen Colombano vor, und sagte zu ihm, (r) daß es die Kinder des Königes wären, und daß er sie doch mit seinem Seegen stärcken möchte; allein, der heilige Mann antwortete ihr mit einer solchen Standhafftigkeit, welche sonst bey denen Kirchen-Lehrern in den ersten Seculis gewöhnlich war, daß sie wissen solte, daß diese Kinder nimmermehr auf den Thron steigen würden, weil ihre Geburt sie davon ausschlösse. Die Austrasier (s) wolten auch in der That nach Theodorici Tode

(r) Besehet Fredegarii Chronicon, Cap. XXXVI. XXXIX. und XL. Allein eine hauptsächliche Passage, welche die Schamhafftigkeit unserer Sprache von Wort zu Wort zu übersetzen nicht erlaubet, ist zu finden in der Lebens-Beschreibung des heiligen Colomban, im ersten Tomo der Collection des Duchesne pag. 554. Cumque illa (Brunechildis) (eum) (Columbanum) in aulam venisse cerneret, filios Theuderici, quos de adulterinis permixtionibus habebat, ad virum Dei adducit. Quos eum vidisset, sciscitatus est, quid sibi vellent. Cui Brunechildis ait: Regis sunt filii; tu eos tua benedictione robora. At ille: Nequaquam, inquit, istos Regalia sceptra suscepturos scias, quia de Lupanaribus emerserunt.

(s) Besehet Aimoin, Liv. III. Chap. XCV. und Liv. IV. Chap. I.

Tode keinen von diesen ausser der Ehe gebohrnen Kindern vor König erkennen; sondern berieffen den Clotarium II. welcher alleine Theodorico succedirte, dessen rechtmäßiger Erbe er auch alleine war.

Wenn dieses Exempel nicht ein grausamer Beweiß ist, derjenigen Muthmassungen, die wir daraus ziehen wollen, daß die Frantzosen ehemahls nur diejenigen Kinder, so ausser der Ehe gebohren waren, vor unehelich hielten, so beweiset es zum wenigsten gantz vollkommen, daß es nicht so gewiß sey, als der Autor des Memoire der legitimirten Printzen vorgiebet, daß die unehelichen Kinder von der Succession zur Crone niemahls seyn ausgeschlossen werden.

Anderes Königliches Stamm-Hauß der Carlovinger.

Man hat es bereits gesaget, und man kan sich nicht enthalten, es nochmahls zu wiederholen: Es scheinet, der Autor des Memoire der legitimirten Printzen habe nicht so sehr gesuchet, ihre Rechte feste zu setzen, als den Argwohn und die Furcht der Printzen von Geblüte zu bestätigen, und durch die Exempel, welche er ausgesuchet, wie auch durch die Zeiten, aus welchen er dieselben genommen, die gantze Nation zu erschrecken.

Carolus Martellus, welcher nach des Autoris des Memoire Vorgeben ein blosser unehelicher Sohn eines Maire du Palais war, hat seine Herren vom Throne stossen, und seine Familie darauf setzen können.

Bey-

Bernardus, König in Italien, ein unehelicher Sohn Pipini, woferne wir solches dem Memoire zu Gefallen glauben wollen, empört sich gegen den Käyser Ludovicum Pium, seinen Vetter, deme er doch seine Erhebung zu dancken hat.

Arnoldus, ein unehelicher Sohn Carolomanni, wiegelt die Völcker in Bayern gegen den Käyser Carolum Crassum auf, lässet ihn schimpflicher Weise absetzen, und erhebet sich an seine Stelle mit Ausschliessung Caroli Simplicis, des einigen Erben Caroli Crassi, welcher aber allzu jung war, sich ihme entgegen zu setzen.

Hugo, ein unehelicher Sohn Lotharii, erfüllete bey nahe zu eben derselbigen Zeit das Königreich mit Verwirrung und Brandt, indem er sich zum Aufrührer der Normänner aufwarff, nachdem diese barbarischen Völcker aus Norden gekommen waren, durch welche Franckreich in so grossen Schaden ist gesetzet worden.

Die Factiones der Grossen, ihre Uneinigkeit, ihre Empörung machen, daß der Hertzog Eudes zum König erwehlet wird zu einer Zeit, da noch ein rechtmäßiger König da war, wiewohl derselbe nur fünff Jahr alt war, nemlich Carolus Simplex, welcher sich fast von allen seinen Unterthanen verlassen befindet.

Durch die ungerechte Anmassung Arnoldi, durch die Empörung Bosonis und Berengarii, zertheilet sich die Monarchie, und man siehet aus den Trümmern Franckreichs ein neues Königreich auffstehen.

Von

Von dergleichen Art sind die Historien, welche der Autor des Memoire erwählet, das Recht der legitimirten Printzen dadurch zu behaupten; von dergleichen Art sind die Zeiten, in welchen er will, daß wir die Reguln und die Maximen unserer Regierung suchen sollen.

CAROLUS MARTELLUS, und HUGO.

Es haben einige Autores vorgegeben, daß Alpaide bloß eine Concubine Pipini, des Vaters Caroli Martelli gewesen sey; doch alle die alten Genealogien, die uns von diesen Printzen übrig sind, sind dieser Meynung zuwieder; über dieses hat weder Carolus Martellus, noch Hugo, ein unehelicher Sohn Caroli Magni, den Thron bestiegen. Diese Exempel schicken sich also gar nicht auf die Frage, davon hier gehandelt wird, und deswegen wird man sich gantz nicht aufhalten, dieselben zu untersuchen.

BERNARDUS, König von Italien.

Der Autor des Memoire muß sich nothwendig versehen haben, daß er Pipinum, König von Italien, vor Caroli Magni ältesten Sohn ausgiebet. Solches war Carolus, welcher sowohl als Pipinus noch vor diesen Käyser mit Tode abgieng.

Bernardus, ein Sohn Pipini, des andern Sohnes Caroli Magni, wurde durch seinen Groß-Vater auf den Thron von Italien gesetzet, den sein Vater eingenommen hatte. Man findet in den Lebens-Beschreibungen des Käysers Caroli Magni, sowohl in derjenigen, die sein Secretarius Eginardus, als in der, die ein gewisser Mönch, dessen Namen nicht bekannt

kannt ist, geschrieben hat, nicht das geringste, dadurch man muthmassen könte, daß Bernardus nicht wäre ehelich gebohren gewesen. Der Autor der Lebens-Beschreibung des Käysers Ludovici Pii, welcher uns erzählet, (t) daß auf dieses seine Bitte Carolus Bernardum auf den Thron von Italien gesetzet habe, wenn er von seinem Aufruhr gegen seinen Vetter und Wohlthäter redet, würde nicht unterlassen haben, uns diesen Umstand zu erklären, sowohl als Teguan, welcher der einige ist, der da sage, daß Bernardus ein Sohn Pipini und einer Concubine gewesen sey. Alleine, soll denn sein Zeugniß mehr gelten, als das Zeugniß so vieler anderer Historien-Schreiber, so zu derselbigen Zeit zugleich gelebet haben, und die noch davon nichts gedencken? Uber dieses haben wir bereits angemercket, daß er von einer Concubine gebohren sey. Uberhaupt aber davon zu reden, Italien war eine Conquete Caroli Magni, welcher also darüber disponiren konte, sonderlich mit Einwilligung seines Sohnes Ludovici Pii, und des Volckes; denn Carolus Magnus ernennete Bernardum in einer allgemeinen Versammlung zu einem Könige von Italien.

(t) In der Collection des Duchesne, Tom. II. pag. 299. Nuntiatum est & Bernardum nepotem suum Italiæ Regem, cui ipse maxima, ut Rex fieret, apud Patrem causa fuerat --- adeo dementatum, ut ab eo desciverit.

LUDOVICUS III. CAROLOMANNUS.
CAROLO SIMPLEX.

Man findet in keinem alten Autore, daß die Kinder Ludovici Balbi vor unehelich seyn gehalten worden. So schlecht, als man auch die Historie dieses Printzen und seiner Kinder bey den Scriptoribus contemporaneis untersuche, so kan von ihrer ehelichen Geburt nicht der geringste Zweiffel übrig bleiben. Inzwischen müssen wir doch die Warheit vielmehr in diesen Fontibus, als in den neuern Geschicht-Schreibern suchen, welche uns offt etwas vor eine warhafftige Historie ausgeben, das doch in ihrer blossen Muthmassung beruhet.

Ludovicus Balbus hatte in Bretagne die Ansgarde geheyrathet, (u) und mit derselben zwey Söhne gezeuget, Ludovicum und Carolomannum, als ihn sein Vater Carolus Calvus zwange, sie von sich zu stossen, und ihme die Adelaïde beylegete.

Als Ludovicus Balbus verstarb, schickte er nach dem Gebrauch der damahligen Zeiten Ludovico seinem ältesten Sohne, den er mit der Ansgarde erzeuget hatte, alle die Kleinodien seiner Dignität zu, und befahl dem Bischoffe Odon und dem Grafen Balduino, ihn alsobald crönen zu lassen. Adelaïde gieng mit Carolo Simplici schwanger, als Ludovicus

(u) Der Beweißthum seiner Verheyrathung befindet sich in den Annalibus Metensibus, in der Collection des Duschesne, Tom. III. pag. 317. Habuit, cum adhuc juvenilis ætatis flore polleret, puellam nobilem, nomine Ansgard, sibi conjugii fœdere copulatam, ex qua duos liberos suscepit,

dovicus Balbus mit Tode abgieng; Odon und Balduinus waren dem Könige gehorsam, und liessen Ludovicum III. in einer allgemeinen Versammlung, so zu Meaux gehalten wurde zum Könige crönen.

Gausselin, und einige andere Herren, welche denenjenigen, denen Ludovicus Balbus seine Kinder recommendiret hatte, feind waren, empöreten sich, und beriessen Ludovicum aus Teutschland: Man findet aber weder in den Annalibus Sancti Bertini, noch in denen Annalibus Fuldensibus oder Metensibus das geringste, daraus man argwohnen könte, daß diese Herren bey ihrem Aufruhr die uneheliche Geburt der Kinder Ludovici Balbi vorgeschützet hätten. Im Gegentheil geben uns dieselben zu erkennen, daß Ludovicus aus Teutschland, nachdem er sich mit Ludovico und Carolomanno vertragen, sich mit ihnen vereiniget habe, den Boson aus dem Königreiche, daß er allererst aus hier und dar abgezwackten Provintzen aufgerichtet hatte, wieder zu verjagen.

Im übrigen, wenn Ludovicus aus Teutschland und Carolus Crassus die Kinder Ludovici Balbi vor unehelich gehalten hätten, würden sie sich wohl gegen ihn verbindlich gemacht haben, wie sie doch würcklich thaten, (x) durch den Tractat von Foron,

(x) In der Collection des Duchesne, Tom. III. pag. 257. In den Annalibus S. Bertini, Art. III. von dem Tractat von Foron. Si autem vos mihi superstes fueritis meos, Ludovicum & Carolomannum, & alios, quos divina pietas mihi donare voluerit, ut regnum paternum, quiete tenere possint, similiter & consilio, & auxilio, prout melius potueritis, ut adjuvetis rogo.

ron, sie währender ihrer Minorität, im Fall Ludovicus Balbus versterben solte, in ihren Schutz zu nehmen?

Wären sie aber in der That solche gewesen, wer hätte denn wehren wollen, daß es ihnen nicht eben so ergienge, wie Arnoldo, einem unehelichen Sohne Lotharii, welche durch Ludovicum aus Teutschland, und durch Carolum Crassum von der Succession ihres Vaters ausgeschlossen wurden, und zwar wegen des Fehlers ihrer Geburt, welches eine gewisse Ausschliessung war, wie das Exempel dieser zwey unehelichen Kinder vollkommen erweiset. Durch was vor ein Privilegium hätten Ludovicus und Carolomannus diesen Fehler überwinden, und sich vor dem Ehrgeitz ihrer Vettern versichern können, zu einer Zeit, da ohne diß nichts als Verwirrungen und Empörungen im Schwange giengen, da die Unterthanen auf nichts mehr laureten, als Schein-Ursachen zu bekommen, vermittelst deren sie sich dem Gehorsam entziehen möchten, und da es in der Unordnung so weit kam, daß auch Carolus Simplex von der Succession seiner Brüder ausgeschlossen wurde, welche er auch nicht eher, als nach vielen Jahren erlangete.

Hincmar, dieser berühmte Ertz-Bischoff von Reims, welcher bey der Regierung so viel hat zu sprechen gehabt, glaubte nicht, daß Ludovicus und Carolomannus uneheliche Kinder wären, als er die zwey Briefe, die wir noch von ihme übrig haben,

schrie-

schriebe, (y) den einen an Carolum Crassum, und den andern an die Bischöffe von Franckreich, ihnen die Auferziehung dieser jungen Könige, istos juvenes Reges nostros, zu recommendiren.

Im übrigen ist anzumercken, daß wir gar keine Genealogisten haben, (z) welche nicht die Ansgarde vor eine rechtmäßige Gemahlin Ludovici Balbi, und folglich ihre Söhne vor eheliche Kinder erkannt hätten.

ARNOLDUS. ZUINTIBOLDUS. RATOLDUS.

Die Art und Weise, wie Arnoldus auf den Bäyerischen Thron stiege, und wie er Zuintiboldum und Ratoldum seine natürlichen Kinder darauf erheben wolte, reimen sich mit der Sache derer legitimirten Printzen so übel zusammen, daß man die Ursache, warum sie der Autor des Memoire hat anführen wollen, gar nicht begreiffen kan. Es wird diese Geschichte von allen Historien-Schreibern auf eine so gleichstimmige Art erzählet, daß es genung seyn wird, bloß eine Relation davon hieher zu setzen, um der gantzen Welt zu zeigen, wie sehr die Furcht der

(y) In der Collection des Duchesne, Tom. II. pag. 485. Recamar.... ut.... istos juvenis Reges nostros propinquos vestros & pupillos sine patre loco filiorum teneatis, & eis regnum ab antecessoribus filiorum successione demissum, per suggestionem primorum regni hujus disponatis, &c.

(z) Besehet den P. Anselme in der Edition von anno 1712. Tom. I. pag. 25. und Sainte-Marthe, Tom. I. pag. 314.

Printzen von Geblüte durch dieses Exempel bestätiget werde, und was die vergangenen Zeiten ihnen wegen der künfftigen Zeiten vor eine Furcht erwecken müssen.

Arnoldus war ein natürlicher Sohn Carolomanni, Königes von Bayern, und dieses ist eben derselbige, von welchem wir unter dem vorhergehenden Artickel geredet haben.

Bey seines Vaters Absterben that er einen Versuch, (a) sich seiner Staaten zu bemächtigen; doch weil das Volck gantz nicht gewohnet war, sich durch uneheliche Kinder regieren zu lassen, übergaben sie sich (b) Ludovico aus Teutschland. Dieser Printz verstarb bald hernach; und das Volck aus Bayern berieff Carolum Crassum. Arnoldus wurde gezwungen, sich mit dem Gouvernement von Kärnthen begnügen zu lassen, welches ihme Ludovicus aus Teutschland gegeben hatte.

Carolus Crassus, Käyser, König von Bayern, Lothringen, Teutschland und Franckreich, und der allermächtigste Fürst, welcher seit Carolo Magno regieret hatte, fiel endlich von aller dieser Hoheit in den allererbärmlichsten Zustand. Er wurde von Kranckheiten überfallen, welche, indem sie seinen Leib auszehreten, seinen Verstand noch weit mehr schwächeten. Er fiel dadurch in Verachtung, welcher

(a) Besehet die Annales S. Bertini, bey dem Duchesne, Tom. III. pag. 259.

(b) Besehet die Annales Fuldenses, bey dem Duchesne, Tom. II. pag. 572.

cher gar bald die Empörung seiner Unterthanen nachfolgete. Arnoldus gewann neue Hoffnung, die Zeit schien ihm günstig zu seyn; Die Minorität Caroli Simplicis, und die im Reich überhand genommene Unruhen nahmen alle Schwürigkeiten hinweg, die er von Seiten Franckreichs hätte finden können. Der Käyser (c) wurde abgesetzet, und Arnoldus zu einem Könige von Bayern und Teutschland erwehlet, zum Nachtheil Caroli Simplicis, welchen, wie auch dessen Königreich die Uneinigkeit der Grossen und seine Jugend um die gantze Succession Caroli Crassi brachte, welche gleichfalls zergliedert wurde, und von der Zeit an beständig ist verlohren blieben.

Der Pater Daniel (d) spricht ausdrücklich, daß die Völcker durch solche Wahl den Fehler der Geburt Arnoldi wieder gut gemacht haben. Als dieser Printz sich auf seinem Throne genungsam feste gesetzet hatte, nöthigte er seine Unterthanen in einer allgemeinen Versammlung, (e) seine zwey natür-

 lichen

(c) Besehet die Annales Fuldenses, bey dem Duchesne, Tom. II. pag. 577. wie auch die Annales Metenses, Tom. III. pag. 325.

(d) Tom. I. pag. 857.

(e) Besehet die Annales Fuldenses, bey dem Duchesne, Tom. II. pag. 579. Exeunte mense medio Rex apud villam, quæ dicitur Forahhem, generalem conventum habuit, ibique disputans de statu regni sui, consultum est, ut eodem tenore primores Francorum prout Baïvarii, juramento confirmarent, ne si detraherent à principatu & dominatu filiorum ejus Zuintibaldi &

lichen Kinder Zuintibold und Ratold vor seine Nachfolger zu erkennen. Diese Völcker machten erstlich grosse Schwürigkeit, doch endlich gaben sie ihre Einwilligung von sich, wiewohl nichts destoweniger unter der Bedingung, daß diese Verordnung null und nichtig seyn solte, wofern Arnold nach der Zeit eheliche Kinder bekäme.

Es ist unnützlich von diesem Exempel die Application zu machen, auf das, was in künfftigen Zeiten von gleicher Art vorgehen kan. Die Reflexiones geben sich gantz alleine von sich selbsten an. Arnold findet, ohngeachtet des Fehlers seiner Geburt, Mittel, auf einen Thron zu steigen, von dem er zu zweyen mahlen ausgeschlossen worden war. Arnold verlanget von seinen Völckern seine natürlichen Kinder, mit Ausschliessung aller Collateralium vor ihren König zu erkennen, und die Völcker hegen eine so leichtsinnige Gefälligkeit gegen ihn, daß sie solches zusagen.

Wir

& Ratoldi, qui ei de concubinis erant nati. Quod quidam Francorum ad tempus *renuentes*, tandem Regiæ satisfacientes voluntati, dextram dare non recusabant; eo tamen modo, ut si de Legati sua uxore hæres ei non produceretur.

Diese Passage ist sehr merckwürdig, weil sie zeiget, wie sehr die Meynung derer Frantzosen in puncto der unehelichen Kinder von der Meynung der andern Nationen unterschieden gewesen. Es sind nur einige Frantzosen, welche in Arnolds Bitte willigen, sie willigen auch nicht einmahl gleich anfangs darein, sie willigen darein anders nicht, als unter einer Condition.

Wir halten davor, daß wir bey der Untersuchung der aus den zwey ersten Königlichen Stamm-Häusern genommenen Exempel zur genüge erwiesen haben, daß die unehelichen Kinder gar nicht zur Succession an der Crone seyn beruffen worden; Also ist nur noch übrig, daß wir den Argwohn auf die Seite schaffen, denn man hat erregen wollen, als ob eine denen Maximen der Nation selbst in diesen ältern Zeiten zuwiederlauffende Meynung sich in dem Anfange des dritten Stammes hätte ausbreiten können.

Drittes Königliches Stamm-Hauß.

PHILIPPUS I.

Philippus I. ein Urenckel Hugonis Capeti, begieng sonder Zweiffel einen grossen Fehler, daß er die Königin Bertha von sich stiesse, und dem Grafen von Anjou seine Gemahlin nahm; Seine unglückselige Liebe gegen diese Printzeßin setzte sein gantzes Reich in eine grausame Unruhe. Der Vorwand die Bertha von sich zu stossen, war die vorgeschützte Bluts-Freundschafft.

Er stieß die Königin von sich, zu einer solchen Zeit, die nicht verdächtig war, das ist, da er die Bertrade noch nicht liebte: er handelte gar zu aufrichtig, daß er die Tochter des Grafen Rogerii von Sicilien zur Gemahlin verlanget hatte, welcher seiner Seits durch die kräfftigen Beweißthümer des Königes überwiesen, ihm dieselbe zusendete. Wiewohl inzwischen, da wegen dieser Heyrath Tractaten

ten vorgiengen, wurde der König in die Gräfin von Anjou verliebt, so daß er die Tochter des Grafen von Sicilien nicht heyrathete.

Nachdem Bertrade den Grafen von Anjou verlassen hatte, protestirte sie wieder ihre mit demselben geführte Ehe; Er hatte noch zwey würcklich lebende Gemahlinnen, die er von sich gestossen hatte, und dieses war die Ursache, darum Bertrade protestirte.

Weil nun Philippus und Bertrade davor hielten, daß sie beyderseits frey wären, machten sie keine Schwürigkeit, sich durch eine neue Vermählung mit einander zu verbinden. Dahero lästerten nicht alleine alle Bischöffe des Reichs, und insonderheit der berühmte Yres de Chartres auf den König gewaltig loß, sondern muste auch die allerschärffsten Censuren der Kirche selbst ausstehen.

Bertha starb währender Excommunication des Königes. Dieser Herr, damit er diese Affaire, welche viele Jahre daurete, zu Ende brächte, war in Ernst bedacht, sich wieder mit der Kirche zu versöhnen; Alleine die grosse Liebe, welche er zur Bertrade truge, bewog ihn, daß er alles versuchete, mit seiner Absolution zugleich die Dispensation, die er, seine Vermählung kräfftig zu machen, vonnöthen hatte, vom Pabste zu erhalten.

Der Pabst schiene dazu leicht zu bewegen zu seyn; Selbst der Ertz-Bischoff von Chartres, dieser so scharffe Yres, scheinet ihm solches zu rathen in einem

nem Briefe (f) an den heiligen Vater, der uns von ihm noch übrig geblieben ist; Allein der Pabst wolte haben, Philippus solte sich ohne Bedingung und schlechter Dinge submittiren.

Bertrade und er, erschienen in Buß-Kleidern vor dem Parisischen Concilio, und versprachen mit einem Eyde, daß sie nichts mehr mit einander wolten zu thun haben, auch niemahls mit einander sprechen, als in Gegenwart zweyer Zeugen, deren Aufrichtigkeit nicht könte in Zweiffel gezogen werden.

Unsere Historien-Schreiber gedencken weiter nichts von der Dispensation, dazu der Pabst Hoffnung gemacht hatte; dasjenige aber, so sie uns von Philippo und Bertrade erzehlen, lasset uns muthmassen, daß dieselbe würcklich erfolget sey, weil man in der Chronico von Anjou Nachricht findet, daß sie an vielen Orten mit einander herum gereißt seyn;

(f) Bey dem Duchesne, Tom. IV. pag. 233. Convenit etiam Rex, & Lateralis sua, secundum præceptum vestrum, tactis sacrosanctis Evangeliis, abjurare parati fuerunt absolute omnem carnalis copulæ consuetudinem, insuper & mutuam collocutionem, nisi sub testimonio personarum minime suspectarum, usque ad vestram dispensationem. Cum itaque res indefinita remaneret, in medio Rex clamitans inculcabat se male esse tractatum; qui tamen per se & per nos adhuc pulsat ad aures paternitatis vestræ, ut secundum moderationem litterarum vestrarum, & verba quæ Domino Galonico Episcopo nostro injunxistis causam, ejus temperetis .... Dispensationis autem modus nulli unquam sapientum displicuit.

seyn; sie besuchten gar einsmahls den Grafen von Anjou Foulques, der Bertrade ersten Gemahl, welcher sie auf die allerhöfflichste Art von der Welt empfienge, wiewohl er sonst von einer etwas wilden Art war, weswegen man ihm auch den Zunahmen Rechin gegeben hatte. Er machte Philippum und Bertrade zu Schieds-Leuten in seiner Streitigkeit mit dem Grafen de Guyenne. Diese Aufführung des Königes nach seinem vorher gethanen Eyde, zu welcher die Bischöffe stille schwiegen, die doch vorhero wegen eben derselbigen Ursache diesen Herrn so hefftig und so lange geplaget hatten, und die Qualität einer Königin, welche der Bertrade in der Historie von Anjou beygeleget wird, geben eine starcke Præsumtion, daß ihre Ehe mit Philippo endlich vor rechtmäßig sey erkannt worden. Wenn hierzu noch einige Reflexiones kommen, welche die gantze Passage des Abts Sugerii verdienet, davon der Autor des Memoire nur ein sehr kleines Fragmentum angeführet hat; so muß man nothwendig glauben, daß Bertrade, Philippi Gemahlin, und ihre Kinder recht ehelich gebohren gewesen seyn. Es werden auch darinnen die Ursachen erkläret, welche Philippum der Bertrade Sohn, antrieben, sich gegen Ludovicum Crassum zu empören.

Es heist daselbst mit deutlichen Worten, und es wird dienlich seyn, alle darinnen stehende Worte genau zu erwägen, wenn es heist: (g) „Daß die schlech-

(g) In der Collection des Duschesne, Tom. IV. pag. 298. Raritas fidei facit, ut sæpius mala pro bonis, quam

„schlechte Treue, so unter den Menschen herrschet, „Ursache sey, daß man viel öffter Gutes mit Bösem, „als Böses mit Gutem vergelte: Böses mit Gutem „vergelten, sey eine gütliche Eigenschafft, und Gu„tes mit Bösem vergelten, sey eine gar gewöhnliche „Sache; wiewohl so wohl GOtt als Menschen ei„nen Abscheu davor haben: Eine dergleichen Boß„heit habe Philippum, einen Sohn der Bertrade, „und Bruder Ludovici Crassi, angetrieben, nach„dem er von diesem die Grafschafften Montlhery und Mante,

quam bona reddantur pro malis. Alterum divinum, alterum nec divinum, nec humanum, fit tamen. Qua nequitiæ nota eum Regis Ludovici filius frater de supradicta Andegavensi, tam patris persuasione, cui nunquam restitit, quam blandis nobilissimæ & bene morigeratæ novercæ illecebris, honorem Montistherii & Meduntensis castri in ipsis regni visceribus ab eo obtinuisset, Philippus tantis ingratus beneficiis recalcitrare nobilissimi generis fiducia præsumpsit. Erat enim Amalricus de Monte forti, egregius miles, Baro potentissimus, avunculus ejus; Fulco, Comes Andegavensis, postea Rex Hierosolymitanus, frater ejus; mater etiam iis omnibus potentior, viragoque faceta, & eruditissima illius admirandi muliebris artificii, quo consueverunt audaces suis etiam lacessitos injuriis maritos suppeditare: Andegavensem *priorem maritum*, licet thoro omnino repudiatum; ita mollificaverat, ut eam tanquam dominam veneraretur, & scabello pedum ejus sæpius residens, ac si præstigio fieret, voluntati ejus omnino obsequeretur. Hoc etiam unum ut matrem & filios, & totam efferebat progeniem, ut si de Regis ruina quaecunque occasione contingeret, alter fratrum succederet.

„Mante, so mitten im Königreiche gelegen sind, er-
„halten, es geschahe solches auf Bitte des Königes
„Philippi, ihrer beyden Vaters, welchen er nie-
„mahls ungehorsam gewesen war, oder daß er dahin
„gebracht würde, durch die schmeichelnde Art seiner
„Stieff-Mutter, welche bey ihren hohen Adel
„auch trefflich wohl erzogen war; ungeachtet sol-
„cher grossen Wohlthaten, sage ich, habe Philippus
„sich dennoch unterstanden, sich gegen Ludovicum
„zu empören, so grossen Muth fassete er durch das
„Vertrauen, welches er in seine vornehmen Bluts-
„Freunde setzete. Und in der That, fährt Suge-
„rius fort, Amaury de Montfort, ein vortrefflicher
„Capitaine, und sehr mächtiger Herr, war sein Vet-
„ter; Foulques, Graf von Anjou, welcher nach-
„gehends König von Jerusalem wurde, war sein
„Bruder; alleine seine Mutter gieng allen noch weit
„vor. Dieses war ein sehr annehmliches Weibs-
„Bild, und ungemein erfahren in dieser wundersa-
„men Kunst des Frauen-Zimmers, welche dieselben
„lehret, die allereigensinnigsten Männer zahm zu
„machen, wenn sie ihnen auch gleich grosses Un-
„recht dabey anthun. Sie hatte den Grafen von
„Anjou, ihren ersten Mann so geschmeidig ge-
„macht, daß er sie als seine gebietende Frau vereh-
„rete, daß man ihn fast unaufhörlich zu ihren Füssen
„sahe, und daß er ihr blindlings in allen Dingen
„Gehorsam leistete. Und was sowohl die Mutter
„und Kinder, als die gantze Familie noch hochmüthi-
„ger machte, war dieses, daß wenn der König, auf
„was vor Art auch solches geschehen möchte, mit To-

de

de abgienge, Philippus sein Bruder ihm succediren muste.„

Also redet Sugerius; woraus gar leichte zu schliessen ist, wenn man von dieser wichtigen Passage nichts weglassen will, daß, so dieser gelehrte Mann würcklich geglaubet hat, daß Philippus Ludovico Crasso succediren muste, solches geschehen sey in Ansehung der Qualität eines ehelichen Sohnes Philippi I. seines Vaters; und wie sehr hierdurch die Muthmassung von der würcklich erhaltenen Dispensation, ohne welche die Ehe der Bertrade nimmermehr etwas anders, als ein Concubinatus seyn konte, bestärcket werde. Denn endlich, solte wohl dieser vornehme Minister und dieser heilige Geistliche der Bertrade die Qualität einer **Stieff-Mutter** des Königes Ludovici beylegen, wenn sie nur eine Concubine seines Vaters gewesen wäre? Solte er den Foulques von Anjou den **ersten Mann** der Bertrade nennen, wenn er noch nicht aufgehöret hätte, derselbe zu seyn, und nicht Philippus I. in der That der andere gewesen wäre? Nun kan aber weder eines noch das andere seyn, wenn nicht die Dispensation dazu gekommen ist. Also redet der Abt Sugerius von Philippo, Ludovici Bruder gar nicht, als von einem unehelichen Sohne, sondern als von einem ehelichen und rechtmäßigen Erben, wenn er von ihm spricht, alter fratrum succediret; wenn anders auch nur dieses der Sinn der Worte dieses grossen Ministri ist, und er nicht vielmehr bloß die ehrgeitzigen Absichten dererjenigen, von welchen er redet,

det, hat ausdrücken, keinesweges aber sein eigenes Judicium davon fällen wollen.

Hierzu müssen wir noch fügen, daß selbst bey der Hypothesi des Autoris von dem Memoire, und wenn wir ihm auf einen Augenblick zugeben, daß die unehelichen Kinder von der Succession niemahls ausgeschlossen worden seyn, er nichts destoweniger gestehe, daß sie in dem dritten Königlichen Stamm-Hause den Vortheil in Linea recta zu succediren verlohren haben, und daß die jüngern, von was vor einen Grad sie auch waren, ihnen jederzeit vorgezogen worden seyn.

Nun müsten aber, wenn Philippus seinem Bruder succediret hätte, zwey gantze Häuser von Collateral-Printzen übergangen worden seyn: Die Hertzoge von Burgund, als Nachkommen des dritten Sohnes Roberti, und die Grafen de Vermandois, so von Hugone, dem andern Sohne Henrici I. herstammeten. Wenn man ex concessis urtheilen will, so müste der Abt Sugerius in denen Gesetzen des Königreichs allzuwohl unterrichtet seyn, daß er Philippum als einen unmittelbaren Erben Ludovici Crassi angesehen, mit Ausschliessung dieser zwey Häuser, wenn er ihn nicht vor eben so gut ehelich gebohren gehalten hätte, als Ludovicum selber.

PHILIPPUS AUGUSTUS.

Nun ist noch übrig, daß wir die Passage des Rigardi von denen Kindern, welche Philippus Augustus mit der Agnes de Meranie gezeuget hatte, zu erklähren haben. Die Historie dieses Fürsten hat

dißfalls

dißfalls mit der Historie Philippi I. eine grosse Gleichheit. Er hatte gleichfalls seine Gemahlin Ingeburge von Dännemarck wegen vorgeschützter allzunaher Bluts-Freundschafft von sich gestossen; und nachgehends sich mit der Agnes, einer Tochter Bertholdi, Hertzogs von Böhmen und Meran vermählet. Agnes wird sowohl als Bertrade von einigen alten Historien-Schreibern eine Königin genennet; (h) und obgleich anfangs viele Bischöffe die Ehe-Scheidung Philippi Augusti gebilliget hatten, verursachte dieselbe diesem Herrn nichts destoweniger hernachmahls eben so grosse Unruhe, als vormahls Philippus I. wegen der Seinigen ausstehen muste. Der Pabst schickte Legaten nach Franckreich, welche viele Concilia zusammen berieffen: und das Königreich wurde mit dem Päbstlichen Banne beleget. Der König erschien selbst auf dem Concilio zu Antun: Endlich wurde er der Räncke und Verzögerungen des Päbstlichen Hofes überdrüßig, nahm die Ingertrude wieder zu sich, und entledigte sich also, wie der Autor redet, von den Verfolgungen derer Römischen. Diese Begebenheit machte die Legaten stutzig, und gab der Sache ihre Endschafft; Die arme verlassene Agnes starb von hierüber ausgestandenem Verdrusse. Philippus Augustus hatte mit ihr zwey Kinder gezeuget, Philippum und Mariam. Diese sinds, von denen Rigordus redet, (i)

(h) Bey Duchesne, Tom. V. pag. 81. Guillelmus Armoricus, de gestis Philippi Augusti.

(i) Post mortem vero ipsius Mariæ, ad petitionem Regis

in der Passage, welche der Verfasser des Memoire angeführet hat. Nach dem Tode Mariæ, spricht dieser Autor, (dieses ist oben die gedachte Agnes,) that der Pabst Innocentius III. auf Ansuchung des Königes von Franckreich die Verordnung, daß die zwey Kinder, so derselbe mit ihr gezeuget hatte, solten erben können, und bekräfftigte solches hernachmahls durch seine Briefe, wiewohl dieses vielen Leuten damahls nicht gefallen wolte.

Diese Passage des Rigordi kan anders nicht, als auf eine einige Art verstanden werden, nemlich von der Restitution der Vermählung Philippi mit der Agnes, welche der Pabst in Betrachtung der aufrichtigen Meynung, mit welcher dieselbe war vollzogen worden, Philippo nicht versagen wolte. Alle unsere Autores sind darinnen einig; die Herrn de Sainte Marthe, Marcellus, du Tillet, du Fournil, Mezerai, der Herr de Valois, diese alle halten einmüthig davor, daß die Bulle Innocentii III. nichts anders sey, als eine Bekräfftigung der Heyrath Philippi, welche die Qualität der ehelichen Geburth vor die Kinder der Agnes von Meran, so darinnen ausdrücklich enthalten ist, nach sich zeucht. Auf keine andere Art kan diese Passage erkláhret werden, man wolte denn vorgeben, daß der Pabst das Recht habe, die Succession an der Crone Franckreich anzuordnen:

Regis Francorum, Innocentius Papa tertius infantes prædictos, legitimos hæredes esse mandavit, & postmodum litteris suis commendavit, quod factum eo tempore pluritas displicuit. Bey Duchesne, Tom. V. pag. 44.

ordnen: welchen Satz niemahls kein Frantzoß angenommen hat, noch jemahls annehmen wird.

Was die Gültigkeit der Vermählungen betrifft, so kommt es freylich den Päbsten zu, darüber den Ausspruch zu thun; und in dieser Qualität wolte Innocentius aus einem Antrieb der Gerechtigkeit und des Mitleydens nicht zugeben, daß Kinder, welche aus einer bona fide vollzogenen Ehe gebohren worden, den Schandfleck einer unehelichen Geburt an sich behalten solten, und bekräfftigte deswegen diese Ehe durch seine Bulle; wogegen sich die Frantzösischen Bischöffe nicht im geringsten setzeten. Inzwischen kan sich Rigord doch nicht enthalten, ungeachtet der Bewegungs-Ursachē, welche den Pabst vermochten denen Kindern Philippi diese Billigkeit wiederfahren zu lassen, daß er nicht sagen solte, wie diese Neuerung vielen Leuten mißfallen habe; Denn das ist gantz gewiß, daß alles dasjenige, was denen Gesetzen eines Königreichs im geringsten Eintrag zu thun scheinet, nimmermehr von allen Leuten durchgehends wird gebilliget werden.

Der Verfasser des Memoire stelle nur eine Vergleichung an, zwischen dieser Historie, und zwischen dem, was zu gegenwärtiger Streitigkeit der Printzen Anlaß giebet, so wird er befinden, daß sie einander weiter nicht gleich kommen, als darinnen, daß sie alle beyde den klugen, und in denen Grund-Regeln und Gesetzen des Staats wohl unterrichteten Personen mißfallen haben. Können diese Grund-Regeln und diese Gesetze wohl deutlicher angezeiget werden, als es in dem Cæsari de Vendome

durch Henricum IV. seinen Vater verwilligten Legitimations-Briefe geschehen? Man darff gantz nicht zweiffeln an der Zärtlichkeit dieses grossen Monarchen, gegen einen Sohn, den er mit einer Maitresse gezeuget hatte, welche er selbst auf den Thron hatte setzen wollen. Es würde nur unnützlich seyn, über dieses Instrument viele Anmerckungen zu machen, welches viel beytragen kan, die Sitten der Nation, welchen dieser Herr so genau nachleben wollen, zu erkennen, und ist es genug, nur dessen Worte anzuführen. **Wir haben beschlossen,** spricht er, **indem wir ihn vor unsern natürlichen Sohn angeben und erkennen, ihme unsern** Legitimations-**Brief zu verwilligen und ausfertigen zu lassen; nachdem diese Gnade ihm um desto nothwendiger ist, da dieser Fehler seiner Geburt ihn von aller Anforderung an der** Succession **ausschleust, nicht allein von dieser Crone, und von allem, was von derselben** dependir**et, sondern auch von der Crone unseres Königreichs Navarra, und von allen unsern andern Gütern und Einkünfften unseres alten** Patrimonii, **und er dahero in einem sehr elenden Zustande würde leben müssen, wenn er nicht durch gedachte** Legitimation **fähig gemacht würde, die Güter, welche ihme durch Uns oder durch andere geschencket werden möchten, anzunehmen....**

Nun folget aus allen diesen Historischen Discoursen, in welchen es eine unumgängliche Nothwendigkeit

digkeit war, etwas weitläufftig zu seyn, damit denenjenigen, die in einem gewissen Umstand der Historie nicht recht unterrichtet seyn möchten, und sich deswegen aus guter Zuversicht auf die von dem Autore des Memoire der legitimirten Printzen mit ziemlicher Dreistigkeit vorgetragenen Exempel hätten können hinter das Licht führen lassen, aus dem Traume geholffen würde; Es folget, sage ich, daraus, daß sowohl in dem ersten als in dem andern Stamm-Hause unserer Könige kein einiger unehelicher Sohn, der durchgehends vor einen solchen erkannt worden, jemahls durch den Weg der Succession auf den Thron gelanget sey; Daß diejenigen, die man auf denselben hat sitzen sehen, entweder vermittelst der Wahl, oder durch Gewalt darauf seyn erhoben worden; und endlich, daß in dem dritten Königlichen Stamm-Hause nicht allein niemahls einiger unehelicher Sohn die Crone getragen habe, sondern auch, daß die Meynung der Nation, dieselben davon auszuschliessen, niemahls sonst so allgemein gewesen sey.

Es würde nur unnützlich seyn, alle die Folgerungen, welche der Autor des Memoire aus diesen Principiis herleitet, wieder aufzuwärmen. Es scheinet, daß wir dieselben bereits genugsam wiederleget haben, sowol durch die Beweißthümer, so wir im Anfange dieses Artickels angeführet, als durch die Exempel, welche wir entweder über den Hauffen geworffen, oder selbst wieder den Autorem gebraucht und retorquiret haben. Noch vielweniger halten wir vor nothwendig, die Distraction, die er macht,

zwischen den Successionen der Privat-Leute, und der Succession zur Crone, zu beantworten. Die unehelichen Kinder sind von den Successionen unter Privat-Leuten ausgeschlossen, woran dem Staat, spricht er, gar wenig gelegen ist; aber daran lieget, seiner Meynung nach, dem Publico gar viel, daß die unehelichen Kinder zu der Succession an der Crone zugelassen worden: Die Leser werden sich sonder Zweiffel schon zum Voraus einbilden können, was auf diesen Satz möchte zu antworten seyn.

Was dieses anbelanget, wenn er spricht, daß kein König so viel Verordnungen gegen die unehelichen Kinder habe ergehen lassen, als Carolus Magnus gethan, so ist dieses freylich gewiß; und man muß daraus schliessen, was die Nation in diesem Puncte vor eines Sinnes gewesen sey, weil dieser Fürst einer von denjenigen ist, die deroselben Gesetze, Sitten und Gebräuche am allerbesten erkannt haben. Allein, eben in der Familie dieses Käysers, fähret dieser Autor fort, findet man die vornehmsten Exempel von unehelichen Kindern, welche an der Crone succediret haben. Woferne er denn andere Exempel weiß, als diejenigen, die er angeführet hat, so mag er uns dieselben zeigen; denn was die anbelanget, die in seinem Memoire stehen, so haben wir erwiesen, wie sie entweder falsch oder undienlich seyn. Doch wir wollen uns zu dem letzten Theil wenden.

Vierte

Vierte Proposition.

Daß der König durch sein Edict von Anno 1714. gar nicht die Rechte der Nation verletzet, auch nichts wieder das Interesse seines Volcks gethan, und dahero nichts vorgenommen habe, das die Schrancken seiner Gewalt übersteige.

Alles dasjenige, was bereits angeführet worden, die dritte Proposition von dem Memoire der legitimirten Printzen über den Hauffen zu werffen, läßet uns wenig zu erinnern übrig, um auf die letzte zu antworten. Damit ist schon erwiesen, daß das Edict von Anno 1714. den Rechten der Nation Eingriff thue, nachdem deutlich gezeiget worden, daß es eine neue Ordnung in der Succession zur Crone einführe, und daß diese Ordnung die Nation des Rechts beraube, welches sie hat, ihre Könige zu erwehlen, wenn das Hauß, welches sie über sich zu herrschen erwählet hat, ausgestorben ist. Wenn jetziger Zeit behauptet wird, daß die unehelichen Kinder ein wesentlicher Theil von diesem Hause seyn, und daß selbiges gar nicht vor ausgestorben zu achten sey, so lange es noch durch sie bestehe, so ist dieses ja eine Proposition, welche man sich nicht verbunden erachtet in Ernst zu beantworten, zum wenigsten solten die legitimirten Printzen selbst von Rechts-wegen den Contract der Nation produciren, welcher sie von der allgemeinen Regel ausschleußt, wenn sie dieses denen Sitten und alleraltesten Gebräuchen

des Königreichs so sehr zuwiederlauffende Proposition gründlich erweisen wolten.

Was das Interesse der Nation betrifft, vor welches das Edict Ludovici XIV. wie der Autor des Memoire vorgiebet, so weißlich gesorget hat, so weiß ich nicht, wie man diese Einbildung mit dem Verlust des Wahl-Rechts, als welches, wie bereits erwiesen worden, das Edict der Nation entzeucht, zusammen räumen wolle; es wäre denn, daß der Autor des Memoire durch dieses Interesse die Wahl verstünde, welche der verstorbene König vorgenommen hat, dererjenigen Printzen, die er über sie zu herrschen bestimmet, im Fall sie das Unglück hätte, diejenigen, die die göttliche Vorsehung vor sie bestimmet hat, zu verliehren. Sonderzweiffel würde kein grösserer Trost vor sie seyn können, als wenn sie zu Ersetzung dieses Verlusts, Printzen von so vortrefflichen Verdiensten, und gegen die sie bereits eine so grosse Ehrerbietigkeit heget, antreffen solte. Nichts ist geschickter, Ludovicum XIV. darinnen, daß er denen Rechten der Nation Eingriff thut, zu rechtfertigen, als eben diejenigen, denen die Würckung solcher Unternehmung zu gute kommen solte. Darff man sich aber wohl schmeicheln, daß man in denen Nachkommen eben so viel Tugend, als in denen Vätern finden werde? Solten sie aber auch selbst hoffen können, daß sie, oder ihre Nachkommen der Gnade Ludovici XIV. jemahls geniessen werden, wenn dieselbe gleich durch die Nation gebilliget würde, und daß sie werden einen Thron besteigen, der durch dieses Edict allen unehelichen Kindern der Könige

nige seiner Nachfolger offen stehet? So groß ist schon jetzund die Gefahr, welcher die gantze Nation übertroffen ist, und vielleicht noch viel grösser, weil endlich eben diese Autorität, welche zu dieser Zeit denen Legitimirten zum Besten den schwersten Stein heben will, sich mit der Zeit die Freyheit nehmen kan, noch weiter zu gehen, und in Ermangelung ehelicher Kinder, wie ehemahls Arnoldus thate, einen legitimirten Sohn, mit Ausschliessung aller Collateralium, auf den Thron zu setzen. Man kan nicht genung eilen, einer so gefährlichen Anordnung, und die die allerheiligsten und allerehrwürdigsten Gesetze der Monarchie über den Hauffen stösset, Einhalt zu thun. Alles muß sich einem solchen Edict widersetzen, welches darzu Gelegenheit giebt, die Printzen von Geblüte wegen des Interesse ihrer Nachkommen, und die gantze Nation von wegen der Erhaltung ihrer Privilegien und ihrer Rechte.

Vergeblich ist man bemühet, damit man alles dasjenige, was dieses Edict dem Interesse des Volcks schädliches enthält, in den Augen desselben geringe mache, die darinnen enthaltenen Expressionen gelinde abzubilden, und die gebieterischen Worte, so dasselbe enthält, der Nothwendigkeit des Styli zuzuschreiben. Wen gedencken doch der Verfasser des Memoire hierinnen zu betrügen? Ist der verstorbene König, so wie es scheinet, daß man es auslegen wolle, nur willens gewesen, der Nation ihr warhafftiges Interesse zu erkennen zu geben, und ihr dasjenige zu rathen, was er vor gut hielte, daß sie bey dem traurigen Fall, darauf seine hohe Weißheit zum

Voraus die Augen richtete, vornehmen solte; hatte er keinen andern Weg als diesen, solches zu thun? Doch die blosse Uberlesung des Edicts hebet dieses gantze Blendwerck auf, und entdecket uns, daß er habe ein Gesetze machen wollen, welches ein beständiges Merckmahl seiner Autorität seyn solte; er hat dasselbe mit alle dem versehen, was zu dem Character eines Gesetzes erfodert wird, und sonderlich mit diesen fruchtbaren Worten, **Wir wollen und verordnen**, denen währender seiner gantzen Regierung niemand jemahl wiedersprochen hat.

„Alleine, spricht der Autor des Memoire, muß „nicht die geruhige Einregistrirung, so mit demsel„ben in allen Parlamenten des Königreichs vorge„nommen worden, als die stillschweigende Bewilli„gung der Nation angesehen werden; angesehen die „Parlamente die einigen Werckzeuge sind, wenn die „Staaten nicht beysammen sind? Sie haben gantz „keine Vorstellungen dagegen gethan. Inzwischen „hat das Parlament zu Pariß wohl so viel Muths „gehabt, diesem so gefürchteten Könige die Schwü„rigkeiten anzuzeigen, welche er antreffen würde, in „einer Affaire, daran ihm eben so viel gelegen war, „als an der Affaire der legitimirten Printzen.

Wo hat denn der Autor des Memoire diese seltzame Maxime gelernet, daß die Einregistrirung eines Edicts denen Fundamental-Gesetzen des Staats stärckern Eingriff thun könne, als das Edict selbsten? Hätte diese Maxime statt gehabt, so hätte denn die Enterbung Caroli VII. welche im Parlament zu Pariß einregistriret worden, nicht umgestossen werden

den können? Henricus IV. welcher fast durch alle Parlamente des Königreichs verbannet worden, wäre also mit Recht von dem Throne ausgeschlossen gewesen? Nein, sonder Zweiffel, und die unveränderlichen Gesetze des Staats erhielten diesen beyden, einem sowohl als dem andern, ein Recht, welches weder das Edict Caroli VI. noch die von der Liga, die doch in so vielen Parlamenten waren einregistriret worden, umzustossen fähig wären. Dieses ist eine Wahrheit, die den Hertzen der Magistrats-Personen, welche das Parlament zu Pariß ausmachen, so feste eingegraben ist, daß der Zwang, den die blinde Unterthänigkeit, die der verstorbene König erfoderte, ihnen aufbürdete, gar deutlich aus denenjenigen Worten (k) hervor leuchtet, deren sich die Königli-

(k) Die Bedienten des Königes sind erfodert worden, und haben zu vernehmen gegeben, durch den Mund des Herrn Guillaume François Joly de Fleury, des gedachten Herrn Königes Advocaten, ... daß das Edict, welches ihnen der König anbefohlen, dem Parlaments-Gerichte vorzutragen, die Herren den Hertzog du Maine &c. zur Crone beruffe 2c. Daß, ehe ihnen dieses Edict eingerichtet worden, selbiges dem Parlaments-Gerichte zu præsentiren, der König ihnen die Ehre angethan habe, sie erfodern zu lassen, damit sie vernähmen 2c. Daß sie sich gegen ihn herausgelassen, daß eine dergleichen Verordnung eine so hohe Materie beträffe, und von einer so grossen Wichtigkeit wäre, daß sie nicht zweiffeln könten, er würde alle die Uberlegungen darüber angestellet haben, die ihm seine hohe Weißheit eingeben müste, und daß zum Uberflusse, wofern die Verdienste jemand ein Recht zur Crone gäben, niemand sich mit grösserm Rechte

niglichen Bedienten gebraucheten, durch den Mund des grossen Mannes, welcher das Wort führet, zu der Zeit selbsten, als er um Einregistrirung dieses Edicts Ansuchung that.

Kan man aber wohl einen stärckern Beweiß davon verlangen, als dasjenige, was einige Monathe hernach in dem einen Hause dieses Parlaments vorgienge, welches die Requeten der legitimirten Printzen verwarff, weil sie darinnen solche Titul annahmen, welche ihnen ihre Geburt, und die Gesetze des Königreichs versagen? welches denn eben Gelegenheit gab, zu der Declaration vom 23. Maj. 1715. die auch gleicher Gestalt einregistriret wurde. Es war ja nicht einmahl erlaubet, nur schlechte Remonstrationes zu thun.

Dasjenige, so bey Gelegenheit der Constitution Unigenitus vorgienge, welche der König wolte einregistriren lassen, hat den Concept von der schlechten Freyheit, die dem Parlamente übrig geblieben, noch lange nicht vermindert, sondern ist vielmehr ein Beweiß der Autorität, mit welcher dieser Monarche

---

Rechte darzu Hoffnung machen könte, in Ermangelung der Printzen von Geblüte, als diejenigen, die er mit seiner Wahl beehrete, ꝛc. Daß dieses die Absicht wäre, die sich der König vorgesetzet hätte, ꝛc. und von welcher das Parlaments-Gerichte zu unterrichten ihre Schuldigkeit erfoderte, wobey sie demselben zugleich Nachricht geben wolten von den Befehlen, die sie wegen dieses Edicts erhalten hätten, und daß weiter vor sie nichts zu thun übrig wäre, als daß sie um dessen Einregistrirung Ansuchung thäten.

narche haben wolte, daß man ihm solte gehorsam seyn. Man könte zweiffeln, daß man sich geweigert hätte, die Declaration einzuregistriren, dergleichen Exempel noch niemahls vorgegangen war, indem sie dem Parlamente niemahls ist præsentiret worden. Doch damit der Ehre nichts benommen werde, welche die Standhafftigkeit dieser durchlauchtigen Magistrats-Personen verdienet, als die dem Könige so großmüthig vorstelleten, was seine Declaration in dem Parlamente vor Wiederspruch finden würde, gleichwie die Inconvenientzen hochdringend waren, also muste denselben unverzüglich abgeholffen werden. Die Unordnungen, mit welchen die Würckung der Declaration und die Beschaffenheit der Gemüther dem Staat und der Religion droheten, erlaubeten nicht, daß man noch länger aufschöbe, dem Könige die weisen Einschläge mitzutheilen, welche diese eyfrigen Diener der Gerechtigkeit ihme zu geben sich schuldig erachteten. Doch jederman weiß, mit was vor Ungedult er dieselben annahme, und wie er den Schluß gefasset hatte, selbst auf seinem Throne im Parlamente zu erscheinen, und diese Declaration alsdenn einregistriren zu lassen, wenn seine Gesundheit ihm solches hätte zulassen können.

Eben diese, denen Magistrats-Personen so bekannten Verordnungen des Königes verhinderten dieselben, sich seinen Willen zu wiedersetzen, und ihm dessen Inconvenientzen zu zeigen, in einer Affaire, die ihn so nahe, und auf das empfindlichste angieng; destomehr, da der durch sein Edict denen Gesetzen

des

des Königreichs gethane Eingriff noch lange nicht zur Würckung zu kommen schiene; da sich keine wiedrige Parthey hatte hervorgethan; und da sie sonst wohl wusten, daß ein Edict, welches in sich selbst so starcke Mittel, ihme zu wiedersprechen, enthielte, länger nicht bestehen würde, als weil entweder die absonderlichen Personen, oder die gantze Nation keine Gelegenheit hätten, um dessen Wiederruffung anzuhalten.

Jedoch scheinet nicht der Verfasser des Memoire selbst zu erkennen, wie sehr das Edict von anno 1714. denen Gesetzen des Königreichs zuwieder sey, wenn er gestehet, **daß die legitimirten Printzen die Verordnungen, so dasselbe ihnen zum besten enthält, ohne Einwilligung der Nation sich nicht zu Nutze machen können.** Es ist wahr, daß er diese Sprache gar bald wieder ändert, denn sie ist in der That seinen Principiis allzusehr zuwieder. Es war ja gantz unnützlich, daß er sich vornahm, durch Exempel und durch den beständigen Gebrauch des Königreichs das Recht der Legitimirten zur Succession an der Crone zu erweisen, wenn er nach diesem gestehen wolte, daß ein seinem Vorgeben nach, mit diesen Exempeln und mit diesen Gesetzen so wohl übereinstimmendes Edict anders nicht, als durch Einwilligung des Volcks zur Execution gelangen müste.

Inzwischen beleidiget dieses Edict die Printzen von Geblüte, es thut ihrem Zustand und ihrer Würde Gewalt an; Sie verlangen dessen Revocation, sie nehmen ihre Zuflucht zu dem Könige, zu dem

Herrn

Herrn Regenten, als Depositario der Königlichen Autorität; sie verwerffen keinen aus allen denen Richtern, welche sonst die Unterthanen des Königes um Gerechtigkeit anzuflehen gewohnet sind. Woher komt es denn, daß die legitimirten Printzen dieselben alle verwerffen? Nemlich, weil sie alle in denen Gesetzen des Staats wohl unterrichtet sind, das Edict aber diese Gesetze in ihrem Principio angreiffet. Sie sagen doch dahero einem solchen Edict abe, welches denen Printzen von Geblüte eine so vielfältige, nur allzuwohl gegründete Furcht erwecket, welches ihren Rang und ihre Würde an so vielen Orten angreiffet, einem solchen Edict, welches einen Zustand mit dem andern, die doch durch die göttlichen und menschlichen Gesetze so weit von einander unterschieden sind, confundiret; Einem solchen Edict, welches die allerheiligsten und allerunverbrüchlichsten Gesetze der Monarchie über den Hauffen wirfft; und welches bey dem allen doch nimmermehr zur Würckung gelangen kan, als mit Beyhülffe der gantzen Nation.

Wie schön würde nicht diese Aufopfferung, so gering als dieselbe auch ist, die Nachkommen der Legitimirten bey dieser Nation recommendiren, wenn sich dieselbe einsmahls in dem unglückseligen Zustand befände, daß sie gezwungen wäre, sich einem neuen Herrn zu erwählen? Wie müssen sie aber nicht ihrer Nachkommen wegen in Furchten stehen, wo es wahr wäre, wie der Autor des Memoire zu verstehen giebet, daß die legitimirten Printzen gesonnen seyn, alles zu thun, damit sie dieses Edict behaupten, und so gar

auf

auf die Gefahr aller der Unruhen, welche er uns zu betrachten vorstellet, wagen wollen.

§. 12. Soweit gehet diese Piece, welcher ich nunmehro auch eine zum Faveur der legitimirten Printzen beyfügen will. Es ist solche in Form eines Schreibens eines Spaniers an einen Frantzosen abgefast, aber viel zu vernünfftig gemacht, daß man es davor halten könte. Ich verhoffe, es werde nicht ohne Vergnügen durchgelesen werden.

Lettre d'un Espagnol à un Francois, sur la Contestation qui est entre les Princes du Sang Royal de France.

d. i.

Schreiben eines Spaniers an einen Frantzosen, den Streit zwischen denen Printzen des Königlichen Frantzösischen Geblüts betreffend.

Mein Herr,

Warum bittet ihr mich so inständig, euch meine Meynung wegen des Streits, so zwischen euren Printzen ist, zu entdecken? Was mag wohl ein solches Raisonnement wie das meinige, über eine Staats-Materie, dabey alle Nationen interessiret sind, und welche besonders die Souverainen angehet, gelten? Weilen ihr aber hierüber meine Gedancken zu wissen begehret, so bin ich euch mit so grosser Ehrerbietung und Respect zugethan, daß ich mich nicht im geringsten eurem Begehren entgegen setzen kan. Vernehmet demnach, was ihr zu wissen begehret.

Ich

Ich kan es euch nicht verhalten, daß meine Meynung der Eurigen gantz und gar zuwieder ist. Euer ausdrücklicher Befehl, welcher mich zu reden genöthiget, und meine gewöhnliche Aufrichtigkeit, die euch bekannt ist, werden dieses unhöffliche Bekänntniß bey euch entschuldigen. Gewiß, mein Herr, so starck die Raisons äuserlich scheinen, so überzeugen sie mich nicht genugsam, um diejenige fahren zu lassen, welche ich in Faveur des Königl. Geblüts, es seye, wo ich es antreffe, habe.

Ehe ich aber zur Sache selbst schreite, so kan ich euch nicht bergen, daß ich mich sehr verwundere, wenn ich sehe, daß die Frantzösische Nation, welche gemeiniglich dem Königlichen Geblüt sehr zugethan ist, demselben einen unendlichen Respect und Ehrerbietung bezeuget, auch allezeit bereit ist, ihnen Altäre aufzurichten, und die Knie, gleichsam wie die Kamele, die der grossen Last, welche ihnen aufgebürdet wird, entgegen gehen, beuget, wenn ich sehe, sage ich, daß selbige ohne einige Maaß von der grösten Anbetung, die sie gegen Ludwig den XIV. nur auf das geringste Zeichen desselben ausgeübet, so weit abweichen, daß sie nicht allein seine kluge Verordnungen, die er zum Wohlseyn seiner Unterthanen gemacht, nicht exequiren, sondern so gar selbige verachten. Sind nicht das fameuse Edict, nachwelchem die Succession zu der Crone verordnet werden soll, und das Testament, so selbiges bekräfftiget, sowohl in Ansehung des Monarchen, von dessen Macht sie hergeflossen, als in Betrachtung der Materien, so sie in sich halten, Glaub- und Ehrerbie-

tungs-würdig genug, um in einige Consideration gezogen zu werden, und um die Raserey derer uneinigen und hochmüthigen Gemüther, deren ungestümes Wesen, auch so gar den Beyfall der allervernünfftigsten Leute unter euch mit sich hinreißt, zurück zu halten?

Eure Nation, die von Natur leichtsinnig, vergönnet mir, daß ich diese Warheit sage, hatte bißher keine Beständigkeit, ausser in dem allezeit bereitwilligen Gehorsam vor ihren Herrn, und in ihrer Liebe vor das allerhöchste Königliche Hauß bezeuget. Anjetzo nimmt sie ihren flüchtigen Caracter wieder an sich, indem sie sich desjenigen, den sie bey Lebzeiten angebetet, nicht mehr erinnert, und das Allerkostbarste, so er ihnen hinterlassen, als nemlich seine vielgeliebte Kinder, deren Erhöhung er sich am allermeisten angelegen seyn lassen, verfolget. Es ist wahr, daß diese eintzige Reflexion tüchtig wäre, mich von fernerer Verwunderung abzuhalten, so ferne nur bey euch allein der Pöbel so grob wäre, in diesen Meynungen zu stecken, weilen ich aber sehe, daß selbige insgemein in allen Ständen, Societäten, Compagnien, in euren Provintzien, Parlamentern, bey den allerverständigsten Leuten, ja endlich gar bey euch selbsten angetroffen werden, so wird die Verwunderung bey mir grösser, als ich sie euch beschreiben kan. Dieses ist, was mich in die gröste Verwunderung stürtzet, dieses ist auch, welches, so fern ich die starcke decisive Raisons, die ich euch expliciren will, nicht gehabt hätte, mich würde verleitet haben, zu glauben, daß ich mich betröge, indem

ich es mit denen unglücklichen Printzen, denen man den mittelmäßigen Rang rauben will, zu welchem sie sich aus Bescheidenheit herunter begeben, halte. Wir wollen untersuchen, wer unter uns am besten in dieser wichtigen Materie judiciret.

Ihr könt nicht läugnen, daß das Gesetz der Natur vor dem Gesetz der Gnade vorhergegangen, und daß dieses von GOtt seye eingesetzt worden, zwar nicht deswegen, als wann jenes dadurch solte abgeschafft werden, sondern nur um die Boßheiten, so die Menschen ausgeübt, indem sie davon abgegangen, wieder gut zu machen; woraus dann klar erhellet, daß es vielmehr desselben Execution allezeit supponiret, als daß es auf ihre Abschaffung dringen solte. Diesem unstreitigen Principio nun zu Folge, was sind denn nun die Kinder, so man natürlich nennt? Sind sie nicht eben sowohl Kinder von ihren Vätern, als diejenige, die es erst nach Vollziehung der priesterlichen Copulation geworden? Sind sie mehr als die rechtmäßigen Kinder von dem Respect, der Ehrerbietung, der Unterthänigkeit, der Erkänntlichkeit, dem Gehorsam, und der Liebe, die sie ihren Vätern zu erweisen schuldig, befreyet? Sind die Eltern nicht sowohl gehalten, ihre natürliche Kinder, gleich als diejenige, so sie in rechtmäßiger Ehe gezeuget, zu lieben, zu ernehren, zu erziehen, zu unterrichten, zu unterhalten, und ihnen fortzuhelffen? Wann das Gesetz der Natur, welches alle Väter gegen ihre Kinder, von welcher Art sie auch immer seyn mögen, und alle Kinder gegen ihre Väter auf gleiche Weise verbindet, bloß allein wegen des Wesens, der Geburt,

und des Lebens, welches die einen empfahen, die andern aber geben, wie vielmehr erlaubet es denen Kindern, ihrer Väter Stande gantz frey und friedlich zu geniessen, und sich aller derer Rechte, so sie alsobald mit ihrer Geburt empfangen, ohne einigen Wiederspruch zu bedienen? Es ist ein unstreitiges Axioma, qui potest majus potest minus. Wann nun die Kinder des Wesens, so sie von ihren Vätern bekommen, geniessen, können sie wohl ihres Standes beraubet werden, der doch nur eine Modification dieses Wesens ist.

Was ist aber doch diese Modification? Ist sie frey, und dependiret sie von dem Eigensinn und der Fantasey eines jeden unter uns? Wer kan wohl machen, daß ein Bauren Sohn als ein Königl. Printz, oder eines grossen Monarchen Sohn in einem geringen uñ knechtischen Stand gebohren werde? Aus welchem Grunde wollen wir uns das Recht anmassen, denen Printzen als unsern Ober-Herrn, die uns zu befehlen, und unsere Herrn zu seyn gebohren sind, den Titul, welchen ihre Geburt mit sich bringt, und den sie vom Könige, als ihrem Vater empfangen, den auch weder sie selbsten, noch der König, vielweniger wir ihnen benehmen können, zu verweigern?

Allein? saget ihr, das Verbrechen, welches diesen Printzen die Geburt gegeben, ist gar zu groß. Ich stimme hierinn mit euch überein, und wann der verstorbene König nicht Busse davor gethan, so hätte er ohne Zweiffel die ewige Seeligkeit darüber verschertzet. Was soll man aber hieraus schliessen? Daß das Verbrechen sehr groß ist, daß es GOttes

Zorn

Zorn würdig, und ewige Straffe verdienet; dieses alles aber gehet nur den an, der das Verbrechen begehet, niemahls aber die daraus entstehende unschuldige Früchten. GOtt straffet die Kinder nicht um ihrer Väter Sünde willen, wie solches der Heil. Geist selbst in der heiligen Schrifft meldet. Mit was vor einer Billigkeit will man ihnen dann die Straffe eines Verbrechens, welches begangen worden, ehe sie einmahl gewesen sind, aufbürden? Ist dieses ihnen nicht Jammer genug, daß sie gleich bey ihrer Geburt die Proben von der Debauche ihrer Väter, und Denckmahle von der Schande ihrer Mutter an sich sehen müssen? Wie kan man noch so barbarisch seyn, und ihnen beyder Sünden-Schuld geben, um ihnen dardurch die Prærogativen dieser Mitleydens-würdigen Geburt benehmen zu können? Last uns dannenhero ohne Vorurtheil gestehen, daß diese Vortheile eben so wenig als die Straffe, von welcher ich allererst geredet, davon abgesondert werden können, und daß es um so vielmehr unbillig wäre, sie derselben zu berauben, weilen wohl keiner von denenjenigen, die sich vor so delicat ausgeben (dergleichen unverständige Leute die meisten in Franckreich sind,) seyn wird, der das Glück einer solchen Geburt, so ansehnlich, so vortrefflich, so herrlich es auch ist, verlangen solte, wenn dasselbe nothwendiger Weise eine gleiche Last und Zurechnung der Sünde nach sich ziehen müste. Folglich scheinen die, welche ich allhier vertheydige, ob sie gleich sehr wegen dieser Geburt zu ehren sind, aus eben dieser Raison der gantzen Welt Mitleydens-würdig. Eu-

re Frantzosen solten vor allen durch gleiche Meynungen ihre Liebe und Ehrerbietung gegen das Königl. Geblüt sehen lassen, und die allerverständigsten Leute unter euch können nicht vermeyden, daß sie nicht zum wenigsten Mitleyden bey sich empfinden solten, wegen der allzugrossen Ungerechtigkeit, welche man denen Printzen anthut, indeme man ihnen das, was ihnen noch übrig, und so rechtmäßiger Weise zugehöret, streitig macht.

Last uns aber anjetzo das Gesetz der Gnade untersuchen, welches, so scharff es auch ist, jedennoch unsere einige Regul und Richtschnur seyn soll. Es ist uns aus dem Evangelio genugsam bekannt, daß JEsus Christus das Sacrament der Ehe eingesetzet hat. Wir finden in demselben Gebote wieder die Polygamis, wieder die Ehe-Scheidung; in denen Episteln St. Pauli lesen wir das Lob der Reinlichkeit, der Züchtigkeit, der Mäßigkeit, und des ledigen Standes. Wir bemercken in denenselben den Abscheu vor der Unreinigkeit, der Hurerey, den Ehebruch und der Entführung. In dem neuen Testament finden wir viele Passagen von dieser Materie, welche theils Gebote, theils Rathschläge sind. Ist aber wohl ein eintziger Ort, der denen natürlichen Kindern zuwieder wäre? ja finden wir wohl nur einen einigen, allwo derselben gedacht wird? Wo findet man denn die Ursache des Abscheues, den man vor ihnen hat? Das ist ohne Zweiffel eure wunderliche Gewohnheit, welche nach und nach unter euch ein solch Ansehen gewonnen, daß ihr gar ein Fundamental-Gesetz daraus gemacht, nach welchem

sie, als civiliter Tode sollen betrachtet werden, um sie derer Vortheile, so die legitimirten Kinder geniessen, zu berauben. Zum wenigsten aber kan man nicht läugnen, daß diese Gewohnheit das göttliche Gesetz nicht zum Fundament hat, und es nur eine blosse Politique des Gesetz-Gebers ist, welcher selbige eingeführet, um die Inconvenientzien, die aus der Unordnung dergleichen Geburten entstehen würden, zu vermeiden, und damit das Evangelische Gesetz, so viel als möglich, inacht genommen werden möchte, welches ohne den Schutz dieses politischen Gesetzes in unaufhörlicher Gefahr seyn würde, durch die verderbte Sitten boßhafftiger Menschen umgestossen zu werden.

Ich gehe noch weiter, und so fern es mir erlaubt wäre, nur einen Augenblick des Allerhöchsten seine geheime und unaufhörliche Anschläge zu erwägen, so glaube ich, daß ich genug Ursach hätte zu schliessen, daß derselbe das Sacrament der Ehe aus keinen andern Absichten, als eben diesen vorgemeldten eingesetzet; weilen er in dem alten Testament, welches der Heil. Geist vor der Einsetzung dieses Sacraments vorgeschrieben, die Polygamie, die Ehe-Scheidung, und alle andere in dem neuen Testament verbotene Extensiones des Gesetzes der Ehe, welche die Strenge desselben minderte, und das Joch erträglicher machte, erlaubte.

Dieses obbemeldte politische Gesetz aber, welches sich so streng gegen die natürlichen Kinder verhält, und welches ihr so genau inacht nehmet; dieses Gesetz, welches ihr anjetzo vor Fundamental verehret,

ehret, ist nicht in gantz Europa in Ubung; ich darff wohl sagen, daß Franckreich fast das eintzige Land ist, allwo es in seiner völligen Ausdehnung recipiret ist. Uber das ist es auch nicht sehr alt, und unter den zwey ersten Stämmen eurer Könige sind Bastardte, deren Geburt damahls nicht als eine Ursach, sie von der Crone auszuschliessen, angesehen wurde. Eure Historien-Schreiber geben uns hiervon sehr viele Exempel, davon ich allhier einige von den allerneuesten anführen will.

Carolus M. hatte viele natürliche Kinder, welche alle, wie eure Historien-Schreiber melden, ihrer Geburt gemäß etabliret wurden, sintemahlen ein jeder zur Appanage ansehnliche frey-eigene Fürstenthümer gehabt hat.

Arnulphus, Carolomanni natürlicher Sohn, welcher König von Bayern, und dem orientalischen Theile von Teutschland, und Uhr-Enckel Ludovici Pii war, erhielt nach dem Todt seines Vaters die Provintz Kärnthen, mit Bewilligung Ludovici Germanici, und Caroli des Königs von Allemannien, welches seine Vettern vom Vater her waren, denen selbiges nach eurer jetzigen Gewohnheit hätte zukommen sollen. Eben der Arnulphus wurde hernach Käyser, und seine Kinder Zuintiboldus und Ludovicus wurden einer nach dem andern Könige von Lothringen. Zu eben der Zeit führte sich Hugo, Lotharii II. natürlicher Sohn, ohnerachtet des Bannes, welchen der Pabst wieder seine Mutter Valdrade ergehen ließ, als seines Vaters Erbe auf; wobey zu mercken, daß die Furcht, in welcher man damahls

mahls wegen der Bann-Strahlen lebte, ihn viel verhaßter als die heutigen Printzen hätte machen sollen. Indessen hat er sich doch vieler Städte aus dem Königreich Lothringen bemächtiget, die er lange Zeit wieder Ludovicum Germanicum seinen Vettern, und wieder viele andere Fürsten, und endlich wieder Carolum Crassum, König von Franckreich vertheidiget, welcher ihn nach lang geführten Kriegen durch Verrätherey aufgefangen, ihm die Augen ausstechen lassen, und in das Closter von St. Gall verwiesen. Einige von euren Historien-Schreibern halten diesen Hugonem vor den Stamm-Vater des anjetzo regierenden dritten Geschlechts.

Bald hernach kamen Carolomannus und Ludovicus, Ludovici Balbi natürliche Söhne, nach ihm zu der Crone. Ludovicus wurde von seinem Vater im Testament zum Könige ernennet, inmassen denn die Könige von dem zweyten Stamm ohne einigen Wiederspruch das Recht gehabt haben, die Crone zu geben, wem sie wolten, entweder bey Lebzeiten, wie Käyser Lotharius gethan, welcher das Käyserthum und seine andere freye Fürstenthümer seinen Kindern in Gegenwart derer Stände, nicht daß sie darinn willigen solten, sondern daß er ihnen seinen Willen sagen und zuwissen thun könte, austheilete; oder nach ihrem Tode, vermittelst des Testaments, wie Ludovicus Balbus, von dem ich allererst geredet, und Ludovicus V. der letzte dieses Geschlechts gethan, welcher durch sein Testament Hugonem Capetum zu seinem Erben einsetzte, und hierdurch die Crone dem regierenden Geschlecht übergab.

Was Carolomannum betrifft, so wurde er von denen Ständen zum Könige ernennet, welche, als sie Ludovico sein Recht confirmirten, ihme seinen Bruder, als König an die Seite setzeten.

Allen diesen Exempeln will ich die Meynung eines eurer besten Historien-Schreiber, über diese Sache, davon hier die Rede ist, beyfügen: welcher sich an zweyen Orten folgender massen erkläret.

An dem ersten erzehlet er die Meynung derer, welche Hugonem Capetum herführen von einem Hugone, **welcher ein Bastard, oder vielleicht ehlich erzeugter Sohn, (aber dieses, spricht er, war zu selbiger Zeit all eins)** Caroli M. **war** &c.

An dem andern Ort behauptet er, daß Hugo Capetus kein Gesetz, worinnen die Bastardte von der Succession zu der Crone ausgeschlossen werden, wie einige Autores selbiges vorgegeben haben, gemacht habe, **als welche Gewohnheit**, setzt er hinzu, **durch die Zeiten, nicht aber durch die** Edicta **in Ansehen gekommen.**

Hierbey sind drey Stücke zu mercken.

1. Daß zu selbiger Zeit kein Unterschied zwischen denen Legitimirten und denen andern Printzen war.

2. Daß allein die Gewohnheit es eingeführet, daß die Bastardte von der Succession zu der Crone ausgeschlossen werden solten.

3. Daß das Hauß Franckreich selbsten seinen Ursprung von einem Bastardt hat.

Wir wollen noch zwey Reflexiones zu diesen besondern Factis, welche uns die Historie mitgetheilet hat, hinzuthun. Erstlich, so stammet das Hauß von Braganza, welches heutiges Tages in Portugall regieret, durch unehliche Geburt von dem Hause Franckreich her, welches, wie ihr sehet, gewohnt ist, Europa Souverainen in Person seiner Printzen, entweder ehelich gebohrner oder Bastardte, ohne einigen Unterscheid, zu geben. Zum andern haben viele vornehme Souveraine Häuser von Italien, ja so gar von Teutschland und gantz Europa, ihren Ursprung von Bastardten derer alten Häuser, welche ohne dieselbe gantz und gar in Abgang gekommen wären.

Urtheilet demnach anjetzo, ob ein Gesetz, welches keinen gewissen und vernünfftigen Grund hat, und nirgends als bey euch, und zwar erst eine kurtze Zeit her üblich ist; urtheilet, sage ich, ob ihr dieses Gesetz so hoch halten solt, daß es euch zwingt, ihm einen unbesonnenen Gehorsam zu bezeugen, und euren Sinn zu verrücken?

Allein ihr möcht thun was ihr wollet, ihr werdet allezeit eure excedirende Principia durch eure Aufführung umstossen, und ihr könnet euch niemahlen dem Respect und der Ehrerbietung, die ihr eurer Könige Kindern schuldig seyd, entziehen, ja nicht einmahl zu der Zeit, wann ihr ihnen einen Rang, der ihnen doch zukömmt, abschlagen würdet. Mein Herr, seyd versichert, daß, wann ihr sie aus einer sonderbahren Ungerechtigkeit in einem geringen und noch geringern Stand würdet versetzet haben, als

sich eure Noblesse, und diejenige, so ihr unter euch Leute von Qualitäten nennet, befinden, ihr doch allezeit sehen würdet, daß ihre Cameraden, als welche gewohnt sind, sich dem Joch des Gehorsams, so ihnen der verstorbene König aufgelegt, zu unterwerffen, diesen Printzen die Ehre, welche sie ihnen wegen ihrer Geburt schuldig sind, geben, und alle Augenblick durch ihre ehrerbietige Aufmercksamkeit bey allen Begebenheiten, diesen ungerechten Ausspruch, der sie ihrer rechtmäßigen Rechte berauben möchte, verwerffen werden. Dergleichen Ansehen hat sich der Stamm von Langueville, obgleich der erste Printz dieses vortreflichen Hauses, nicht wie diese hier ein natürlicher Sohn des Königs von Franckreich, sondern nur des Hertzogs von Orleans war, zuwegen gebracht. Nichts destoweniger war euer Gesetz lange vor diesem Hause in seinem völligen Vigueur; und dennoch wurde der Graf von Dunois von den General-Staaten, welche sich zu Blois an. 1576. versammlet hatten, vor tüchtig zu Erlangung der Crone erklähret. Ich weiß, daß ihr dieses Factum, wiewohl ohne Raison, bestreitet. Die Fürsten dieses Stammes sind in der That zu allen Zeiten wie Printzen von Geblüt angesehen worden, dergestalt, daß sie sich fast allezeit mit denen andern Stämmen veralliiret, und daß anjetzo ihre natürliche Kinder allbereit unter die vornehmste Noblesse von Franckreich gerechnet werden. Und solchergestalt richtet eure Nation, ohne daß man darauf reflectiret, ihre Aufführung nach denen Gewohnheiten

heiten eurer benachbahrten Staaten, die in diesem Stück bessere Maasse halten, ein.

Was uns betrifft, die wir, wie euch wohl bewust, vor warhafftig klug und vollkommen moderat wollen gehalten werden, so gehen wir den rechten Mittel=Weg zwischen der allzugrossen Freyheit, welche die Laster billiget, und eurer grausamen Strenge, welche die Unschuldigen straffet. Wir verwerffen die böse Sitten der Väter, ohne daß wir ihre Kinder auf eine barbarische Art und Weise tractiren. Vielmehr, wann die Mutter frey, obgleich der Vater verheyrathet ist, so ferne er sich mit derselben fleischlich vermischt, so werden die natürlichen Kinder, die ihm von derselben bey Lebzeiten seiner Frau gebohren worden, so bald als seine Frau stirbt, und er frey wird, fast als wie rechtmäßige Kinder angesehen, um ihnen dadurch die Verdrießlichkeit ihrer unrechtmäßigen Geburt zu verringern; Ja, wann auch der Mann zuerst gestorben, und uns also das Mittel seine natürliche Kinder, vermittelst einer favorablen Erklärung des Gesetzes, zu erkennen benommen wird, so erlauben wir ihnen zum wenigsten denselben, sofern sie keine rechtmäßige Brüder und Schwestern haben, zu erben.

Allein, möcht ihr sagen, hier ist nicht die Rede von denen natürlichen Kindern, die von zwey ledigen Personen gebohren worden, ja nicht einmahl von zwey Personen, davon nur die eine ledig ist: Wir reden hier von denen Kindern, so von zwey Personen herkommen, deren jede vor sich mit andern durch die Ehe verknüpffet und verbunden ist, welches, möch-

tet ihr ferner sagen, bey allen Nationen vor schändlich und schrecklich gehalten wird.

Ich bin gleicher Meynung, daß diese Gattung von derjenigen, von welcher ich euch allererst unsere Gewohnheiten angeführet, sehr unterschieden ist, und daß wir, ohnerachtet unserer Moderation, hierin mit euren Gedancken übereinstimmen, auch eben den Abscheu vor dergleichen Geburt haben, den ihr habt. Damit ich aber das, was ich allbereit oben von dem Mitleyden, welches man mit denen unschuldigen Früchten eines greulichen Verbrechens haben soll, gesagt, nicht wiederhole, so finde ich, indem ich diese Materie mit einer gründlichen Reflexion untersuche, bey dieser Geburt, so in einem doppelten Ehebruch vorgehet, einen Vortheil, den diejenige, so nur aus unehlichem Stande gebohren sind, nicht haben, welcher darinn bestehet, daß man ihnen nicht juridice die unrechtmäßige Geburt beweisen kan. Ich erklähre mich also: Der Stand der Kinder richtet sich nach der Aussage der Mutter: Wann nun die Mutter frey ist, so können die Kinder nicht rechmäßig seyn; Der doppelte Ehebruch aber, welcher die Mutter unvermeidlich verhindert, sich zu declariren, kan diese escentielle Probe der unehelichen Geburt nicht veranlassen; welches ihr selbsten so wohl erkannt, daß ihr trachtet, euch dieser Raison wieder die Printzen, die ihr nicht davor erkennen wollet, zu bedienen, und daß ihr, indem ihr durch eine unerhörte Ungerechtigkeit ihre eigene Waffen wieder sie ergreiffet, sie, ohnerachtet es doch jederman bekannt ist, als Kinder von dem Mann

ihrer

ihrer Mutter ansehen wollet, welcher Schluß absurd ist, dem aber nichts destoweniger das Gesetz favorisiret, welches den Mann vor den nothwendigen Vater aller Kinder, so in der Ehe gezeuget werden, hält. Urtheilet demnach, ob ihr wohl das Recht habt, ihnen das Privilegium ihrer Geburt, welches fast das eintzige ist, so sie geniessen, zu benehmen.

Wie viel giebt es doch in der That Bastardte von dergleichen Gattung, welche, obgleich derselben natürliche Väter niemand, ja zum öfftern denen Männern, dererselben Mütter selbsten nicht bewust sind, nichts destoweniger doch vor rechtmäßig gehalten werden, und aller derer Rechte, die denen Rechtmäßigen zukommen, geniessen. Es wäre zu wünschen, daß so viele warhafftig rechtmäßige Kinder, als Bastardte in der Welt zu finden wären. Mercket wohl, daß ich mich allhier in meinen Expressionibus moderiret habe, und daß selbige keiner Exaggeration können beschuldiget werden, und gebet fein wohl auf den Nachdruck und die Gründlichkeit meiner Raisons Achtung.

Last uns anjetzo wieder auf die unglückseligen Printzen kommen, welche in ihrem Unglück noch darzu das Objectum sind des Neides und Hasses derer jenigen, die ihre Hoheit auf den Ruin der Hoheit dieser Printzen bauen wollen. Last uns dann selbige entweder so, wie sie in ihrem Legitimations-Brief, in welchem der Vater ohne die Mutter genennet wird, angegeben werden, oder von mütterlicher Seite betrachten. Von väterlicher Seite stammen sie von vielen Königen her, aus welchen das vornehm-

ste

ste Hauß in der Welt bestehet; Von mütterlicher Seite aber kommen sie von einer der alleraltesten und vortreflichsten Familien, dergleichen jemahls in Franckreich gewesen. Zehlen nicht eure andere Printzen vom Geblüt unter ihren Vorfahren dergleichen Particulier-Herrn, die aufs allerhöchste so berühmt, ja zum öfftern noch geringer sind als diese?

Im ersten Fall haben sie einen Vortheil, den alle andere nicht haben können, welcher darinn bestehet, daß nichts ihren vortreflichen Ursprung verdunckeln kan, weil sich dem curieusen Leser ihrer Genealogie 30. Könige nach einander vorstellen, ohne die andere mütterliche Vorfahren, die nicht so berühmt sind wie diese. Es ist nicht einmahl einer unter euren Printzen, der sich einer solchen hohen Geburt rühmen kan, und man siehet die Strahlen einer so vortreflichen Hoheit an niemand, als an der Person eures jungen Königes und dem unsrigen auf gleiche Weise gläntzen.

Endlich so mag man sie beunruhigen, wieder selbige protestiren, und wegen ihrer gerechten Erhöhung eyfern wie man will; Diese Eyfersucht selbsten dient der Güte ihrer Sache zu einem Ruhm, und solte gantz Franckreich die Augen öffnen, welches sich vorsetzt, selbigen geschlossen zu halten. Diese Printzen sind anjetzo Hülff-loß, ihr mächtiger Beschützer ist nicht mehr vorhanden, jedermann ist ihnen zuwieder, auf was können sie anders ihre Hoffnung setzen, als auf ihre eigene Kräfften, auf die Gültigkeit ihrer Raisons, und auf die Warheit und

Gerech-

Gerechtigkeit welche vor sie streiten? Dieses ist was ihnen, ohnerachtet der Unterdrückung unter welcher sie sind, eine Furcht beybringt; Dieses ist auch, was ihnen so viel Feinde über den Hals zieht, und ist auch die warhaffte Ursach der Verbitterung und Hitze, mit welcher man sie angreifft.

Was ist doch glaubwürdiger, als ein so rechtmäßiges Recht, dessen ich euch allererst überzeuget, welches, da es allzugewiß und unstreitig, daß es vor sich selbst genug und keiner andern Hülffe bedürfftig wäre, nichts destoweniger zu allem Uberfluß erstlich durch ein Edict des verstorbenen Königs, und zweytens durch das respectable Testament dieses grossen Monarchen bestättiget ist, welche beyde Stücke von dem Parlament zu Pariß, und allen Pairs von Franckreich verificiret, und nachmahl von allen euren andern Parlamentern in die Register eingetragen worden.

Was das Edict anbetrifft, hat wohl selbigem sein Tage jemand wiedersprochen? Hat wohl eine Gesellschafft, eine Versammlung, oder eine Privat-Person das geringste darwieder opponiret? Sind nicht diejenige selbsten, so anjetzo am allerzornigsten auf diese Printzen seyn, damahls bey dieser Verification zugegen gewesen? Sind sie nicht, wie der gantze Hof, keinen ausgeschlossen, gekommen, denenselben zu gratuliren?

Last uns aber noch viel weiter gehen; aus was vor einem Fundament würde man sich diesem Edict, welches von einer rechtmäßigen Autorität entsprungen, wiedersetzt haben? Dasjenige, so wieder die

Bastardte gemacht worden, ist nichts als ein Effectus der Königlichen Autorität: Indessen hat es allezeit seit dem so viel gewürcket, als ein Gesetz: Warum soll dann dieses, welches demselben derogiret, nicht exequiret werden, da es doch mit eben diesen Formalien bekleidet ist?

Was das Testament betrifft, so ist selbiges so weißlich eingerichtet, und so tüchtig, allen denen gewöhnlichen Inconvenientzien der Minorennitäten vorzukommen, daß es unbegreifflich ist, warum man es nicht respectiret hat. Es geschiehet ohne Zweiffel aus einem hartnäckigen Haß, mit welchem man diese unglückselige Printzen verfolgt, daß man den letzten Willen ihres Vaters umstossen will. Denn man kan sich nicht einbildẽ, daß man sich mit einigem Schein des Grundes der Abschaffung der Testamente Caroli V. und Ludovici XIII. welche die Intriguen des Hofs, und die unordentlichen Versammlungen währenden zweyen unruhigen minderjährigen Regierungen veranlasset, bedienen könte. Man zeigt in der That, daß alles nur aus Feindschafft geschiehet, wann man keine eintzige gründliche Raison anführen, und nichts anders, als eine Exception, die auf zwey einige Exempel gegründet ist, wieder die beständige, und seit vielen Seculis her niemahls unterbrochene Gewohnheit, anführen kan, vermöge welcher Gewohnheit denen Königen erlaubt war, die Crone durch das Testament nach ihrem Gutbefinden zu vergeben, wen sie vor tüchtig darzu erachteten, und zwar ohne Bewilligung oder Erlaubniß eines Menschen, ja nicht einmahl derer Etats Gene-

raux, welchen sie ihre Verordnungen aus keiner andern Ursach zu wissen thaten, als daß sie ihnen selbige declarirten, nicht aber, daß sie sie approbiren solten; Auf solche Art ist, wie einige Autores meynen, die Crone von Franckreich in die Hände des jetzt regierenden Hauses, vermöge des Testaments, welches Ludovicus V. der letzte König des zweyten Stammes, in Faveur Hugonis Capeti gemacht, gefallen.

Wenn man noch über diese starcke Raisons die Grösse der Königlichen Macht betrachtet, wird man sich wohl leicht einbilden, daß man demjenigen allein, bey welchem solche Macht anzutreffen ist, eine Macht verweigerte, die auch seinen geringsten Unterthanen zugestanden wird, und daß ihm nicht frey stehe, mit seiner Familie zu disponiren nach seinem Gefallen? Mein Herr, so ferne euch diese Warheiten nicht überzeugen, so möchte ich wohl wissen, welche tüchtig seyn werden, euch zu bewegen.

Allein, möchtet ihr sagen, wir leben nicht mehr in denen Sclavischen Zeiten, in welchen die Könige von dem zweyten Stamm absolute Herrn von dem Geblüt aller ihrer Unterthanen, ausgenommen etlicher wenigen Herrn, die fast gleich mit ihnen, und allezeit bereit waren, sie vom Throne zu stossen, gewesen. Die Nation hat ihre Rechte wieder bekommen, und was die Könige anjetzo ohne Einstimmung des Etats Generaux, als welche selbige repræsentiren, vornehmen, wird vor null und nichtig gehalten, und hat auch keinen Effect. Also hat der König keinem den Rang derer Printzen vom Ge-

 blüt,

blüt, noch vielweniger denenjenigen die Macht zur Crone zu gelangen, die sie nicht von sich selbsten hatten, geben können. Es ist nothwendig, daß sie selbige von denen Etats Generaux empfangen.

Hierauf antworte ich, wer sind diese Printzen? was führen sie vor einen Nahmen? Von welcher Familie sind sie? Wer sind ihre Voreltern? Wer ist ihr Vater? Ihr müsset gestehen, daß sie von dem Hause Franckreich, von dem Stamm Bourbon, und Söhne Ludovici des XIV. sind. Ist dann dieses die Ursache, daß sie nicht Printzen vom Geblüt sind, weil sie ohnstreitige Kinder des Königs sind? Mercket ihr wohl die Absurdität dieses Raisonnements? Wir wollen es noch besser unter die Augen legen. Wann hier von einer Supposition zweyer Kinder die Frage wäre, so hätte man Ursach, ihnen ihren Stand zu bestreiten; weilen er in der That ungewiß wäre; weil man ihn aber denenselben nicht bestreiten kan, aus Ursach, weilen ihre Geburth nichts zweiffelhafftes hat, und auch nicht haben kan, sintemahlen man sich ja niemahls unterstanden, selbige vor zweiffelhafft zu halten; Ist es nicht sehr unrecht, wenn man sie eines Tituls, den sie mit der Natur bekommen, und welchen folglich niemand das Recht hat ihnen streitig zu machen, berauben will.

Ich setze aber auf einen Augenblick den Fall, daß diese Printzen sich nicht so wie ich sage, und so wie sie in der That durch die Gnade GOttes sind, befinden; ihr wollet, daß sie es durch die Gnade der Etats Generaux werden. Auf diese Proposition habe ich zwey Antworte zu thun. Die

Die erste, in welcher ich nochmahlen den Fall mit euch setze, daß die Etats Generaux Printzen vom Geblüt machen können, ist diese: Die Einwilligung einer Parthey, so rechtmäßiger Weise durch die wiedrige Parthey interpelliret worden, kan entweder expresse oder tacite geschehen; Die letzte, wie euch bekannt, suppliret den Mangel der ersten, und hat eben die Krafft. Diß ist eine allgemeine Regul. Nun hat aber bey gegenwärtiger Gattung die Nation tacite consentiret, daß das Edict, davon hier die Rede ist, vollkommene und völlige Krafft haben solle, weilen sie nicht das geringste darwieder opponiret, und weilen sie weder öffentlich noch heimlich darwieder protestiret hat.

Ubrigens ist dieses vergeblich, wann ihr saget, daß die Stände, sofern sie nicht versammlet sind, auf keine Weise agiren könten; Denn es versammlen viele eurer vornehmsten Provintzien entweder alle Jahr, oder alle zwey Jahre, ihre Stände; und es sind in der That seit der Publication des Edicts, davon hier geredet wird, unterschiedene Versammlungen gehalten worden, welche über diesem Artickel stillgeschwiegen, und im geringsten nichts deswegen vorgenommen haben.

Ich gehe aber noch viel weiter, und zwar auf meine zweyte Antwort; Was haben eure Stände und eure Nation vor ein Recht sich zu versammlen, und Printzen vom Geblüt zu machen? Es kan selbige niemand, als die Natur hervorbringen, das Volck kan sich wohl diesen oder jenen erwehlen, sofern keiner von dem Königl. Hauß übrig ist, dar-

aus folget aber nicht, daß es gleichviel seye, von welcher Familie er ist. Dieses ist also eine unstreitige Sache, daß diese Printzen von Natur so gebohren werden; Daß sie ohne Einwilligung eurer General-Stände alle die Rechte ihrer vortrefflichen Geburt haben, und daß sie bey dieser Gelegenheit ein rares Exempel der Moderation von sich geben, welches von ihren Feinden imitiret zu werden verdient, als die aus einer übermäßigen Ambition denen Kindern des Königs selbst den Rang derer blossen Printzen vom Geblüt, in welchem sie sich herabgesetzt befinden, ohne Neid nicht vergönnen.

Es ist aus Bewegung eines sorgfältigen Gewissens des verstorbenen Königs, und aus einer Würckung seiner genauen Billigkeit geschehen, daß er sich entschlossen, die Printzen als seine Kinder vor tüchtig zu der Crone zu erkennen, dann er hätte dieselbige ohne die gröste Unbilligkeit nicht vor seine Kinder ausgeben, und sie zu gleicher Zeit desjenigen ihrer Rechte, welches zugleich das Vornehmste, und am allermeisten mit ihrem Stande verknüpfft ist, berauben lassen können; weilen es, wie ich allbereits gemeldet, und man nicht zu offt wiederholen kan, keine Printzen von seinem Geblüt giebt, die es in so hohem Grad sind, als seine eigene Kinder, welche ohne einigen Zweiffel die entfernte Aeste ausschliessen solten, indem sie durch die Namen derer Provintzien, welche er ihnen als Namen der Appanagen gegeben, und welche die Printzen vom Geblüt nicht tragen dorffen, darzu designiret, und zu gleicher Zeit sowohl von ihm als dem Parlament, vermittelst

mittelst einer solennen Acte davor erkannt, und endlichen von allen beyden tüchtig zur Succession der Crone declariret worden sind.

Kan wohl dieses Parlament, welches zu Ende des vergangenen 16. Seculi das strenge Gesetz, so ihr anjetzo denen Printzen, die ich vertheydige, opponiret, so geschicklich zu vernichten wuste, welches dasselbe damahls dermassen entkräfftete, daß es diese Zeit her keine Krafft gehabt hat, welches ferner auf solche Facta, die aller Wahrscheinlichkeit beraubet sind, sich nicht geschämet hat, daß ich also rede, die Natur selbsten zu zwingen; Kan wohl, sage ich, dieses Parlament heutiges Tages durch eine neue Ungerechtigkeit, einen unzeitigen Eyfer an sich nehmen, sein letztes Werck abschaffen, und diese Printzen des Rangs, welchen es ihnen erst vor einem Jahre selbsten zuerkannt, berauben, und ihnen die Gerechtigkeit, die sie mit eben dem Recht zu hoffen haben, als das Parlament bey gleicher Gelegenheit die Gnade auf eine so merckwürdige Weise erwiesen, abschlagen? Nein! man kan sich selbiges im geringsten nicht einbilden, und die Richter, aus welchen es anjetzo besteht, sind viel zu aufrichtig, daß sie ein Urtheil, welches aller Billigkeit so sehr zuwieder ist, fällen solten.

Ist es nicht genug, wann man sie in dem niedrigen Stand läst, worinn sie sich befinden, indem man sie ihres warhafftigen Ranges beraubt? Glaubet mir, mein Herr, es mag auch eure Nation vor sie thun was sie will, sobald sie nicht als Söhne Ludovici XIV. tractiret werden, so haben sie Ursach, sich über dieselbe zu beklagen, und folglich auch zu trachten, sich deswegen zu rächen. Es geschiehet

aus einer gantz freywilligen Gütigkeit, daß sie sich so wohl gesinnt gegen dieselbe bezeugen.

Aber, möchtet ihr vielleicht sagen? ihr nähert sie der Crone gar zu sehr. Hierauf werde ich euch antworten, daß ich euch ihr Recht in seiner völligen Extension habe müssen zu erkennen geben; Daß aber ihre Bescheidenheit gar wohl zeiget, daß ihnen der allgemeine Vortheil lieber ist, als der Ihrige: Daß es eine unstreitige Probe ihrer unverletzlichen Neigung vor den Frieden, und die Ruhe des Volcks und ihrer Liebe vor das Vaterland ist, daß sie sich derer vornehmsten Chargen, derer grossen Bedienungen, Gouvernements und derer Trouppen die sie unter Händen haben, als auch des Credits und der Autorität, welche ihnen dieses alles giebt, so wenig bedienen. Es ist gewiß wahr, daß es der Nation warhafftiger Nutzen wäre, sich mit ihnen zu vereinigen, sie wieder ihre Feinde zu beschützen, und ihr rechtmäßiges Recht auf alle möglichste Art und Weise zu vertheydigen; wenn sie nicht anjetzo noch mehr einer eigenen Ruhe bedürfftig wäre, um sich wieder aufzuhelffen u. in den Stand zu setzen, das unterdrückte Geblüt ihrer Herrn zu vertheydigē. Allein, sprecht ihr, Ludovicus der XV. ist noch gantz wohl auf, die Renunciationes werden nicht bestritten, ihre Gültigkeit ist eine Frage die eben so wichtig, als in Ansehen der gegenwärtigen Sache fremd ist, und an welcher wir Spanier nicht zweiffeln sollen, weilen ohne dieses unser grosses Reich in Gefahr käme, daß es eine Provintz würde, und sich vor einem neuen Krieg befürchten müste. Last uns dann beyde einander keine solche Monstra erdichten, damit wir Gelegenheit haben,

selbige

selbige zu bestreiten; sondern wir wollen uns an das gewisse Factum halten, dessen ich euch, meinem Erachten nach, genugsam durch die Deutlichkeit meiner beweisenden und decisiven Raisons überzeuget habe. Nichts destoweniger kan ich nicht schliessen, ohne euch meine Verwunderung zu bezeugen, über die Hefftigkeit und Raserey, mit welcher diese Printzen von ihrem eigenen Geblüte, und zwar von denen Cadets, welche schon seit langer Zeit von dem vortreflichen Stamm, von deme sie alle ihren Glantz haben, abgesondert sind, verfolget werden, welche Cadets, wenn sie von dem Geitz, der sie beherrschet, und der ihnen dieses gefährliche Project, um von demselben einen Geld-Vortheil zu ziehen, eingegeben, befreyet wären, ohne allen Zweiffel sich vor eine Ehre schätzen würden, denenselben vermittelst ihrer Schwester verwandt zu seyn, welche sich, (zu einem traurigen Beyspiel einer unerhörten Blindheit) durch das ungestüme Wesen eines jungen, hitzigen und hartnäckigen Kopffs hinziehen läst, und mit Hindansetzung ihrer allergrösten Rechte, und der Empfindung, welche ihr die Natur und die Vernunfft eingeben solle, von freyem Willen einstimmet, selbsten ihre Geburt der gantzen Welt verhaßt zu machen.

Quid non mortalia pectora cogis
Auri sacra fames?

Was würden nicht die Mütter und die Kinder, in Berührung eines so zärtlichen Puncts, und in Wiederaufweckung der gerechten Forderungen ihrer Erstgebohrnen, die sie verfolgen, vor Gefahr gehabt haben, wann die vor die unruhigen Gemüther

favorable Conjunctur einer minderjährigen und neuen, übel befestigten Regierung diesen unglückseligen Printzen die Hände nicht auf eine Zeit lang gebunden hätte? Jedoch haben wir Ursach zu hoffen, daß, so ferne es GOtt beliebet, euren jungen Monarchen zu erhalten, dessen Leben uns eben so werth ist, als euch, er vermittelst einer vortrefflichen Auferziehung, ein zartes Mitleiden vor seine untergedrückte Vettern, und ein billiges Verlangen selbige zu beschützen, und sie wieder in den warhafften Rang ihrer rühmlichen Geburt, und in alle die Rechte, die nicht davon abgesondert werden können, zu versetzen, in sein Hertz werde dringen lassen.

Last uns aber wieder auf ihre Verfolger kommen, deren Parthey eure gantze Nation ohne Ursach angenommen. Ich habe mich bißher ihrer Klugheit versichert gehalten, und nicht gezweiffelt, sie würden endlich gewahr werden, wie weit sie sich leichtsinniger Weise vergangen, um sich den vortheilhafften Vergleich zuwege zu bringen, dessen sie sich haben bedienen wollen, und weswegen sie ihre eigene Ehre, ohne die geringste Betrachtung aufgeopffert. Sie haben in der That von der Zeit an, als sie ihr Begehren erhalten, diese verdrießliche Sache einschlaffen lassen, und nachdem sie sich mit denen Geld-Vortheilen, welche sie ihm zuwege gebracht hat, zu frieden begeben, haben sie die Denckmahle ihrer ungerechten Forderungen wieder umgestossen. Ich gestehe euch aber, daß ich nicht von meiner Verwunderung ablassen kan, indem ich vernehme, daß ihre Unruhe wieder einen Anfang gewinnen will.

Sie

Sie verhoffen ohne Zweiffel noch eine Summe durch einen neuen Vergleich zu erhalten. Mein Herr, rathet ihnen vielmehr, wann ihr so viel bey ihnen geltet, sie möchten sich inacht nehmen, daß sie eure Nation, welche bißher allzu sehr gedultig gewesen, nicht völlig irritiren, sondern ihre ältere Printzen respectiren, als welchen eine allzuhefftige Verfolgung, Fug und Macht geben wird, sich zu vertheydigen, wann diejenige, deren Interesse ihr gleich zuerst habt beschützen wollen, ihre Unruhe nicht bald in eine Inaction, in welcher sie allezeit unter der Regierung des verstorbenen Königs gelebt haben, verwandeln.

Einer von denen Printzen, welcher am klügsten war, ergrieff den Schluß, in solcher Inaction zu bleiben. Er war gewißlich nicht so sehr, als jene, verbunden, mit denen, so ich allhier vertheydige, Freundschafft zu halten; weilen er ihnen nur durch heyrath zugehört. Indessen ist er dergestalt, entweder ihrer gerechten Sache, oder der Nothwendigkeit, mit ihnen behutsam umzugehen, überzeugt gewesen, daß er durch sein Stillschweigen angezeigt, wie sehr er die Aufführung dererjenigen, die sie angreiffen, mißbillige, und daß, ob er gleich von ihnen gezwungen worden, sich zu ihnen zu schlagen, er sich erklärt, im geringsten nicht die Parthey wieder Printzen, die er liebe und respectire, zu ergreiffen.

Urtheilet demnach, mein Herr, ob ihr wohl gegründet seyd, mit zu ihrem Verderben zu verhelffen, und die allgemeine Meynung eurer Nation anzunehmen, welche gleich einer Heerde Schaafe, die

dem

dem zuerst vorangehenden folget, blinder Weise, und ohne Untersuchung die erste Meynung, die ihm entdecket wird, als ein venerables Gesetz ergreifft und annimmt, es mag auch der Autor derselben so unverständig seyn, als er will.

Erkennet demnach, daß ihr euch in eurem Urtheil über eine so wichtige Materie übereilt, und gebt dem Käyser in der Person seiner Kinder, was des Käysers ist. Ihr seyd viel zu gerecht und zu aufrichtig, daß ihr eure Meynung nicht wiederruffen soltet, wann die Warheit, die ich euch allhier vorstelle, eurer Prætension, wie ich es hoffe, auch die äuserste Ausflüchte benommen.

Ubrigens bitte ich euch, dieses alles heimlich zu halten: Sonsten würdet ihr mich des Vergnügens berauben, noch ferner mit euch, dafern ihr es verlangen werdet, in völliger Freyheit, und meiner gewöhnlichen Aufrichtigkeit zu reden; es wissen auch die Printzen, in deren Faveur ich euch schreibe, von meiner Meynung über diese Materie gantz und gar nichts, und ihre Bescheidenheit würde ihnen hoffentlich nicht zulassen, die Aufrichtigkeit einer Schutz-Schrifft, die ohne Behutsamkeit geschrieben ist, zu billigen. In Erwartung dieser Gnade verharre ich,

Monsieur vôtre &c.

Madrid den 9. May
1716.

§. 13. In denen Haagischen Nouvelles Literaires habe ich noch zwey kleine hiehergehörige Piecen gefunden, die zum Faveur der ehelichen Printzen

tzen geschrieben sind, und davon die erste folgender massen abgefaßt ist. (*)

Extracte einiger Propositionen, welche aus der Memoire, unter dem Titul: Défense des Droits du Roi dans la Contestation formée entre les Princes legitimes & Legitimez, gezogen sind; woraus zu ersehen, wie sehr sich der Autor selbst contradiciret.

P. 2. Wenn man dasjenige betrachtet, was Ludovicus XIV. in denen Edicten, welche die eheliche Printzen angreiffen, verordnet, so findet man eines Theils, daß die Macht unserer Könige in denen legibus civilibus, keine Gräntzen hat.

Die Vocation zu der Königlichen Succession, in so weit sie dem Recht dererjenigen, welche ihre rechtmäßige Geburt darzu ernennet, nicht zu nahe tritt, dependiret gantz

P. 3. Die Autores haben nicht mehr als zwey Exceptiones wieder die Monarchische Macht herbey gebracht: die eine bestehet darinn, daß der Fürst durch seine Edicta, weder das natürliche Recht, noch die Conditiones, die mit seinem Thron verknüpffet sind, und aus welchen die Fundamental-Gesetze des Königreichs bestehen, verletzen kan.

P. 6. Was ist aber ein Fundamental-Gesetz? es ist selbiges ein Gesetz, in welchem die Macht, die immerwährende Daurung, und die Erhaltung des Staats gegründet ist.

Der-

(*) Sie steht in dem Bogen vom Sonnabend den 10. Aprill 1717. pag. 233.

ganß von dem Willen des Souverainen Herrn, und der willkührigen Gewonheit in Ansehung dessen, der die höchste Macht hat.

P. 2. Diejenige, so ihren Willen des Fürsten seinem, entweder wegen des Rechts der Conquetirung, oder aus einer freyen Einwilligung, unterworffen haben, sind nicht mehr befugt von denen Gewohnheiten und Gebräuchen zu urtheilen, noch von der Art zu dencken, welche der Fürst in der Ordnung der Regierung hält. Dieses geht ihn gantz allein an, sintemahlen man seiner Aufsicht und seinem Gewissen die Staats-Affairen überlassen.

P. 5. Der Souveraine thut was er kan, und kan was er will; und seine Unterthanen können ihm nicht ohne Ungehorsam wiedersprechen.

Dergleichen sind das Saalische Gesetz; das Gesetz, welches auf ewig die Veräusserung derer Güter der Crone verbietet.

P. 6. & 7. Wie wird aber ein Fudamental-Gesetze in einem Königreich aufgerichtet? Wenn das Volck ihrem Könige selbiges auflegt, da sie ihn zu dem Thron erwehlen, und zwar zum Unterschied derer Völcker, die sich durch das Recht der Eroberung haben unterwerffen müssen; denn alsdann sind diejenige Fundamental-Gesetze, welche die Conqueranten sich und ihren Nachfolgern selbsten auferlegt haben.

Dieses sind warhaffte Fundamental-Gesetze; sie verbinden die Nachfolger, weil es Conditiones sind, die mit dem Throne desjenigen, der regieret, und derer, so ihm nachfolgen, verknüpffet sind.

P. 5. P. 8.

P. 5. Ein Fürst, welcher natürliche Kinder hat, siehet den Casum vorher, da niemand zur Succession der Crone übrig seyn wird; das fatale Absterben seiner ältesten Söhne biß in das dritte Glied hat das Verlangen bey ihm erwecket, selbige nach allen den Printzen von seinem Geblüt und seinem Hause, zu der Succession der Crone zu beruffen.

Also hat er, ohne daß er die Gräntzen seiner Macht überschritten, seine legitimirte Kinder nach seinen rechtmäßigen zur Crone beruffen können.

P. 32. Der verstorbene König hat die Freyheit seiner Nachfolger nicht eingeschränckt, er hat nicht durch ein allgemei-

P. 8. Man kan gantz allein durch die Legitimation, die ordinarii juris ist, soferne sonst kein Erbe da ist, zur Succession der Crone gelangen; sie ernennet alsdann directe die Legitimirten zu der Succession.

P. 9. Die Legitimation gantz allein ist fähig genug, einem, sofern keine andere Erben da sind, zur Succession der Crone zu verhelffen.

P. 19. Die Legitimirten bedurfften nach ihrer Legitimation keiner neuen Vocation.

P. 23. Ludovicus XIV. hat nichts anders gethan, als daß er den Nachfolger, welchen das natürliche Gesetz nach dem bürgerlichen ruffet, benennet hat.

P. 24. Wann die bürgerliche Societät und die Religion, auf welche beyde Stücke die eingenommene Gemüther ihre Beweiß-

meines Edict verordnet, daß in das künfftige die natürlichen Kinder denen rechtmäßigen nachfolgen solten.

P. 33. Er hat diese Gnade niemand als seinen Kindern bewilliget; er hat denen Königen überlassen, sich selbiger auf eben diese Weise, so wie sie es vor gut befinden würden, zu bedienen: Dieses ist also nur eine besondere und persönliche Gnade, die er bewilliget hat; Dieses ist eine willkührige Gnade, die seine Macht, mit seinem Willen verknüpffet, autorisiret hat.

P. 14.

weißthümer gründen, einen Unterschied zwischen denen natürlichen und rechtmäßigen Kindern gemacht haben, sehen sie nicht, daß selbiger alsdann, wann keine andere Nachfolger mehr da sind, als die natürlichen Kinder, cessiret, sintemahlen keine gerechte Ursache da ist, warum man sie ausschliessen solte; weilen die Natur unveränderlich, und nicht kan variiret werden; und weilen man sich alsdann der Regul bedienen kan, daß das bürgerliche Gesetz die Rechte der Natur nicht brechen noch aufheben kan: Die Würckung hört mit der Ursache auf, und man siehet nichts anders mehr als Kinder, die von Königlichem Geblüt herstammen, welche die Crone getragen haben, und alle Fremde und Unterthanen ausschliessen.

P. 34.

P. 14. Ludovicus XIV. hat die Successions-Ordnung nur allein erstreckt biß auf seine legitimirte Kinder, welches er auch hat thun können; Das Volck hat kein Recht, weilen selbiges die Ordnung der Succession nicht reguliret.

P. 20. Ludovicus XIV. beruffet seine natürliche Kinder nicht als in dem Fall, wann sonst nie-

P. 34. Wann die Kindschafft zu Ende gegangen, und die Legitimirte nicht durch die Edicta zu der Succession wären beruffen worden, was würden sie wohl denen Ständen des Reichs und denen Parlamentern angetragen haben? Daß die Spuren des Geblüts alsdann die Succession auf die natürliche Printzen anweiset, daß sie von einem der allervornehmsten Könige, die jemahls die Crone getragen, hergekomen sind.

P. 23. Was prætendiret dann die Nation anders vor ein Recht auf den Fall einer Erledigung des Thrones, als dieses sich einen König zu erwehlen? Man bestreit es ihm nicht, weilen das Gesetz derer Königreiche, allwo die Succession eingeführet, also beschaffen ist, daß alsdan dem Volck die Wahl aufgetragen werde; Es ist nichts anders, als eine

mand zur Succession der Crone übrig wäre; er erzeigt ihnen eine Gutthat, welche alsdann, wann sie selbige werden geniessen können, niemand anders zukommen wird.

P. 28. Man kan ohnmöglich die Frage derer Fürsten vom Geblüt, ehe der König majorenn ist, und bevor man weiß was der König dencken wird, decidiren; und es ist noch viel unmöglicher, selbige, ehe sein Wille kund wird, zu entscheiden.

P. 42. Weilen der König minderjährig ist, wer kan wohl in dem Lit de Justice dem Parlament völlige Macht und Gewalt ertheilen? Die Printzen vom Geblüt können hierauf antworten, daß es eben

erloschene Substitution, die das Volck wieder durch die Wahl eines Successoris hervorbringt.

P. 29. Das Volck muß dannenhero wohl acht haben, daß es sich allhier keine Idéen macht, die dem Monarchischen Gesetz zuwieder sind, vornemlich, wann sein Recht nicht angegriffen wird.

P. 27. Glaubt man vielleicht man habe keinen Herrn, weil der König minderjährig ist?

P. 41. Es ist wahr daß der König minderjährig ist, es ist aber ein Printz der das Reich regieret, welcher seine Person repræsentiret; Die rechtmäßige Printzen dörfften sich nur, wie man es in allen Sachen zu thun pflegt, an den König und an den Regenten halten.

eben der König thun kan, der dem Parlament in seinem Lit de Justice die Macht gegeben, die vornehmste Dispositiones des Testaments, des verstorbenen Königs, welches durch ein registrirtes Edict bestättiget ist, zu verändern und abzuschaffen.

Der Autor der Memoire, welche mit Bewilligung und auf Befehl der legitimirten Printzen gedruckt worden, giebt vor, es habe niemand das Recht die Versammlung der Etats Generaux zu begehren. Also verläugnen dadurch die Printzen die Bitte, die sie vermittelst einer von ihnen unterschriebenen, und dem König übergebenen Supplique darum gethan haben. Sie erklähren sich demnach, woran sie sich halten; ihre Aufführung kommt nicht mit ihren Memoiren, und denenjenigen welche sie, ohne selbiges frey zu gestehen, austheilen, überein.

So weit gehen die Extracten dieses Autoris. Es ist nicht zu läugnen, daß einige Passagen die Contradictiones gar nicht enthalten, deren sie beschuldiget worden. Inzwischen hat man bemerckt, daß, seitdem diese Extracten gedruckt worden, die legitimirte Printzen den Artickul pag. 40. ändern lassen, welcher also lautete:

Last uns zu der Form der Supplique schreiten: „
Sie haben das Recht nicht, die Bitte, welche in ih- „

„rer Supplique enthalten, anzustellen, gleichwie die „legitimirte Printzen, die Versammlung der Stände „zu begehren. Ist wohl ein Unterthan in dem Kö„nigreich, er seye so groß als er immer wolle, dem „die Freyheit kan gegeben werden, den König zu bit„ten, daß er sein Lit de Justice oder eine Versamm„lung seiner Stände, hielte.

§. 14. Die andere Piece ist etwas hefftig, und lautet, wie folget. (*)

Kurtze und gründliche Beweißthümer vor die Printzen vom Geblüt, und vor die Nation wieder die legitimirte Printzen.

Es kommen manchesmahl Sachen vor, welche schwer zu begreiffen sind, ob sie gleich vor den Augen schweben. Dergleichen ist die Frage, die heutiges Tages entstanden ist zwischen denen Printzen vom Geblüt und der Nation eines Theils, und denenjenigen, welche man, auf eine gantz neue Manier zu reden, legitimirte Printzen vom Geblüt nennet, um sie von denenjenigen, so sie eheliche Printzen vom Geblüt nennen wollen, zu unterscheiden, welche Redens-Art unsern Vätern gantz und gar unbekannt war: Wann aber eine gantz neue Sache aufkomt, so erfordert sie auch neue Benennungen, und weilen wir anjetzo zweyerley Printzen vom Geblüt haben, so ist es billig, daß man den Unterscheid dererselben be-

(*) Sie ist befindlich in dem Stücke der Nouvelles Literaires vom 24. April 1717. p. 257.

bemercke; Jedoch wolte ich eben so gern sagen, die warhafftigen und alten Printzen vom Geblüt, und die falschen Printzen vom Geblüt, oder die Printzen vom Geblüt von neuer Creation.

Ich dencke nicht, daß, wenn wir von der Kranckheit, daran wir anjetzo darnieder liegen, einmahl befreyet werden, man sich werde einbilden können, daß nach verflossenen dreyzehen hundert Jahren, seit dem diese Monarchie währet, und nach mehr als sieben hundert Jahren, als das Hauß Hugonis Capeti auf den Thron gestiegen, man darauf verfallen, ein Problema von der Succession zu der Crone zu machen, daß man diejenige angehöret und nicht gestraffet, die sich über eine so wichtige Sache eine Frage aufzuwerffen unterstanden, und daß man sie endlich gantz ernsthafft tractiret; da doch ein blosser Gedancke davon so sehr lächerlich, und ich hätte bald gesagt, extravagant ist.

Weil man sie aber unter uns vor problematisch ausgeben will, so muß man zum wenigsten die Quæstion oder das Fundament des Problematis recht stellen, und fragen:

Erstlich, ob in einer Substitutione graduali & perpetua der Substitutus einen zu der Succession auf die Zeit, da die Substitution aufhören wird, beruffen kan?

Zweytens, ob Bastardte, so aus doppeltem Ehebruch gebohren, in Ermangelung der Substituten können beruffen werden.

Drittens, ob bemeldte Bastardte wegen ihrer Geburt das Recht haben, ein Lehn-Gut, von welcher Art es auch seyn mag, zu erben.

Nach diesen ersten Propositionen, welche man dem Urtheil aller Rechts-Verständigen, ja auch jederman unterwirfft, begehret man, daß die Legitimirte beweisen, wann sie können, daß die Crone keine Substitutio gradualis & perpetua, oder, daß selbige, nach der Redens-Art derer Publicisten, nicht successiva, linealis und agnatica, wie man bißher geglaubt, seye; und daß selbige im Gegentheil patrimonialis, folglich also zertheilet und veräussert werden kan; Daß der König Eigenthums-Herr davon ist, daß er nach seinem Gutachten darüber disponiren, die Ordnung der Succession verändern, die Töchter beruffen, sowohl Unedle und Fremde, als Edle und Eingebohrne dazu ernennen; und gantz allein und aus eigener Macht alle diese Neurungen, ohne Einwilligung des Volcks, einführen kan; Dann wann er Bastardte, welche aus Ehebruch gebohren sind, tüchtig zur Succession der Crone machen kan, so muß er nothwendig auch dieses alles können.

Gereichen nicht diese eintzige Idéen, welche nothwendig wahr sind, denen Printzen vom Geblüt zum Nachtheil? beleydigen sie nicht die Nation? sind sie nicht der gesunden Vernunfft zuwieder?

Wenn man die erste Proposition nicht beweisen kan; Wenn sie alle unsere Fundamental-Gesetze umstößt; Wann sie denen Idéen, die wir von unserm Gouvernement haben, zuwieder ist; Wann

sie

sie abgeschmackt scheint; so muß man nothwendig beweisen, daß die Bastardte aus einem doppelten Ehebruch gezeuget, mit völligem Recht und wegen ihrer Geburt in allen denen väterlichen und mütterlichen Gütern, sowohl als die rechtmäßige Kinder succediren können; man muß die Decisiones derer Juristen nicht mehr anhören, welche alle nach dem Käyser Justiniano und dem Pabst Innocentio III. sagen, daß die Bastardte aus doppeltem Ehebruch nicht verdienen, daß sie einen Unterhalt bekommen, daß ihr Vater ihnen solchen nicht sicher anweisen kan, und daß diese Straffe rechtmäßiger Weise vor diejenige, welche sie an das Tages Licht gebracht, gehöre.

Man muß das Axioma, welches von jedermann recipiret ist, umstossen, ille est pater, quem nuptiæ demonstrant.

Wann aber die legitimirte Printzen werden erwiesen haben, daß sie, obgleich Bastardte aus doppeltem Ehebruch, zur Succession der Crone beruffen worden, so muß noch durch gute und glaubwürdige Beweißthümer gezeiget werden, daß sie Bastardte von dem Könige sind, und daß der König damals, als sie ihme als seine Kinder præsentiret wurden, nicht betrogen worden.

Es ist bekannt, daß der Hertzog von Maine und der Graf von Toulouse unter supponirten Namen getaufft, und unter eben diesen Namen in denen ersten Jahren ihrer Kindheit auferzogen worden sind, und man weiß nicht, ob sie nicht untergeschobene Kinder gewesen, und ob sie nicht etwa Kinder einer Amme, oder eines Kammer-Dieners, deme sie anver-

 trauet

trauet wurden, sind. Kommt also denen legitimirten Printzen zu, daß sie ihren Stand erweisen.

Es ist genug, wann wir sagen, daß wir sie nicht kennen, daß wir nur wissen, daß sie nicht aus der Ehe des Königs Ludovici XIV. mit der Maria Theresia von Oesterreich gebohren sind, daß gleichwie wir dieses alles gantz versichert, also wir auch eben so gewiß sind, daß sie nicht von der Königl. Familie seyn können. Wir werden zu ihnen sagen, prius de libertate quam de regno agendum.

Alle Memoiren, so bißher in Faveur derer legitimirten Printzen gemacht worden, helffen nichts, so lange der König nicht Eigenthums-Herr von dem Königreich ist.

Es ist kein Exempel noch Historische Geschichte, die man nicht drehet, wie man will; es ist auch kein eintziges Allegatum vor die legitimirte Printzen, welches nicht falsch oder verfälscht ist, oder welches sich zu gegenwärtiger Frage schicket.

Die Nation, welche ein besonderes Interesse bey dieser Sache hat, und welche siehet, daß diese Legitimirten, vermittelst ihren grossen Bedienungen ihren Prætensionen eine Krafft zuwege bringen, und sie mit Gewalt zwingen können, sie vor ihre Herrn und Könige zu erkennen, daß sie ferner dieselbe unterdrücken, das Königl. Hauß zu Grunde richten, und auch über kurtz oder lang eine sehr grosse Unruhe in der Ordnung der Succession verursachen können, welches alles fast unvermeidlich ist; Die Nation, sage ich, welche dieses alles unendlich angehet, bittet inständig

ständig um eine eilfertige Gerechtigkeit, die so beschaffen seye, daß man ihr vorjetzo und inskünfftige ihre Furcht benehme, es geschähe auf was Art es wolle.

CLVI.

Fortsetzung der Nachricht

Von dem jetzigen unruhigen Zustande der vereinigten Niederlande.

§. 1.

Ich habe in dem XLI. Eingang pag. 469. eine Piece volante mitgetheilet, daraus man einigermassen die Unruhe der Republicq Holland in Ansehen der benachbarten Potentzen hat abnehmen können. Gleichwie aber darinn nur ein kleiner Theil der Sorgen der Herrn General-Staaten berührt worden, indem von dem Schwedischen Krieg, und denen mit dem Czaar vorgehabten Tractaten nichts darinn enthalten, auch seit der Zeit noch die Affaire mit den Schwedischen Ministres darzu gekommen; also hat auch vornehmlich eine Nachricht von dem so sehr verwirrten Zustand der Finantzen in dieser Republic, davon zwar die Hamburgische Zeitungen zuweilen, und dann sonderlich geschriebene Relationes einiger Holländischen Correspondenten, vieles zu klagen wis-

sen, uns gemangelt, und niemand rechte Erläuterung darinn gehabt. Es ist auch freylich Ausländern schwer, von allen diesen Sachen zu raisonniren, oder die heimliche Intriguen zu errathen, wenn auch gleich hier und da einige fliegende Relation an Tag kommt, weil man dardurch nicht leicht eine wohl-connectirende Idée sich machen kan. Nichts destoweniger geben dergleichen Piecen dennoch einigermassen ein Licht, und um deswillen habe ich auch, an statt einer Continuation der obgedachter massen im XLI. Eingang angefangenen Nachricht, folgende Schrifft, so den Zustand der Finantzen in Holland, und die Beschaffenheit der Schulden dieser Republicq untersuchet, auch wie der Confusion am besten abzuhelffen wäre, kluge Vorschläge giebt, mittheilen wollen.

§. 2. Es ist gewiß, daß in vorigen Zeiten allemahl die Republicq der vereinigten Niederlande, absonderlich aber die Provintz Holland, wegen geschickter Einrichtung und Verwaltung der Finantzen in solcher Reputation gestanden, daß man Sie und das Königreich Franckreich gleichsam als zwey hohe Schulen angesehen, auf welchen die Cameralisten die Kunst einer rechten Haußhaltung und klugen Finantz-Ordnung gründlich erlernen könten. Wie sehr aber nunmehro die Holländische Finantzien, von dem ersten Glantz der Hoheit in eine sichtbare Verfinsterung, und von ihrer weisen Anordnung in eine schreckliche Verwirrung gerathen, ist notorisch; und werden sowohl in den Staats-Zusammenkünfften, als particulieren Versamlungen Patriotischer Männer,

ner, ja so gar in den Wirths-Wein-Moll-und Caffée-Häusern, auf den Roll-Wagen und Treck-Schuyten, von dem gemeinem Volck, nach der in dieser Republicq gewöhnlichen ungebundenen Licentz im Sprechen und Raisonniren, in welcher die Quintessence der güldenen Holländischen Freyheit sich concentriret; Oeffentliche Klagen, mit anzüglichen Reden, Satyrischen Reflexionen, hitzigem Emportement und Murren wieder ihre Obrigkeiten, gehöret und geführet. Uber diesen Ruin der Holländischen Finantzien nun, finden sich differente Meynungen. Die meisten wollen selbigen den letzten schweren Kriegen: Viele den gestiegenen Landes-Schulden: Etzliche dem bekannten Geld-Mangel: Andere dem darnieder-liegenden Commercio: Und endlich verschiedene, der in der Republicq sich befindlichen grossen Armuth, zuschreiben; Da Sie aber alle einmüthig den Fehler begehen, daß die Auswürckungen und Suiten eines unordentlichen Finantzien-Wesens, sie für die eigentliche Ursache der, bey den Holländischen Finantzien eingerissenen Unordnungen angeben: Kan ihren Sentimenten, kein Glauben und Beyfall gegeben werden.

§. 3. Denn was erstlich die letzte Kriege betrifft, muß gestanden werden: daß sie, der Politischen Oeconomie dieser Republicq, so in Commercien, Manufacturen, Fischereyen und Schiffarthen bestehet, welche zu ihrer blühenden Erhaltung und Fortsetzung, einen beständigen Frieden erforderen: mannigfaltige Hindernisse und Schaden zugefüget haben. Es hat aber dieser Schaden, so hoch er auch

sich

sich belauffen möchte, nur gewisse Privat-Personen, denen ihre Kauffarthey-Fahrer von den feindlichen Orloog-Schiffen und Capern entnommen worden: nicht das gantze Corpus & Systema Reipublicæ betroffen; daß also etzliche Inwohner dadurch verarmet, Capitalien verlohren, und in ihren Gewerben zurück gesetzet: Das Land-Capital der Republicq hingegen nichts oder wenig ist vermindert worden. Doch hätte dieser Privat-Verlust leicht abgewendet werden mögen: Wann die Admiralitäts-Collegia eine genugsame Anzahl Convoyers, zu derer Ausrüstung sie die sogenannten Convoy-Gelder mit begierigen Händen gleichwohl eincassiren, zeitig equippiret, und zur Escorte der Kauffmanns-Flotten, auch Reinhaltung des Oceani, in See gesendet hätten. Doch haben die ungemeine Gewinste, welche andere Kauff-Leute vor ihre eigene Rechnung acquiriret, und dadurch zugleich des Landes-Capital gemehret, diesen etwelchen Particulier-Schaden mit einer ansehnlichen Ubermaaß contra-balanciret. Wobey anzumercken: daß, obschon bey Kriegs-Fällen, die Republicq verbunden wird, starcke Geld-Posten an die Auxiliar-Trouppen und dergleichen ausländische Ausgaben zu depensiren; durch die, weil ausserhalb Landes sie gehen, das Landes-Capital, und folgends die Finantzien geschwächet werden wollen; bleibet in gewisser Maasse doch fest: daß in Regard der meisten Einwohner dieses vereinigten Staats, die Kriege mehr nützlich als schädlich zu nennen; Indem in selbigen, die Gelder, welche durch kurtz-erwehnte Auszahlung an fremde Puissancen,

die

die Republicq zu verlieren scheinet, sie nicht allein durch ihre Commercia mit Vortheil zurück erhebet, und zum ersten Centner bringet: sondern auch zu solchen martialischen Zeiten, mittelst einer abundanteren Consumtion natürlicher und politischer Früchten, viele Gelder gewonnen, und dadurch etliche tausend Menschen mehr zur Arbeit, Nahrung und Brodt verholffen werden; daß wegen dieser Motiven die Einwohner der Holländischen Städte, welche einen baldigen neuen Krieg von Grund der Seelen verlangen, ich nicht tadeln kan: sondern um so mehr den Schluß zu machen mich genöthiget sehe: die letzte Kriege haben nicht, wie vorgegeben werden will, den Eckstein zu den ruinirten Finantzien der vereinigten sieben Provintzien geleget noch legen können. Denn was hat der Krieg, obwohl zu seiner glücklichen Ausführung unnenbahre Remisen jederzeit fertig seyn müssen, mit dem Schatz-Wesen sich zu vermengen? Eine jede dieser zwo royalen Wissenschafften hat ihre besondere Principia in der Einrichtung und Verwaltung. Wann also in Braband, Flandern, oder anderswo Schlachten befochten, Vestungen belagert, See-Bataillien gehalten worden: hätten bey diesen auf Blut, Brand und Verwüstung abzielenden Troublen, dennoch die General-Finantzien der Republicq, nebst den specialen Einkommen jeder Provintz, in ihren Rechnungs-Cammern mit Frieden, und in einer ungestöhrten Ruhe besorget, und dergestalt maniiret werden können: daß sie in einer harmonieusen Consistence und bey vermögender Cassa nicht allein verblieben wären,

ren, sondern noch dazu in einem gebesserten und reichern Etat würcklich sich befinden müsten; In Betrachtung, daß, obgleich in den Kriegen viele Particuliere zukurtz gekommen: Die Generalitäten doch und des Landes-Capital ein Augmentum gewonnen. Ob die Holländische Herren Finantziers aber den Fond von ihrem Landes-Capital und dessen jährlichen Zuwachs oder Abnahm ausführlich wissen, oder es zu wissen sich bemühen: Res altioris est Indaginis. Indessen macht Geld empfangen, zählen, ausgeben, Rechnung führen, Assignationes annehmen, sie in die Contoir-Bücher ein- ab- und umschreiben, Balancen ziehen, und dergleichen Arithmetische Künste einen qualificirten Buchhalter, aber keinen Grand-Finantzier: Weil zu dieser importanten Function, welche über die Chymiam Politicam, das ist: Die Geheimnüsse, wie Souveraine Puissancen nebst ihren Ländern zu bereichern, und unerschöpfliche Finantzien zu stifften: Die Direction und Ober-Aufsicht führet; profundere Erudition erfordert wird.

§. 4. Wie nun die letzten Kriege: so sind zum andern die Schulden, mit den die Republicq accabliret, auch nicht die ächte Ursachen, daß ihre Finantzien in gegenwärtigen delabrirten Zustand gerathen, und bey nahe mit 800. Millionen, gemäß dem Calculo gewisser Staatisten, welche die beste Kundschafft davon zu haben sich piquiriren: Ich aber darüber keine Guarantie auf mich nehme; ihren Creditoribus verhafftet seyn sollen. Ein jeder, der mit gesunder Vernunfft begabet, und das Alphabet eines

ner ordentlichen Oeconomie begrieffen, verwundert sich rechtmäßig: Wie die Republicq zu den Schulden gediehen; da das Land ein unglaubliches Geld zu den ordinair- und extraordinairen Lasten jährlich contribuiret, durch welche selbige genüglich ohne neue Capitalien zu negotiiren, hätten können bestritten werden. Es antworten zwar hierauf die Holländische Herrn Finantziers: Daß die angelegte Imposten, das von ihnen præsupponirte Quantum, nicht aufgebracht, dahero grosse Restanten geblieben, und sie necessitiret worden, die im Contributiones-Etat vorgefallene Defecten zu suppliren, und die nothwendige Kriegs-Unkosten anzuschaffen: Neue Schulden auf das Land zu machen. Allein, die Entschuldigung, mit der gemeldte Herrn auf eine belle Maniere ihre Unschuld zu rechtfertigen vermeynen, gereichet ihnen zu einer Verdammniß; und wie sie dadurch ihre wenige Capacität in dem Studio Financiali entdecken: also werden sie zugleich deutlich überzeuget; daß das Finantz-Wesen der Republicq nicht durch die Schulden ruiniret: Sondern von den verdorbenen Finantzien diese Schulden eben sind verursachet worden; indem, weil durch die überwiegende Unordnung sie bereits in keiner Verfassung gestanden, die Onera Reipublicæ von ihren ordentlichen dazu gewidmeten Revenüen zu bestreiten: consequenter neue Schulden haben müssen gemachet werden. Hätten die Herren, diejenige kostbare Stunden, welche sie auf unnöthige Spatzier-Fahrten nach Schewelingen, ein Gericht frisch-abgekochter Schell-Fische zu

verzehren: Oder in Moll-Wein-und Caffée-Häusern bey einer Bouteille leckeren Nimwegischen Molke, einem Glaß alten Rhein-Wein, einer Tasse Spanischer Chocolade, einem Schälchen grünen Thée, und einer Pfeiffe ambrirten Knaster-Toback: auch wohl gar in Music-und Still-Häusern, in der Charmanten Compagnie schöner Helenen und keuscher Lucretien, auf sündliche und unverantwortliche Art verschwenden; dazu vielmehr, mit einer unverdrossenen Application angewendet: Bey Einführung neuer Taxen, die rechtmäßige Proportion zwischen dem aufzubringenden Contributions-Quanto, und dem Vermögen der Contribuenten, durch eine verständige Ausrechnung zu finden: Die Finantzien in Friedens-Zeiten, mit der Klugheit zu verwalten, daß Jahr-jährliche sie sich multipliciret, und aus solcher multiplicirten Superlucration, geheime Tresors, Spaar-und Reverse-Cassen, in omnes Reipublicæ Necessitatis & Utilitatis Casus, hätten können angeleget werden; auch endlich sich beflissen, bey eingefallenem Kriege, dessen Etat nach dem Ertrag und Einnahm der Finantzien, genau abzuwegen, und die Ausgaben nach der einträgligsten Menage einzuschräncken; würden warlich keine oder geringe Manquements bey Abtragung und Einnehmung der Anlagen arriviret: Baare Gelder jedesmahl in den Finantz-Cassen im Uberfluß verhanden, und unnöthig gewesen seyn: Schulden mit Schulden zu häuffen, und neue Capitalia gegen schwere Zinsen aufzunehmen; da billig durch eine gemählige und insensible Cassirung der alten

Schul-

Schulden und Einlösung der Landes-Obligationen, das Lands-Capital hätte sollen und können renforciret werden. Wann aber die Officianten ihre Chargen, wie bey dem Justitz-Militair-Cameral-und Policey-Wesen, also fürnehmlich bey dem Finantz-Werck, entweder nicht verstehen, oder mit gebührenden Exactitude beobachten: Leydet dabey das Bonum publicum am meisten, und wird erstlich das Land, endlich auch der Landes-Herr arm und elend; indem der geringste Fehltritt, welcher aus Unwissenheit oder eigenem Interesse, von Cameralisten und Finantziers in der Oeconomie, oder dem Steuer-Wesen, wird begangen: Den völligen Ruin eines Staats und seiner Stände, durch unmerckbare und verdeckte Züge, gleich einem heimlich um sich fressenden Krebs nach sich ziehet.

§. 5. Zur **dritten Ursach** der erschöpfften Holländischen Finantzien wird der Geld-Mangel allegiret. Es ist aber diese Meynung, wie die beyde vorige irrig; Und die Conclusion: Den Holländischen Finantziers fehlet Geld: Ergo ist kein Geld in Holland: Folget aus einfältigen Præmissen. Wann die General-Staaten eine allgemeine Visitation in ihren sieben Provintzien anstellen, oder durch ein souveraines Placat die Einsassen obligiren wolten, ihre Baarschafften auf ihren Gewissens-Eyd anzugeben; Würden viele Millionen zum Vorschein kommen, und selbige erweisen, daß in Holland kein Mangel an Geld anzutreffen. Ja, wären die Holländische Finantzien, nach der Vorschrifft, wie Sie zu den Zeiten der de Witten sollen gewesen seyn;

annoch jetzo eingerichtet: Würden sie in einem éclatanterm Ansehen stehen, Geld und Credit in Menge haben, und nicht seyn gezwungen worden, die Republicq mit mehrern Schulden: Die Einwohner mit neuen Imposten zu belasten; daß also der Verderb des Finantzien-Wesens aus den Finantzien selbst seinen Ursprung hat, und es heisset: Perditio tua ex Te Israël. Hinc inde Lacrymæ! **Vierdtens**, auf die Commercien der vereinigten Provintzien zu kommen, kan nicht verneinet werden, daß sie mit den davon dependirenden und lebenden Gewerben, Professionen und Personen in solche Abnahm gekommen: Daß von verschiedenen Waaren nichts mehr, oder eine geringe Quantität verhandelt wird: Von andern der Debit um $\frac{1}{3.}$ $\frac{1}{2.}$ $\frac{2}{3.}$ sich vermindert hat; durch welche Minderung der Consumtion, die jährliche Revenüen, der Negotianten, und bey gefolge die Landes-Revenüen, mit sind geschwächet worden. Nun will diese Verkürtzung und Verengerung des Holländischen Commercii, zu einer Sand-Banck und Klippen ihrer Schiffbrüchig-gewordenen und gestrandeten Finantzien unter dem specieusen Prætext, gemahlsteinet werden: Daß, wie aus den Zöllen, Accisen, und übrigen Commercial-Anlagen, häuffige Geld-Fluchten in die Contoirs und Cassen fliessen, wann Handel und Wandel floriren, die Hafen mit ein- und ausgehenden Schiffen gefüllet, und ein grosser Verschleiß der Waaren anzutreffen; also hingegen beyliegenden Negotien, die Einnahmen der Finantzien Staffel-

weise

weise sincken, und endlich gleich einem Strom dessen Quellen verstopffet, austrucknen und versiegen. Allein, obwohl unlaugbahr: Die Intraden der Finantzien-Cammer, werden durch Commercien verstärcket, und ist zwischen beyden eine untrennbare Verknüpffung; muß zum Gegen-Wechsel, wegen der Holländischen Finantzien, dieses wieder zugegeben werden: Ihr lamentabler Verfall sey die veritable Source eben des verminderten Negotii, und zwar nach der Beurtheilung und dem Ausspruch der Amsterdamischen Börse, mit offenbahrem Recht zur Scham-Röthe derer zu benennen: welche sich nicht entblöden, die Zerrüttung erwehnter Finantzien, den geschwächten Commercien aufzubürden. Denn daß der Kauff-Handel in den sieben vereinigten Provintzien, mit solchem Abzug, wie in vorigen Jahren geschehen, jetzo nicht getrieben wird: Daran haben Schuld die vielfältig-schwere Imposten, so auf die Consumtibilia und Waaren selbst, contra genuina Juris Oeconomici, Cameralis & Finanzialis Principia, von dem Finantz-Collegio, theils die Krieges-Wechsel, theils die Landes-Schulden abzufinden: sind geleget worden. Weil nun aber durch der Imposten Menge und Schwehre, die Waaren vertheuret, und ihre einheimische auch ausländische Versilberung nachgehends gehindert, vermindert oder vernichtiget worden; hat eine generale Decadence in dem Commercio en gros & en detail, zu einem unbeschreiblichen Verlust der gantzen Republicq erfolgen müssen. Wann aber, wie oben notiret, von denen Herren Finantziers bey guten und

friedlichen Jahren nie=ebende Geld=Brunnen wären gestifftet worden: Hätten sie nicht ad Media Extraordinaria, d. i. zu neuen Auflagen oder zur Erhöhung der Alten schreiten dörffen; sondern ohne derer Beyhülffe, Kriege führen, Schulden zahlen, Geld und Geldes Werth in Uberfluß haben, und ihre Commercia in einem hoffärtigen Flor sehen können.

§. 6. Daß fünfftens die **Menge der Armen**, mit den die sieben Provintzien fourmilliren, den Umsturtz ihrer Finantzien bewürcken solle: Kan so wenig, wie die oben-wiederlegte Schein=Gründe, pro Causa vera & adæquata gelitten werden. Es bleibet zwar eine unwiedersprechliche Regul; ein Land, das von reichen Einwohnern bewohnet, hat auch reiche Finantzien; Wie hingegen ein armes Volck ein Abzeichen schlecht=bemittelter Schatz=Einnahmen bleibet; daß aber die Armuth zur Ursache eben der verarmeten Finantzien anzuführen sey: Ist durch keine bündige Schluß=Rede erweißlich zu machen. Die Verarmung eines Volcks, ist die eigentliche Geburt eines übel=incaminirten Schatz-und Schloß=Wesens, dadurch die generale Dürfftigkeit mit leisen und sanfften Schritten in allen Ständen introduciret wird; denn wo verständige Finantziers das Ruder führen, und durch sie die Finantzien in richtiger Forme erhalten werden: Sind bloß reiche, wohl=bemittelte, und ihren ehrlichen Lebens=Unterhalt habende Leute anzutreffen; dieweil sie reichlich-auskommende, auch überschiessende Revenüen einnehmen: Von derer Uberschuß, zu den Rent=Cammern und Krieges=Cassen ihrer souverainen Herrschafften,

schafften, mit freywilligen Hertzen gern etwas contribuiren. Es wäre zu wünschen, daß von den Holländischen Herren Finantziers die Finantzien ihrer Republicq, mit gebührender Vorsichtigkeit, nach dem Vorbild redlicher Hauß-Halter, jederzeit wären verwaltet, menagiret und vervielfältiget worden: Weil in dem Fall, weder neue Schulden hätten dörffen gemachet, noch zu ihrer Tilgung, das Land mit mehreren Taxen beschwehret werden; wodurch die Hemmung des Commercien-Cours, nebst dem Untergang von tausenden Manufacturiers und Handwercker ist causiret worden: Derer viele weggezogen, und die Republicq an Volck und der Consumtion entkräfftet; die übrigen aber, welche in den sieben Provintzien verblieben, nur dienen die Zahl voriger contribuablen Personen zu mindern, und die Rolle der Haußdürfftigen und Gassen-Bettler zu stärcken. Daß also wegen angeführten unwiderleglichen Raisons, die fatale Desordres und capitale Schwächung des vereinigten Staats und seiner Finantzien: Nicht den letzten Kriegen, neu-gemachten Schulden, dem Geld-Mangel, niederliegenden Commercio und grossen Armuth: Sondern ihren übel-verwalteten und versehenen Finantzien hauptsächlich müssen zugeschrieben werden.

§. 7. Daß aber ihre Finantzien übel versehen: Ist die erste Ursache, die ungerechte Ungleichheit, welche in der Repartition der Anlagen vorläufft. Dann ob gleich in Materia Collectarum, die Richtschnur billig beauget werden solte: Sie denen abzufordern, die beytragen können: Und aus der Ab-

sicht die Reiche und Vermögende in grössern, Arme in einen geringern Anschlag zu bringen oder zu übersehen; wird das Wiederspiel in Holland observiret: Allwo die Stände, Obrigkeiten und Magistraten, welche die Schatzung auf die Provintzien, Städte, Flecken, und das platte Land zu legen, die Souverainität haben, selbige ungleich austheilen; indem sie sich, die Ihrigen, ihre Anverwandten und Clienten eximiren, oder zu einem wenigen Contributions-Antheil anschlagen; das gröste Quantum hingegen von ihren Schultern, auf den Mittel-Mann und dergleichen Sachen, Nahrung und Handthierung, davon selbiger mit den Handwerckern, Arbeits-Leuten und Tag-Löhnern leben, und sein Auskommen gewinnen muß, wältzen und placiren. Durch welche Injustice aber, nicht allein die wohl- und mittelmäßig-Begüterte bekümmert, die Armen gemehret, der Lauff der Commercien und Manufacturen verdämmet, auch die Reiche und Viel-Vermögende in ihren Intraden sind geschwächet worden: Sondern diese Disproportion hat zur gegenwärtigen Erschütterung und Zersprengung der Holländischen Finantzien, die principale Minen erbauet und angezundert; denn nachdem, wegen erwehnten inegalen Anlagen, das Contributions-Quantum, so man durch solche Taxen, wiewohl nach einem falschen Calculo, gewiß aufzubringen vermeynet gehabt: Entweder niemahlen in den præsupponirten Summen, oder in determinirter und nöthiger Zeit hat collectiret und ein-cassiret werden können: in Regard die Starcken und Reichen das wenigste, die Armuth

und

und Schwachen das stärckste Contingent, welches aber eine Unmöglichkeit gewesen, zu steuren sollen; haben diese in dem Anschlage begangene Fauten eine allgemeine Unordnung in der Entrichtung und Abzahlung der Steuren nach sich gezogen: Auch die Herren Finantziers genöthiget, Capitalia aufzunehmen, und dadurch der Republicq ihre Finantzien zu dem baufälligen Etat, wie solcher am Tage lieget, zu bringen; weil die Regula Juris Finanzialis von niemand in Zweiffel gezogen werden kan, daß Land- und Cammer-Schulden ein Merckmahl erschöpffter Finantzien seyn: Auf welche die Destruction eines Landes unmittelbahr zu folgen, und von ihr als einer vertrauten Gespielin und lieben Mit-Schwester pflegen begleitet zu werden.

§. 8. Die andere Ursache finde ich die ärgerliche Administration, welche bey der Steuer-Einnahme, Ausgabe und dem Maniement des publiquen Geldes, in den General- und Special-Rechnungs-Cammern geführet wird. Wie dann die Populace nicht scheuet, öffentlich zu debitiren, daß bey denselben straffbahre Malversationes vorgehen, und von Finantz-Einkünfften viele hundert tausend Gulden unter Magnetische & vim attractivam habende Hände bleiben, und zur Cassa nicht eingebracht werden müsten; weil sonst unbegreifflich, wie die Republicq mit so vielen neuen Schulden hätte können beschwehret werden: Wann die unzehlbahre Geld-Quantität, welche die Imposten jährlich eintragen, richtig eingenommen, und ohne Unterschleiffe wären verwandt worden. Wozu das frey-

urtheilende Volck mit einträchtiger Stimme beyfüget: Die schreckbahre Menge der Finantz-Bedienten und Pächtere, welche in den sieben Provintzien mit ihren Subalternen, Ministerialen, Collecteuren, Aufseheren, Spionen, Verblickeren, Träger, Krayers und dergleichen lastbahren Gesinde, eine nombreuse Armée ausmachen, und ex Sacro Populi Sanguine dergestalt sich engraissiren, daß von den eingenommenen Taxen, considerable Portionen in ihre Beyladen fallen: Gebe auch zu erwehnter schlechter Finantz- Haußhaltung einen grossen Ausschlag; doch wäre sie, durch die, zwischen den Pächtern und Finantziers gewöhnliche Collusiones und Pacta decreta Pensionis Parte lucranda, im Fall sie ihnen unter plausiblen Vorwänden zu ansehnlichen Remissionen in der Pacht-Accorden verhelffen würden: am meisten verärgert worden; weil durch dergleichen unzuläßige Verständnisse, gewisse Privati auf Unkosten des Publici, welches sie ihren Eigennutz zur Victime machen, zwar bereichert: Die Revenüen der Finantzien indessen um wichtige Summen, jährlichen wären gekräncket worden.

§. 9. **Die dritte Ursache ist:** Daß die Republicq ihren Credit verlohren. Credit und Geld sind mehrentheils von gleichem Werth, und zwo getreue Allürten; wiewohl in Foro Commerciali, Credit öfftermahlen höher, denn baar Geld estimiret wird: Und suchet dahero jeder kluger Kauffmann selbigen auf alle Weise, insonderheit durch promte Acceptirung auf ihn trassirter Wechsel, punctuel-

le Bezahlung entlehnter Gelder &c. mit erdencklicher Accuratesse zu conserviren. Hätte die Republicq der sieben Provintzien diesem Stylo Mercantili gefolget: Würden weder ihre Finantzien in einem Mitleydens-würdigen Stande, noch sie selbst einem Kauffmann oder Venetianischen Basset-Tailleur gleich sich befinden, der auf dem Point stehet, Bonis zu cediren, und mit kläglicher Stimme Banco Rotto: auszuruffen. Nachdem aber, ohne Zweiffel auf unvernünfftiges Anrathen ihrer Finantziers, (welche, wann sie in ihrem Métier halb-Gelehrte seyn: Oder die Finantzien von einer übelen Regierung verdorben sehen, sich und dieselbige durch irraisonabele und schädliche Erfindungen zu souteniren suchen,) sie sich dahin verführen lassen, von den Leib-Renten, Interess- und dergleichen auf publiquen Credit genommenen Geldern, wieder ihre gegebene Parole und ausgestellete Assurantien: Daß die, dem Staat sub quovis Titulo vel Nomine vorgeschossene Capitalien, keinem Abzug und Detraction subject seyn solten; dennoch ein gewisses von 100. zu decourtiren, und dadurch die Reditur ihrer Glaubiger um erkleckliche Summen jährlich zu schwächen; hat gedachte Republicq durch diese illegitime Abkürtzung den schönen Vortheil gewonnen, daß sie nebst ihren Finantziers, so gar den Credit verlohren. Daß keine Capitalisten oder Banquiers nunmehr hazardiren wollen, nur 1000. Gulden ihnen vorzuschiessen; sondern ihre Gelder, weil weder bey dem Staat noch particulieren Leuten in den sieben Provintzien auf genugsame Sicher-

heit sie unterzubringen: Lieber steril in den Kasten, zum Nachtheil der Commercien, liegen lassen, oder nach Franckreich, Engelland, &c. &c. wo sie selbige auf secure Art und höhere Zinsen austhun können, übermachen; durch welche stille Geld-Ausfuhr, das Haupt-Gut der Republicq und ihre Finantzien zugleich, mehr und mehr von ihren Kräfften kommen und schwindsüchtig werden.

§. 10. **Zur vierten Ursache** endlich will allegiret werden: die neue Acquisition von Land und Städten, so die Republicq durch den Utrechtschen Frieden in Braband und Flandern zu ihrer Barriere erworben. Denn um die zwo Quæstiones: Ob neue Conquêten dem Staats-Interesse der vereinigten Niederlande convenabel: Ob diese Barriere bey künfftigen Kriegen, die vermeynte und sich eingebildete Securität verschaffen werde, nicht zu berühren; Wird übrigens von verschiedenen Clairvoyanten Politicis, haûtement vertheydiget: Es hätten die Holländische Finantzien diese neue Eroberungen zu machen, gewaltig gelitten: Sie würden aber durch die jährliche Fournirung mächtiger Geld-Posten: mit selbigen die ermeldte Acquisitiones in Friedens- und Krieges-Zeiten zu mainteniren, noch mehr leyden; zugeschweigen, daß den sieben Provintzien und ihren Finantzien sie schädlich zu seyn bereits augenscheinlich anfiengen. Denn, weil sie, wie Gräntzen und Schutzwehre der Republicq zu consideriren wären: und aus dem Abmerck mit vielen Guarnisonen und Kriegs-Materialien versehen seyn müsten; Wodurch eine starcke Consumtion ex

toto Reipublicæ Corpore zu dessen äussersten Theilen zum Præjudice der vornehmern Glieder abgeleitet, auch ein schweres Geld ex Centro Commerciali ad remotam Peripheriæ Partem, gezogen wird; welches daselbst entweder in fremden Händen gleichsam, unnutzbar liegen bleibet, und nicht zu seinem Mittel-Punct durch eine gehörig-perpetuirliche Circulirung retourniret; oder aber zu Erkauffung nöthiger Friedens- und Krieges-Waaren, in Braband, Flandern, und angräntzenden Kauff-Plätzen verwendet wird; So folge nach diesen unwiedersprechlichen Sätzen unlaugbar: daß durch die neu-erworbene Conquêten ein unüberwindlicher Schaden, per Detrimenta latentia & occulta, dem vereinigten Staat accrescire; Indem würcklich und handgreiflich das Vermögen der Republicq, nebst ihren Finantzien geschwächet: Die particuliere Cassen, in welche die zur Conservation der neuen Länder, durch die Auflagen deboursirte und contribuirte Steuren nicht zurück fliessen, geleeret: eine grosse Quantität von der zur Commercien-Führung erforderlichen Geld-Massa, aus dem Handel genommen, und gar auswärtig transportiret: die inländische Handlungen vermindert, und dadurch die Einsassen ärmer, die fremden Nachbaren hingegen reicher gemachet werden.

§. 11. Es haben die Holländische Finantziers zwar, nachdem sie die Schwachheit ihrer Finantzien und derselben Entkräfftung und Verblutung vermercket: Sie zu ihrer Vigeur, Force und neuem Geblüte zu bringen, sich bemühet; Weil aber in

die

dieser Staats-Cur, wie geschickten und experimentirten Medicis es oblieget, sie sich nicht erwiesen: indem, an statt die Kranckheit und ihre Materiam peccaminosam, durch scharffe Artzeneyen wegzubeitzen, und mit den Wurtzeln zu heben, sie nur Opiata, Anodyna und Remedia palliativa gebrauchet; Ist das Ubel angewachsen, und endlich zu einer desperaten Maladie ausgeschlagen. Die Mittel anlangend, deren sie sich zur Retablirung und Ausheilung ihrer Bett-lägerigen Finantzien bedienet: sind neue Imposten oder Lotterien gewesen. Wie nun häuffige Gesetze ein mangelhafftes Regiment: die Menge der Recepten eine unheilbahre oder zweiffelhaffte Kranckheit bedeuten; So sind die vielfältige neue Imposten in Holland ein unbetrügliches Zeichen: Daß ihre Finantzien biß auf das Marck inficiret, und durch jene mehr und mehr vergifftet und gefährlicher gemachet werden. Schatzungen erfinden, und damit ein Volck auf das Blut aussaugen: ist eine Profession elender Finantziers, die wie unwissende politische Bönhasen und Idioten, in dem edlen Studio Finanziali verachtet und gebrandmarcket zu werden meritiren. Eines klugen und redlichen Finantziers Gelehrsamkeit beruhet in dieser pretieusen Wissenschafft, Länder und Völcker reich zu machen: Wann derenselben Clima, Fruchtbarkeit, hûreuse Situation und andere Umstände solches nur verstatten wollen: Von derenselben übrigem und überflüßigem Reichthum, gewisse Zubussen in die Finantz-Cammer seines Souverainen, durch vernünfftige, billige und proportionirte Contributions-

Arten

Arten zu sammlen, und mit solcher Einnahm dergestalt en bon Oeconome zu verfahren; damit die ordentliche Staats-Ausgaben bestritten: dabey jährlich was an die Seite, zu Extraordinair-Vorfällen, in geheime Spaar-Kasten durch eine vortheilhafftige Superlucration erübriget, abgeleget, und aufbehalten werden könne. Daß aber solche Scientiam Auream, die Holländische Herren Finantziers nicht verstehen oder verstehen wollen, erhellet klar: Weil das leckichte Finantzien-Schiff ihrer Republicq unter den Wellen unglaublicher Schulden sonst nicht versincken: Sie aber um selbiges daraus zu retten, und die ausgetrocknete Geld-Grachten anzufüllen, gezwungen würden, zu neuen und drückenden Anlagen, von welchen die eingeführte Familien-Taxa zu einem Prob-Stück dienen kan: wie zu sichern Pflicht-Anckern und Geld-vollen Schleusen, ihren Recours zu nehmen. Was die Lotterien betrifft: obwohl sie justi & legitimi Pecunias colligendi Modi, wann auf rechtmäßig-gewinnhaffte und aufrichtige Weise sie eingerichtet, zu benennen; sind selbige dennoch der Republicq, wegen der Menge, schädlich: auch unzulänglich zu Relevirung der Finantzien, suffisante Fonds anzuschaffen; Schädlich sind sie dem Commercio, weil aus selbigem ein vieles Geld, das zu dessen frischer Fortsetzung erforderlich, diese Neben-Canäle detourniren; Schädlich vielen Particulieren und Einlägern: Denn da selbige von der Hoffnung, Capitalia in den Lotterien zu gewinnen, flattiret werden: sie auch aus solcher geitzigen Absicht, etzliche Dutzend

Gul-

Gulden darinn gerne zwar hazardiren wollen; selbige aber aufzubringen zum öfftern unvermögend seyn: werden sie, durch die Neigung und den Zug reiche Lotterie-Lotten und Gewinst-Zetteln zu erhalten, dahin verleitet: daß sie entweder in onereuse Schulden sich verstecken, oder den zu ihrer Handthierung nöthigen Depensen, ein gutes Theil abbrechen; Wodurch sie anfänglich ihr Hauß-Wesen und Nahrung in Unordnung setzen: und endlich mit den Ihrigen den Bettelstab ergreiffen müssen. Daß aber die Lotterien dem Staat die erforderliche Tonnen Goldes zu fourniren, nicht capabel seyn, fället jedem unpassionirten deutlich in die Augen: Und will von curieusen Gemüthern, die den Profit, welchen die Republicq aus den Lotterien gezogen, nachgerechnet, mit Bestand der Warheit erwiesen werden; daß sie von jeder Lotterie, nachdem zu derselben Completirung Jahr und Tag zum öfftern verlauffen, kaum eine oder zuletzt noch nicht eine halbe Million Holländischer Gulden prosperiret haben; welches warhafftig armselige Summen sind, in Consideration der reichen Schulden, die durch ihre Beyhülffe sollen abgeführet werden; Und glaube ich, daß nach dieser admirablen Anstalt, die Holländische Republicq eine ewige Debitricin bleiben werde.

§. 12. In natürlichen Kranckheiten hat man die Gewohnheit, wann sie incurabel anscheinen, und durch keine gelinde Hauß-Mittel gehoben werden können: Chymische und ausländische Ingredientia nebst fremden Galenis zu appliciren und zu consuliren.

liren. Es wäre zu wünschen, daß die Republicq der vereinigten Provintzien diese löbliche Maxime beobachtet, fremde Finantziers über die Herstell- und Verbesserung ihrer unglücklichen Finantzien, selbst mit Verheissung raisonabler Præmien, nach dem Augusten Vorbild des Königreichs Franckreich, zu Rath gezogen, und deren treuen Meynung gefolget hätte. Es ist aber solches negligiret worden; indessen haben sich doch verschiedene Ausländer gefunden, die theils aus besonderer Estime vor die kluge Regiments-Ordnung dieser Republicq, welche in Statu Politico, Ecclesiastico & Oeconomico, mit serieusen Reflexionen bewundert zu werden verdienet: theils aus einem aufrichtigen Mitleyden, daß ihr Finantz-Wesen, welches in der grösten Vollkommenheit vormahlen geblühet, jetzo von dem Gradu Perfectionis & Divitiarum, in einen kläglichen Abfall, Annihilation und offenbahre Armuth gerathen; bey der Republic sich gemeldet und anerböthig gewesen, nützliche Consilia und Projecten auf das Tapet zu bringen, durch selbige die heruntergekommene Finantzien herzustellen, und die bißhero vorgelauffene Fauten zu redressiren. Sie haben aber kein favorables Gehör gefunden. Denn nachdem etzliche unter ihnen, diese billige Anträge gemachet: die Republic möchte die Grace haben, zu einer Erkänntlichkeit ihrer Mühe und Arbeit, gewisse Douceurs und gütige Conditiones ihnen zum Voraus zu accordiren, bevor sie, die Vorschläge offen zu legen, gehalten seyn solten: Weil doch von solchen offenbahrten Projecten hernach die gantze Welt, und

sie nicht mehr, Herren und Maitres wären; Sind dergleichen raisonable und innocente Anforderungen ihnen abgeschlagen, und durch solche unangenehme Negativen sie bewogen worden, ein so wunderliches Land, das lieber unterzugehen verlanget, und ihren politischen Aertzten, die es zum erstern Stand einer vollblüthigen Gesundheit bringen, und von der überhand genommenen, heimlich auszehrenden Schwindsucht zur völligen Respiration und Embonpoint verhelffen wollen, etliche wenige unschuldige Bedingungen einzugehen, sich ein Gewissen machet; zu verlassen, und an andere Oerter sich zu begeben, wo sie mit besserem Acceuil sind empfangen worden; wie solches mit einem Schottländer Law sich zugetragen, der, nachdem er von dem Staat nur prætendiret, daß zu seinem Gratial was gewisses ausgemachet würde, im Fall sein Project, wegen Remedirung der Holländischen Finantzien genehm gehalten werden solte; ein so vernünfftiges und rechtmäßiges Desiderium aber refusiret worden, sich nach Franckreich begeben, und allda zu dessen Aufnehmen und der Trafficquen Wohlseyn eine Banque angegeben, die durch ein Königliches Diploma auch in dem vorigen Jahr ist placidiret worden. Nun sind unter gemeldten fremden Finantziers andere gewesen, die um ihre uninteressirte Intention, und wie sie mehr der Ehre als des Gewinstes wegen ihre etwa habende Finantzial-Wissenschafft, zu der Republicq besten employiren wolten, derselben anzuzeigen: von den Præliminair-Puncten abgestanden, ihre Finantz-Projecten mit freyem Hertzen dem

Staat

Staat communiciret, und dessen genereusen Willkühr die competirende Remuneration überlassen; haben aber mit den Ersten ein gleichmäßig-undanckbares Dessein empfunden: Und nach verlohrner kostbahren Zeit und Geld, auch ausgegebenen Cantzeley-Gebühren (da doch publique und des Staats-Wohlfarth angehende Affairen, ohne Sportulen expediret werden solten) endlich diese Antwort erhalten: Daß man ihre Finantz-Vorschläge erwogen, und von guter Wichtigkeit befunden hätte; Sie könten aber mit leichterer Art, mehrerm Nachdruck und grösserm Nutzen, in Statu Monarchico: In der Republicq Holland hingegen nicht in Praxin gebracht werden; angesehen in dieser, weil sie die Freyheit zum Fundament hätte, die Herren General- und Provincial-Staaten, mit keiner einhäuptigen und souverainen Herrschafft bekleidet wären; und wenn endlich gleich die übergegebene Projecten, nach etwelcher gemachten Aenderung der Holländischen Republicq, Verfassung gemäß, in allen oder gewissen Articulen einzuführen, es eine Mögligkeit bliebe: würden doch Monathen und Jahre vergehen, bevor sie zu ihrer Maturität kämen; in Betrachtung die Generale Einwilligung der Stände und Städte, nach dem in der Republicq gewöhnlichen Herkommen, dazu ohne Wiederrede nöthig: Wobey indessen die Angeber solcher Finantz-Vorschläge verdrüßlich werden, und nebst der Zeit ihr Geld verzehren würden; wie dann zu mehrerer Beglaubigung die Familien-Taxa angewiesen wird: Die fünff gantzer Jahre in

Deliberation gestanden seyn soll, biß sie gebilliget, ratificiret und vollenzogen worden.

§. 13. Nun wären über vorhergehende Antworten und Entschuldigungen der Holländischen Herren Finantziers, notable Glossen zu machen; da aber solidere Geschäffte solches jetzo nicht vergönnen: behalte mir vor, bey einer commoderen Gelegenheit sie zu publiciren: Ich remarquire indessen daraus, daß die krancke Republicq der sieben Provintzien gerne verlanget zu genesen: Aber keine Depenses und Reconnoissances auf die Medicinalia und Leib-Aertzten anwenden, avanciren und hazardiren will. Ist das Suppositum irrig: Finantz-Projecten, die in Monarchalen Staaten angehen, sind in Republicquen unbrauchbar; vielmehr bleibet der Satz unumstößlich: Finantz-Projecten, weche die Reichen nicht drucken, die Armuth soulagiren, die Landes-Finantzien aufhelffen, &c. &c. können in allen Regierungen ohne Unterscheid, nach geänderten etzlichen Haupt-Umständen, wohl genutzet und ohne Schwürigkeit effectuiret werden. Wie dann ich befinde: Daß in Materia Collectarum, die Regierung des vereinigten Niederlandes, eine unumschränckte Souverainität, wie die übrigen Monarchen, besitze, und ihre Einsassen nicht allein mit härteren Imposten, und von welcher Gattung ich anderswo wenige Muster gefunden, belaste: Sondern in derer Anlegung, Collectirung und Beytreibung, die in arbitrairen Gouvernements befindliche Zwang-Mittel, mit einer eben ungebundener Autorität ausübe,

be, daß das süsse und anmuthig-klingende Wort Freyheit, auf den Holländischen Müntzen zwar gepräget, und in ihren Placaten ende Ordonnantien van de gemeene Middelen gedrucket zu lesen: Auch vor ihre Maintenirung blutige Kriege geführet, und eine neue Barriere gestifftet worden; wann aber das exorbitante Steuer-Wesen diese Republicq, von mir mit rechter Aufmerckſamkeit betrachtet, und gegen die Reiche, in denen die gekrönte Ober-Herren über die Gesetze nach ihrem unbegräntzten Willen und Plaisir herrschen, in Parallel gestellet wird: muß ich gestehen, daß die Holländische Nation in einer mehr despotischen Sclaverey, denn eine andere lebe. Und ihre ausgerühmte güldene Freyheit, die bloß eine falsche Schönheits-Masque abgiebet, die Aug-Aepffel des unbändigen Pöbels zu blenden: Nebst einem desinteressirten Gottesdienst, der redlichen Liebe zum Nechsten, wahren Hochachtung der Tugend, einer gerechten Regiments-Form, der vorgeschützten Besorgung des gemeinen Wesens, und der Unterthanen Wohlfarth &c. wie in keinem Ort der Welt, also auch nicht in der freyen Republicq der sieben vereinigten Provintzien, der Realität, obgleich dem Namen nach, anzutreffen sind: Sondern von ihren Liebhabern und Courtisans in einer Republica Platonis, Utopia Mori, Campanellæ Civitate Solis, Baconis de Verulamio Atlantide, dem Staat von Ophir, dem neu-erfundenen Süd-Lande und dergleichen Idealen und vollkommenen Regiments-Abrissen müssen ausgespühret werden, daß, ob gleich wichtige Sachen, nicht zu præcipitiren,

sie auch nicht mit einer tadelhafften Verzögerung zu bewürcken: Wann sonderlich Salus Reipublicæ & populi, quæ suprema lex: von ihrer baldigen Vollenziehung abhanget. Die Lenteur, mit welcher in der Republicq Holland, die Contributions-Affairen tractiret werden: würde einem spitzfündigen Boileau, copieusen Stoff darbieten, eine piquante und gifftige Hechel-Schrifft zu entwerffen; weil, wie sie zu den übrigen, bey ihrem Gouverno eingeschlichenen Staats-Gebrechen zu rechnen, also ein unfehlbares Prognosticon ist: Daß, da die langsame und kaltsinnige Abhandlungen der Steuer-Sachen zum gegenwärtigen Ruin ihrer Finantzien die Fall-Graben aufzumauren, mit geholffen haben: Sie durch selbige Tag-täglich mehr befördert und erweitert werden: Auch der letzte Tag der Welt eher sich einstellen, als die Republicq ihre Schulden wird abgezahlet haben; wiewohl das hierinn ein eitler Prophet seyn möge, aus treuem Hertzen wünsche. Endlich ob wohl die Finantz-Propositiones der Frembden, von der Republicq wie Consilia inpracticabilia angesehen werden wollen, unter dem Vorwand: Daß sie mit dem Genie des Volcks nicht compatibel, wieder die Landes-Constitutionen streiten, und eine irreparable Breche in ihre Privilegia und Freyheiten machen würden; sind die Raisons nur überfirniste Ablehnungen, damit die redliche Etrangers, nachdem Sie ihnen ihre Arcana und Gedancken abgelocket, auf eine complaisante und höffliche Maniere abzufertigen.

§. 14.

§. 14. Die wahre Ursachen, warum die Consilia Finanzialia Extranea, welche von den Holländischen Herren Finantziers vielleicht nach Ablauff einiger Zeit, aus dem Staube der Vergessenheit hervor gesuchet, und von ihnen, wie eigene Arbeiten unter neuen Namen und Titulen, an das Licht gegeben werden möchten; keinen gewünschten Ingres noch Succeß finden: Sind ein geheimer Neid und Jalousie, welchen aus einem falschen Point d'Honneur gedachte Herren gegen die fremde Finantziers zu hegen scheinen: Damit nicht wie diesen ein Lob, daß sie nur die Addresse gehabt hätten, das Holländische Israel aus dem Embarras ihres agonizirenden Finantz-Wesen zu erlösen; also ihnen diese unverlöschliche Blame zugesprochen werden möchte: Daß sie ihre Habileté zwar darinnen zur Genüge erwiesen, das Finantzien-Gebäude ihres Vaterlandes mit lustigen und lachenden Gebärden zu demoliren und abzubrechen; sie hätten aber, wie unerfahrne Staats-Baumeistere keine Kunst-Griesse gewust, selbiges wieder aufzubauen, zu repariren, und dessen ruineuse Structur zur förmlichen Symmetrie mit einer durablen Verbindung umzuzimmern. Weil im trüben Wasser am besten sich fischen lässet: Verhindern die Finantziers selbst dergleichen heilsame Remedia; in dessen von den dominirenden Confusionen zu profitiren, aus dem Ærario Publico sich zu bereichern, und bey unordentlichen Finantz-Rechnungen, gleichwohl ein lucratives Conto vor ihre Privat-Einnahm zu haben. Wozu kommt, daß nach der Relation der Zaum-losen Zungen, etzli-

che in dem Staat seyn sollen, die mit Vorsatz die Verwirrung des Finantz-Wesens unterstützen, und es mehr zu dem Ende bloß, zu embrouilliren suchen: Daß, wann die letzte Extremität verhanden, und die Republicq wegen ihres Geld-Mangels, und der über einen Hauffen liegenden Finantzien, auf der Spitze einer unvermeidlichen Desolation seyn wird; Sie dann zu dererselben Aufrechtbehaltung und Wiederergäntzung mit ihren aufgehäufften Capitalien hervor treten, selbige dem Bono Publico zu gut, wiewohl sonderzweiffel auf wucherliche Contracten vorschiessen, und mit ihren puissanten Geld-Machinen sich vor den fatalen Riß ihrer Republicq stellen können: Dadurch im Leben die pompeuse Titulen von Vätern des Vaterlandes und nach dem Tode, ihren Patriotischen Gebeinen, öffentliche Denck- und Grab-Mähle zu erwerben.

§. 15. Indessen, obwohl der Wahrscheinlichkeit und angeregten Umständen nach, die Rectificirung des Holländischen Finantz-Wesens, wo nicht ein unmügliches, doch sehr schwehres Werck seyn möchte: Halte ich dennoch nach meinem Begrieff, welchen von den Finantzien habe, und gemäß dem folgenden Plan, nach dessen Inhalt wie einem Winckel-Maaß diese wichtige Entreprise absolument reguliret und abgemessen werden müste; gewiß davor: daß wie verworren, unordentlich und erschöpffet gemeldte Finantzien vorjetzo seyn, sie gleichwohl innerhalb einer billigen Zeit und durch eine bequeme Methode in eine reguliere Ordnung und zum ansehnlichen Fond: ihren Creditoribus Sol-

vendo

vendo zu seyn, auch nach abgeführten Schulden, intarissable Geld- und Credit-Fontainen zu haben; durch Hülffe GOttes, und den unermüdeten Fleiß accomplirter Finantziers gebracht werden könten. Ich weiß gar wohl, daß mein Dessein, welches hierüber communicire, und die Mittel, die zu dessen Ausführung an die Hand gebe: denjenigen Holländischen Herrn Finantziers, die ihrem Eigennutz den Rang für dem gemeinen Besten geben, mißfallen, und ein Dorn-Busch ihren Augen seyn werden; Allein, da die Liebe zur Wahrheit, über die Gewogenheit dieser Herren, bey mir prævaliret; trage keinen Scheu; nachdem ihnen die Haupt-Wunden ihrer siechen Finantzien nebst den mercklichen Fehlern, die sie in derer ungeschickten Curirung begangen, mit dürren Worten angezeiget: Nunmehro mit einer gleich-aufrichtigen Regung, ihnen gewisse kostbare Remedia Politica, welche aus dem geheimen Recept-Buch des Studii Financialis Generalis & Particularis genommen, und wie eine Medicina Universalis, Gold-Tinctur und Panacea Solaris anzusehen sind: zum edlen Gebrauch zu überreichen; durch derer Geniessung und Applicirung der invalide Staats-Cörper der Republicq bald und leicht wird in eine gesunde Creatur: und die verdunckelte Finantzien aus dem finstern Chaos ihrer Verwirrung zu dem alten Lustre und der vorigen charmanten Bildung können verwandlet und geholffen werden. Es ist aber das erste Mittel eine allgemeine Inquisition und Reformation, die bey dem Holländischen Finantz-Wesen zuforderst vor-

genommen werden muß: Mittelst selbiger auf die rechte Ursach ihrer Zerrüttung zu kommen, und sie mit Stamm und Stiel auszurotten; um also die bißherige Fehler künfftig besser zu vermeiden, und durch eine klug-ordinirte Verwaltung gleich einem neuen Umguß, dem Finantz-Negotio eine schönere Gestalt und beständige Façon geben zu können. Hierzu ist zum **andern** nöthig: daß von der Republicq ihre Cassirer, Rechnungs-Bediente, Finantziers, Liveranten, Pächters, Zoll-Einnehmer, und dergleichen Messieurs, die bey Friedens- und Krieges-Zeiten die Gelder der Republicq colligiret, eingenommen, ausgegeben, verwaltet, oder sonst auf einigerley Weise bey den Finantz-Cassen zu thun gehabt, mit selbigen Contracte geschlossen, negotiiret, und ihre Zahlung von denen Landes-Contoirs bekom̃en haben: Zu einer genauen Rechnungs-Abhörung, nach der gerechten Coûtume des Königreichs Franckreich, gefordert: Und wann Malversationes, Unterschleiffe und andere ungebührliche Vortheile, mit den publiquen Geldern zum Schaden der Finantzien sie getrieben hätten: zu derer Auskehrung, Wiederstattung und Ersetzung des Damni emergentis & Lucri cessantis, sub pœna dupli, tripli &c. angehalten werden müssen; und wolte ich 10. gegen 1. gagiren, daß durch diese politische Salivation, aus den Privat-Scatoullen der Herren Finantziers und ihrer Compagnons, unnenbare Millionen in die ausgeleerte Renten der Republicq, mit vollen Fluthen zurück fliessen würden. Denn da von den Holländischen Zoll-Fermiers, reisende

Mi-

Ministri und Gelehrte auf unverantwortliche Art gezwungen werden, den Werth ihrer Bagage an Kleidern, Leinen-Zeug, Betten, Büchern und Schrifften, wann sie gleich bereits gebrauchet, nicht allein anzugeben, sondern gar zu versteuren; so können ja mit mehrerer Gerechtigkeit, die Zöllner mit oben-specificirten Herren, von ihren souverainen Regierungen angehalten werden: Endliche Consignationes omnium bonorum zu extradiren: In selbigen ihre eigenthümliche Güterchens und armselige Haabseeligkeiten von den per Nefas erworbenen beweg- und unbeweglichen Reichthümern zu scheiden, und diese letzte nicht allein mit ihren infamen Händen wieder zurück zu kehren: sondern auch durch Geld, ihre Haut und Blut zu veraccisen; und würden dergleichen politische gute Wercke GOtt und den Menschen gefallen: Dem Staat aber treffliche Früchte bringen. Drittens: Wäre die Menge der Finantz-Bedienten nebst ihren Subalternen, welche die Helffte, biß gar zwey Drittel, auch wohl mehr von den Gefällen verzehren sollen: auf eine suffisante Zahl zu reduciren, und ihre übermäßige Gages auf ein equitables, den Meriten, dem Verstand und der Arbeit correspondirendes Gehalt, zu setzen. Vierdtens: Würde das Land ungemein erleichtert, und die Finantzien dadurch mit aufgeholffen werden: Wann entweder die Pächter und ihr unnützer Train abgedancket: oder das Pacht-Wesen auf eine bequemere und einträglichere Methode eingerichtet werden möchte. Wobey fünfftens: Alle Collusionen und Mal-

Malversationen, die zwischen Pächtern und dem Finantz-Collegio vorgehen könten; sub Pœna Infamiæ hæreditariæ & Confiscationis Bonorum, zu verbiethen wären. **Sechstens:** Sind die, in der Republicq eingeführte und künfftig einzuführende Imposten, Secundum Regulas Proportionis, Justi & æqui anzulegen; Anbey ihre Inegalitäten, durch die das Volck mehr als von den Anlagen selbst gedrucket wird, abzuschaffen; Auch zu dem Ende **Siebendens:** Die alte Catastra, Quohieren, Steuer-Anschläge und dergleichen, in den reellen und personellen Lasten übliche Contributiones-Registraturen, fleißig durchzublättern, um sie nach dem jetzigen Zustande der Republic und dem Vermögen ihrer Einwohner zu ändern. Wobey **Achtens:** erinnern muß, daß es wohl verdiene in eine ernstliche Berathung zu ziehen; Ob nicht ein Medium zu finden, die unzehlbahre Species der Imposten, welche die Einwohner tödtlich quälen, und ihren Ertrag doch niemahls zur Einnahm richtig liessern, zu heben: Sie in eine Taxam generalem umzuschmeltzen: oder in wenige Classes zu des Volcks Erleichterung und Vermehrung der Finantz-Renten, einzuträntzen. **Neuntens:** Ist ein zulänglicher Fond mit dem ersten auszufinden, die Landes-Schulden je eher je lieber in tota Massa, oder per solutiones partiales, auf eine gelinde, leichte und gleichsam insensible Weise, aus selbigem abzuzahlen. Indessen ist **Zehendens:** dahin zu sorgen, wie der geschwächte Credit der Republic inner- und ausserhalb Landes, durch convenable Confortantia allmählich

gestär-

gestärcket werde; und würde zu dessen lebhaffter Stärckung, auch geschwinder Abführung der Schulden, einen unaussprechlichen Labsal und Beytrag geben; Wann Eilfftens: die übrige Gräfliche Domainen, von den die Republic wenige Geld-Garben einerndten soll, auf vortheilhafftige Bedingungen verkauffet; Zwölfftens: die unnöthige Landes-Bedienungen eingezogen; und Dreyzehendes: die andere Officia und Aemter, von was Sorte sie immer seyn mögen, den meistbietenden und qualificirten Käuffern auf gewisse profitable Conditiones conferiret werden möchten: Indem durch diese drey Wege: dem Kauff-Pretio vor die alienirte Domanialia, erspahrte jährliche Salaria und die Chargen-Gelder, solche Capitalia in kurtzer Zeit sich versammlen würden: daß durch selbige eine lange Rechnung von den Landes-Schulden durchstrichen, und der liegende Credit wieder in etwas auf die Füsse gebracht werden könte. Und hiemit nehme Manum de Tabula. Ich verhoffe indessen, daß ehrliche Bieder-Männer, die noch von dem alten unverfälschten Holländischen Schroot und Korn übrig seyn, diese zu der Holländischen Republic und ihrer Finantzien Wohlfarth, Conservation, Verbesserung und Aufnehmen, abzielende treu-gemeinte Gedancken mit Belebtheit, Gütig- und Freundlichkeit aufnehmen werden. Wie sie dann auch nur, von untugendhafften Seelen, welche die Eigen-Liebe für einen Abgott ehren, gedachte Republic, ihr Vaterland und die Aufrichtigkeit wie ein verdammliches Laster hassen: ungütig vermercket, mit einer runtz-

lichten

lichten Stirne gelesen, und mit Gallsüchtigen Lippen verworffen werden können. Und wie übrigens die besondere Veneration, welche vor die Republic des vereinigten Niederlandes jederzeit getragen, biß an mein Ende behalten werde: So wünsche zugleich aus einer warhafftig-sinceren Passion; da bißhero kein fremder Finantzier das Glück haben sollen, zu der Restauration ihres Finantz-Wesen, durch ersprießliche An- und Vorschläge zu cooperiren: daß aus der illustren Vergaadering der hochmögenden Herren, ein dergleichen Grand-Financier und vollkommener Staats-Adeptus endlich hervor trete: Der durch einen inimitablen Meister-Strich und künstliche Processen, die Republicq aus der Dienstbarkeit ihrer Creditoren befreyen: den verlohrnen politischen Glauben ersetzen: Die entblößten Finantzien-Bergwercke mit Gold-Adern anfüllen: Und dadurch die Republicq Holland aus einem von Geld und Credit ausgehöleten hollen Hollande in ein reichhaltiges Europäisches West-Indien, metamorphosiren möge.

SUMMARIA.

§. 1. Connexion mit der vorigen Abtheilung. §. 2. Generale Vorstellung des Verfalls der Finantzen in Holland. §. 3. Beweiß/ daß die letztere Kriege nicht daran schuldig. §. 4. Noch die Landes-Schulden. §. 5. Noch der Geld-Mangel/ oder das darniederliegende Commercium. §. 6. Noch die Menge der Armen. §. 7. Sondern erstlich die ungleiche Repartition der Anlagen. §. 8. Fernach die üble Administration und Malversationes der Steur-Bedienten. §. 9. Ferner der verlohrne Credit

dit der Republicq. §. 10. Und die letztgemachte Conqueten. §. 11. Ungeschickte Remedia der Holländer. §. 12. Fremder Vorschläge werden nicht angenommen. §. 13. Nichtige Prætexte der Holländer. §. 14. Wahre Ursachen/ warum solches geschiehet. §. 15. Vorschläge/ wie dem verfallenen Zustande der Finantzen in Holland am besten zu helffen.

CLVII.

Einige Ubersetzungen aus dem SPECTATOR.

Achtzehender Discurs.

Felices errore suo - - -

Lucanus.

das ist:

Der Irrthum, in welchem sie stecken, machet sie glücklich.

DIe Americaner bilden sich ein, daß alle Creaturen, sie seyn beseelt oder lebloß, die wilden Thiere, die Erd-Gewächse, die Bäume und die Steine, eben sowohl als die Menschen, ihre Seelen haben. Eine gleiche Einbildung haben sie von allen durch die Kunst zubereiteten Sachen, von Messern, von Spiegeln, von Nägeln, und mit einem Worte von allem, was nur fabri-

fabriciret werden mag: Und zwar glauben sie, daß die Seelen dieser Dinge, wenn die Dinge selbst verderben oder zerbrechen, in die andere Welt reissen. Woselbst die Geister der Männer und Weiber wohnen. Dieses ist die Ursache, warum sie allezeit bey denen todten Cörpern ihrer Freunde, welche sie in die Erde begraben, einen Bogen und Pfeile hinlegen, damit sie nemlich in der andern Welt sich derer Seelen dieser Instrumenten bedienen mögen, wie sie sich ihrer materiellen Cörper in dieser Welt bedienet haben. So toll als auch diese Meynung zu seyn scheinet, so haben doch auch unsere Europäischen Philosophi unterschiedene Einbildungen gehabt, welche eben so wenig wahrscheinlich herauskommen, man mag sie gleich ansehen, von welcher Seite man will. Einige von den Nachfolgern des Platonis, insonderheit, wenn sie von der Idealischen Welt reden, schwatzen uns von Substantzen vor, welche eben so weit hergesucht, und närrisch ausgesonnen sind. Viele Aristotelici haben auf eine eben so unverständliche Art von ihren formis substantialibus geredet. Ich darff hierzu nur Albertum Magnum anführen, welcher in seiner Dissert. von dem Magnet-Steine, nachdem er angemercket hat, daß das Feuer die Magnetische Krafft desselben zerstöhre, alsbald hinzusetzet, daß er selbst einen von diesen Steinen mit grosser Mühe untersuchet habe, als selbiger unter einen Hauffen glüender Kohlen brannte; daß er einen gewissen blaulichten Dampff gewahr worden sey, welcher davon heraus gieng, und daß dieses wohl die Forma Substantialis, das ist

nach

nach dem Stylo der West-Indianer, die Seele dieses Magnets-Steins habe seyn können.

Sonst geben auch die Americaner vor, und ist solches eine feste Tradition unter ihnen, daß einer von den Eingebohrnen ihres Landes ein Gesicht gehabt habe, in welchem er biß in das grosse Behältniß der Seelen, oder biß in die andere Welt, wie wir es bey uns nennen, hinunter gestiegen sey, und daß er bey seiner Wiederkunfft seinen Bekannten von allem, was er in diesem Lande der Todten gesehen, einen genauen Bericht abgestattet habe. Einer von meinen Freunden, welchen ich zu London in Engelland gehabt, als ich mich zur Zeit der Indianischen Könige in dieser Stadt befandt, und welcher mit einem von den Dollmetschern dieser Könige bekannt war, bat denselben, sich um das, was sie selbsten von dieser Tradition sagten, so fleißig, als es ihm nur möglich seyn wolte, zu erkundigen. Dieses nun, was gleich jetzo folgen soll, ist es alles, was er aus ihren auf seine Fragen geschehenen Antworten hat zusammen bringen können.

Nachdem derjenige, der das Gesicht gehabt hat, und der sich Marraton nennete, mit grosser Mühe unter einem holen Berge lange Zeit herum gekrochen war, langete er endlich an denen Gräntzen dieser Welt derer Geister an; Allein er konte nicht da hinein kommen, weil ihm ein Wald den Weg verschloß, der gantz dicke von vielen Hecken und Dornsträuchern war, welche so sehr in einander verwickelt stacken, daß kein Mittel war, auf dieser Seite hindurch zu dringen. Indem er nun auf allen Seiten, einen betretenen Fußsteig suchete, wurde er einen grossen Löwen gewahr,

wahr, welcher ein Auge auf ihn hatte, und in eben solcher Positur lag, als er zu haben pflegt, wenn er auf seinen Raub lauret. Der Indianer war kaum etliche Schritte zurück gewichen, so sprang ihn der Löwe schon auf den Leib. Weil nun der arme Mensch kein ander Gewehr bey sich hatte, wolte er sich mit einem Stein zur Wehre stellen, aber er erschrack ungemein, da er fühlete, daß er nichts als lauter Wind in der Faust hatte, oder deutlicher: den blossen Schein von einem Kieselsteine. Allein so sehr ihn bey dieser Gelegenheit die Furcht eingenommen, so groß war seine Freude, als er sahe, daß der Löwe, welcher ihn bey der lincken Schulter hielt, ihm nichts zu Leyde that, und daß es nur der Geist von dieser wilden Creatur war. Er war kaum seines ohnmächtigen Feindes loß worden, so gieng er nach dem Holtze zu, und nachdem er selbiges eine Zeitlang besichtiget hatte, bemühete er sich an einem Orte, welcher nicht so dicke, als das übrige zu seyn schiene, hindurch zu kommen; Als er zu seiner grossen Bestürtzung befand, daß die Dorn-Büsche nicht den geringsten Wiederstand thaten, daß er zwischen den stachlichten Hecken eben so leicht hindurch wandern konte, als wenn es nur blosse Lufft wäre, und daß, mit einem Worte, das gantze Gehöltze nur ein Wald von Schatten war. Er urtheilete alsobald, daß diese grosse mit Dornen und Disteln überwachsene Gegend an statt einer Art von Schrancken, oder statt eines lebendigen Zaunes dienen müste, damit die dahinter wohnenden Geister nicht davon wischeten, als deren zartes Wesen von diesen subtilen Sta-

cheln

cheln wohl könte beschädiget werden, ob selbe gleich an Fleisch und Blut nicht die geringste Empfindlichkeit verursacheten. Indem er von diesen Gedancken eingenommen, und dieses gantze Holtz zu durchlauffen entschlossen war, empfand er eine wohl-riechende Lufft, deren Geruch ihm immer je stärcker und angenehmer vorkam, jemehr er seinen Weg verfolgete. Es währete nicht lange, so entdeckte er, wie bey Endigung dieser Hecken und Dornsträucher viele tausend Bäume stunden, welche mit Blumen von ungemeiner Schönheit und dem allerannehmlichsten Geruche von der Welt überdecket waren, und gleichsam eine wohl-riechende Wüste vorstelleten, die dieser entsetzlichen wilden Gegend, durch welche er allererst hindurch passiret war, zu einer Grentz-Scheidung dienen muste. An dem Ende dieses angenehmen Höltzgens und bey seinem Eintritt in diejenige Ebene, welche durch selbiges umgeben war, sahe er viele Personen zu Pferde im starcken Galopp daher reiten, und nicht lange darnach hörete er das Bellen einer Kuppel von Hunden. Er wurde unter den andern Pferden einen Gänger gewahr, dessen Haar von einer Milch-farbenen Weisse war, mit einem darauf sitzenden jungen Menschen, welcher mit ungemeiner Geschwindigkeit hinter den Seelen von ohngefehr hundert kleinen Spühr-Hündgen herrennete, die mit grosser Begierde den Geist eines Hasen verfolgeten, welcher mit unglaublicher Geschwindigkeit flohe. Als dieser Reuter vor ihm vorbeypaßirete, sahe er ihn ge-

nau an, und erkannte, daß es der junge Printz Nicharagua war, welchen der Todt seit ohngefehr einem halben Jahre hinweg gerissen hatte, und welcher damahls von dem gantzen Westlichen America wegen seiner hohen Tugenden betrauert wurde.

Er war kaum aus dem Holtze wieder heraus gekommen, so sahe er einen Landes-Strich, welcher von vielen mit Blumen gezierten Ebenen, von grünenden Wiesen, von Crystallenen Bächen, von Hügeln, auf welchen man sich an die Sonne setzen konte, und von Thälern, in welchen es schattricht und frisch war, angenehm gemacht wurden. Alles dieses übertraff dasjenige, was man auf dieser Welt siehet, so weit, daß es an Worten fehlen würde, selbiges recht auszudrücken, und daß die andern, wie er sagete, es dennoch nicht würden begreiffen können. Diese glückselige Landschafft nun war mit einer unendlichen Menge von Geistern besetzet, welche sich auf unterschiedene Art, ein jeder nach seinem eigenen Naturell, lustig macheten. Einige schossen Figuren von Pfeilen, andere übten sich Schatten von Stäben zu werffen, noch andere ritten den Trab auf Gespensten von Pferden, und viele waren beschäfftiget, etwas künstliches zu verfertigen mit Hülffe der Seelen ihres verstorbenen Hauß-Geräthes; Denn diesen Namen geben die Indianer ihren Werckzeugen, wenn sie verbrannt oder zerbrochen sind. Mitten in diesem angenehmen Felde, und bey dieser ungemeinen Vielfältigkeit von Blumen, welche selbiges allenthalben ausziereten, unter wel-

chen

chen auch viele waren, welche Marraton in seinem Lande sein Tage nicht gesehen hatte, kam ihm offt die Lust an, einige davon abzubrechen; aber er empfand gar bald, daß seine Finger derselben nicht mächtig waren, obgleich seine Augen sie wohl betrachten konten. Endlich gelangete er an einen grossen Fluß, und weil er ein sonderlicher Liebhaber der Fischerey war, blieb er eine Zeitlang stehen, und sahe einen Fischer zu, welcher eine Menge Figuren von Fischen mit der Angel-Schnur gefangen hatte, welche am Rande um ihn herum hüpffeten.

Im übrigen hatte dieser Indianer seine Frau verlohren, welche eine von den grösten Schönheiten seines Landes gewesen war, und mit welcher er viele Kinder erzeuget hatte. Die Zärtlichkeit, mit welcher sie einander zugethan waren, war so ausserordentlich, daß die Indianer noch biß auf den heutigen Tag, wenn sie zwey neu-verehelichten Personen gratuliren, ihnen anwünschen, daß sie so glücklich und vergnügt zusammen leben mögen, als Marraton und Yaratilda. Doch dieses beyseit gesetzet, indem dieser getreue Liebhaber den Schiffer mit grosser Aufmercksamkeit betrachtete, sahe er auf einmahl den Schatten seiner höchstgeliebten Yaratilda, welche ihn bereits mit unverwandten Augen angeblicket hatte, ehe er ihrer gewahr worden. Sie streckte die Arme nach ihm aus, und gantze Thränen-Flüsse rolleten aus ihren Augen herab; Ihre Blicke, ihre Hände, ihre Stimme lockten ihn zu ihr, und schienen ihm doch zugleich zu sagen, daß kein Mittel wäre, über

den Fluß zu gelangen. Wer solte so geschickt seyn, daß er die Freuden, den Schmertzen, die Liebe, das Verlangen, und die Erstaunung beschriebe, welche in dem Hertzen des Marraton bey Erblickung seiner liebsten Yaratilda entstanden? Er konte selbst die unterschiedenen Triebe, welche sein Gemüth bewegeten, anders nicht, als mit seinen Thränen ausdrücken, welche ihm über die Wangen herunter lieffen. Endlich wurde er ungedultig, ihre Umarmung länger aufzuschieben, stürtzte sich in dem Fluß, welcher eben nur ein Gespenste von einem Flusse war, und gelangete trockenes Fusses auf der andern Seite an. Bey seiner Annäherung warff sich Yaratilda in seine Arme, und Marraton wäre vor diesesmahl gerne seines Leibes loß gewesen, als welcher ihm im Wege stund, daß er ihr seine Liebkosungen nicht recht konte zu erkennen geben. Nach vielen zu beyden Seiten geschehenen Fragen und zärtlichen Freundschaffts-Bezeugungen, die eines dem andern erwiese, führte sie ihn in eine Lauber-Hütte, welche sie mit ihren eigenen Händen aufgebauet, und mit allen, was diese beblumten Gegenden am allerannehmlichsten mittheilen konten, ausgeschmücket hatte. Zu diesen setzte sie noch alle Tage einige neue Zierathen hinzu, uñ hatte daraus den allerlustigsten Ort gemacht, welchen man sich jemahls einbilden kan. Währender Zeit, daß Marraton die unaussprechliche Schönheit ihrer Wohnung mit Entzückung bewunderte, und von dem Geruch, welcher sich auf allen Seiten davon ausbreitete, gantz durchbalsamiret worden war, sagte ihm

Yara-

Yaratilda, daß sie diese Lauber-Hütte ausdrücklich angeleget hätte, ihn darinnen zu empfangen, weil sie festiglich glaubete, daß seine Ehrerbietung gegen Gott, und seine Aufrichtigkeit gegen andere Menschen, ein unfehlbares Mittel seyn würden, ihn, wenn er sterben würde, an diesen glückseligen Auffenthalt zu bringen. Sie ließ hierauf zwey ihrer Kinder zu sich kommen, welche seit einigen Jahren verstorben waren, und unter dieser anmuthigen Hütte bey ihr wohneten. Sie vermahnete auch ihren gewesenen Ehemann, diejenigen Kinder, die er noch bey sich auf der Welt hätte, also zu erziehen, daß sie endlich einander alle zusammen in diesen Lust-reichen Lande wieder sehen möchten, wo man nur eitel unschuldige und geruhige Wollüste geneußt.

Eben dieselbe Tradition setzet noch hinzu, daß dieser Indianer auch die entsetzlichen und traurigen Wohnungen besehen habe, in welchen sich die Gottlosen nach ihren Tode aufhalten, und daß daselbst viele Seen von geschmoltzenen Golde seyn, in welche die Seelen dieser barbarischen Europäer gestürtzet worden wären, die so viel tausend arme Indianer zu Ersättigung ihres ungerechten und schändlichen Geitzes massacriret hatten. Doch ausser dem, daß ich bereits die vornehmsten Articul dieser Tradition berühret habe, so lassen mir auch die Grentzen, welche ich mir in diesen Discursen vorgesetzet habe, nicht zu, etwas mehrers davon zu gedencken.

Neunzehender Discurs.

Quem præstare potest mulier galeata pudorem,
Quæ fugit à sexu? - - - -

Juvenal. Satyr. VI, 152. 153.

Das ist:

Wo ist doch die Zucht und Bescheidenheit einer Weibs-Person, die eine Sturm-Haube auf den Kopff setzet, und ihrem Geschlechte einiger massen absaget?

WEnn in des Homeri seiner Ilias die Gemahlin des Hectoris sich mit ihren Gemahl von dem Kriege unterredet, in welchen er sich einzulassen gesonnen war, so bittet sie dieser Held, ihm die Sorge davon zu überlassen, sich zu ihren Cammer-Mädgen hinzusetzen, und um ihren Spinnrocken bekümmert zu seyn. Der Poet will hierdurch zu verstehen geben, daß die Männer und Weiber mit solchen Dingen umgehen sollen, die vor sie gehören, und sich vor ihr Geschlechte hauptsächlich schicken.

Ich kenne jetziger Zeit einen jungen Edelmann, welcher einen guten Theil seines Lebens in dem Zimmer seiner Frau Mutter zugebracht hat, und welcher im Fall der Noth Caneel-Wasser abziehen, und ein Caldaunen-Gerichte von Eyern nach Frantzösischer Manier machen kan, so gut als es jemand in gantz

Teutsch-

Teutschland solte zuwege bringen können. Er ist auch ein treflich geschickter Kenner von dem Aufputz der Zimmer und seiner Wäsche, und ist geschickt, eine gantze Stunde aneinander von einer einigen Art Confituren einem etwas herzuplau[illegible]en. Er redet mit seiner Frau Mutter alle Abend von dem, was er in Leipzig in Aurbachs Hofe, oder am Dreßdnischen Hofe bey Reduten sonderbares angemercket hat. Zum Exempel: Er saget ihr, welche Dame sich in ihren Kleidern am herrlichsten hervorzuthun gesucht; Welcher Herr die allerblondeste Paruque getragen; Welcher die schönste Wäsche, oder die allerartigste Tabatiere gehabt, nebst hundert Anmerckungen mehr, welche so curieux sind, als sie bey der allerlustigsten Compagnie nicht werden auf die Bahne kommen.

Auf der andern Seite habe ich zum öfftern Gelegenheit, Andromacham, eine Adeliche Dame vom Lande zu sehen, welche noch die letzte Messe in Leipzig war, und eine von den allererfahrensten Personen in der Wolffs-Jagd und dem Fuchsprellen ist. Sie redet die gantze Zeit von Hunden und von Pferden, und macht sich kein Gewissen, über ein Geländer, das wohl Manns-Höhe hat, hinweg zu voltigiren. Wenn ihr jemand einen lustigen Streich erzehlet, lacht sie darüber, giebt ihm einen Stoß und nennt ihn eine Bestie; Und wann ihr Diener etwas versiehet, bedrohet sie ihn alsobald, daß sie ihn mit den Füssen aus dem Hause stossen wolle. Ich habe einsmahls gesehen, wie sie sich über einen ehrlichen

Handwercks-Mann erzürnet hatte, welchen sie als einen nichtswürdigen Lause-Hund tractirete; und ich erinnere mich auch, daß sie einsmahls in einer zahlreichen Gesellschafft von Manns-Personen und Frauenzimmer, wo ich mich mit befand, als ihr der Name einer gewissen Manns-Person nicht einfallen wolte, sie uns denselben durch den Titul dieses Laqueyen mit den breiten Schultern bezeichnete.

Wenn nun solche Actiones und Worte an einem von den zwey Geschlechten lächerlich herauskommen, die in ihrer Natur gantz indifferent seyn: so müssen wohl die Fehler und Unvollkommenheiten des einen Geschlechts, wenn sie von dem andern angenommen werden, erst recht ungeheuer und abscheulich herauskommen. Was die Manns-Personen anbetrifft, so werde ich von denenselben in der Fortführung dieses Discurses weiter nichts gedencken; sondern weil ich eine sonderliche Ehre darinnen suche, das Frauenzimmer in allen Stücken annehmlich zu machen, und das Meinige allemahl beyzutragen, damit sie befreyet werden von solchen kleinen Schwachheiten, durch welche die von der Natur reichlich über sie ausgebreiteten Annehmlichkeiten hefftig verdunckelt werden, so soll ihnen alles vor dießmahl übrige Papier gewidmet seyn. Die Schwachheit, davon ich sie gerne heilen möchte, ist die hefftige Vertheidigung einer gewissen Parthey, welche seit dem Anfange der sogenannten Pietistischen Streitigkeiten auch in ihre Conversation an einigen Orten eingeschlichen ist. Dieses Laster, welches

ches aus einer unendlichen Menge grausamer und gewaltsamer Begierden und Beneidungen entspringet, die doch alle der Annehmlichkeit, der Bescheidenheit, und denen andern Liebens-würdigen Qualitäten entgegen stehen, welche dem schönen Geschlechte gleichsam angebohren sind, solte, wenn anders Schwachheiten nicht auszutilgen sind, nur dem männlichen Geschlechte allein anhangen. Die Weibs-Personen scheinen nur darzu erschaffen zu seyn, daß sie die Wildheit der Männer bändigen, und in ihnen Mitleiden und Zärtlichkeit erregen sollen; nicht aber, daß sie dieselben noch mehr verbittern, und in ihrem Gemüthe solche Begierden anzünden, die nur allzusehr von sich selbst darinnen aufsteigen. Wenn ich manchmahl einen schönen Mund habe Schelt-Worte, oder gar Schimpff-Reden ausstossen gesehen, was hätte ich nicht drum gegeben, daß ich ihn zuschliessen mögen? Was habe ich nicht vor Verdruß empfunden, wenn ich sahe, daß einige der allerschönsten Gesichter von der Welt verblasseten und zitterten, weil sie durch diesen Eyfer vor ihre Parthey übernommen waren? Camilla ist eine der allergrösten Schönheiten dieses Landes, inzwischen aber bildet sie sich darum weit mehr ein, weil sie eine Heldin der Orthodoxen Parthey ist, als weil sie wegen ihrer natürlichen Qualitäten von aller Welt bewundert wird. Es werden ohngefehr ein paar Monathe seyn, daß diese schöne Person einen grausamen Kampff mit der schönen und hochmüthigen Penthesilea ausstehen

muste, welches an einen Thée-Tischgen war, an welchen sie zusammen trancken; Doch mitten unter dem Zancke, und da der Zorn am hefftigsten war, fieng ihr der Arm an zu zittern, so daß sie sich ein gantzes Schälchen voll Thée auf ihren Rock schüttete, und sich die Finger verbrannte. Wenn dieser Zufall dem Streite nicht ein Ende gemacht hätte, wer weiß, wie weit es damit noch gekommen wäre?

Ich wolte, daß das Frauen-Zimmer noch eine andere Betrachtung bey sich statt finden liesse, welche, wo ich nicht irre, billig was bey ihnen gelten soll, nemlich diese, daß nichts dem Angesichte so schädlich ist, als der Eyfer, sonderlich aber der Eyfer vor eine solche Parthey, mit welcher weder ihre Ehre noch ihr Glücke im geringsten verknüpffet ist, dergleichen sich vielmahls auch in Staats-Raisonnements hervor thut. Er giebt den Augen einen boßhafftigen Anblick und eine saure Mine; ausser dem, daß er die Gesichts-Züge gar tölpisch verstellet, und mehr erhitzt als Brandtewein. Ich habe eine Dame gesehen, deren Gesichte gantz voll Hitzblattern wurde, wenn sie wieder einen gewissen grossen Herrn redete, den sie doch nicht einmahl ansehen konte; und es ist gewiß, daß ein Frauenzimmer, welche sich erstlich einer solchen Parthey, der sie doch nicht zu helffen geschickt ist, von Hertzen annimmt, ihre Schönheit nimmermehr ein völliges Jahr hinter einander behalten wird. Ich bitte derowegen alles junge Frauen-Zimmer, welches meine Discurse lieset,

und welche einige Sorge vor ihre Farbe tragen, daß sie sich aller solcher eiteln Streitigkeiten enthalten mögen; doch lasse ich im übrigen allen Stein-alten Müttergen völlige Freyheit, sich darüber zu erbossen, so sehr und lange sie immer wollen; indem nicht zu befürchten ist, daß sie ihr Gesichte verderben, noch daß sie Proselyten machen.

Was mich belanget, halte ich davor, daß ein Mann, der sich einer solchen Parthey allzu hefftig annimmt, eine sehr schlechte Figur mache; aber eine Frau ist allzu aufrichtig, als daß sie die Hefftigkeit ihrer Principiorum bezähmen, und sie mit aller der Gelassenheit und Klugheit regieren könte, welche man von uns erfodert. Wenn ein blinder Eyfer das schöne Geschlechte antreibet, stürtzet er selbiges in tausend Extravagantzen: Die natürliche Hitze ihrer Begierden lässet ihnen nicht zu, daß sie weder in ihrer Liebe, noch in ihrem Hasse einige Maasse halten können, und es mag gleich einer aus Reussen oder aus Preussen ein Boloneser-Hündgen, oder ein Galan, eine Opera oder ein Marionetten-Spiel, der Gegenstand eines von diesen Affecten seyn, so lassen sie sich durch denjenigen, welcher die Ober-Hand bey ihnen hat, gantz und gar einnehmen.

Als der König von Schweden noch seine Residentz in Sachsen hielte, erinnere ich mich, daß ich nebst dem Herrn von Frauenlob meinem guten Freunde einsmahls eine gewisse Dame besuchte: Wir hatten uns kaum niedergesetzt, so sahe ich, indem ich die Augen in der Cammer herum gehen ließ,

fast

fast in allen Winckeln einen an die Wand genagelten Kupffer-Stich, welcher das Bild dieses Königes bald groß und bald klein vorstellete. Als ich hierauf die Dame, welche mein Freund inzwischen unterhielt, mit ihrer Tabatiere in der Hand etwas betrachtete, was solte ich wohl anders auf dem Deckel dieses artigen Stückes gemahlet gesehen haben, als eben diesen König? Ein wenig hernach zog sie ihr Schnupff-Tuch hervor, und wir entdeckten darinnen zwischen den Falten, die Gestalt dieser zur selbigen Zeit sieghafften Majestät. Mein Freund, welcher gerne zu schertzen pfleget, sagte hierbey zu ihr, daß, wenn er an der Stelle des Herrn Liebenwerths, ihres Ehe-Liebsten wäre, würde ihm der Anblick eines Schnupff-Tuches eben so grosse Unruhe verursachet haben, als ein Eyfersüchtiger jemahls bey einer gleichen Gelegenheit empfunden haben mag. Ich befürchte, war ihre Antwort, mein Herr von Frauenlob, daß sie nicht gut Schwedisch seyn: Sie sagen mir frey heraus, ob sie diesen Könige zugethan seyn oder nicht? Mein Freund gab ihr hierauf keine Antwort, sondern lachte sie nur freundlich an, (denn sie war eine gar artige Person) und gab ihr zu gleicher Zeit Nachricht, daß eine von ihren Mouchen abfallen wolte. Sie unterließ nicht, dieselbe alsobald wieder feste zu drücken, und nachdem sie auf einmahl ein weit ernsthaffters Gesichte an sich genommen, rieff sie folgende Worte aus: Ja, ja, ich wette, daß sie und ihr guter Freund, welcher so stille dabey sitzet, von Grund ihrer Seelen dieses Königes

niges Feinde sind; ich habe solches wohl aus seinen tieffsinnigen Stillschweigen abnehmen können. Hierauf machte sie ihren Sonnen-Fecher von einander, an welchen wir von neuem die Gestalt dieses Königes mit einer sehr Majestätischen Mine an den Stäben gemahlet sahen. Mit einem Worte, ich befand, daß der König von Schweden ihre Gedancken, ihre Reden, und fast alle ihre Meublen in seiner Gewalt hatte: Weil ich aber durch den letzten Stich allzu hart getroffen war, gab ich meinem Freunde durch ein Zeichen zu verstehen, daß wir davon gehen wolten, welches wir auch den Augenblick werckstellig machten.

Zwantzigster Discurs.

- - Hic vivimus ambitiosa
Paupertate omnes - - -

Juvenalis Satyr. III, 182. 183.

Das ist:

Es ist eine Schwachheit, die vielen Leuten unter uns anhänget, daß sie bey einer grossen Armuth dennoch einen grossen Ehrgeitz hegen.

DIe Gewohnheit ist so mächtig, daß sie uns öffters zwinget, solche Sachen vorzunehmen, welche durchaus unanständig seyn. Ich könte

te durch unterschiedene Exempel darthun, daß sie uns wieder die Regeln der Natur, der Rechte, und des Sensus communis zu handeln Anlaß giebt; ich will aber allhier weiter nichts thun, als daß ich ihre Würckung untersuche, welche sie in uns hat, wenn es Zeit ist die Trauer anzulegen. Die Gewohnheit, welche uns verbindet den Schmertzen, welchen uns der Verlust unserer nahen Verwandten verursachet, durch unsere Kleider anzuzeigen, ist sonderzweiffel von der warhafftigen Betrübniß derjenigen hergekommen, welche so starck davon eingenommen waren, daß sie keine Sorge davor hatten, wie sie sich zierlich ankleiden wolten. Es scheinet, daß eben dieselben Personen nachgehends solche Kleider angethan haben, welche ihrem Zustande und der Beschaffenheit, in welcher sie sich damahls befanden, gemäß waren, damit sie sich einiger massen entschuldigen möchten, daß sie nicht so, wie die andern lustig waren, auch damit sie nichts so munteres und frisches um sich hätten, welches der Traurigkeit ihrer Seelen im Wege stehen, oder sie selbst der Unempfindlichkeit verdächtig machen könte. Diese löbliche Gewohnheit, wodurch die betrübten Personen von den andern unterschieden würden, ist durch die lange Zeit gantz abgekommen, und die Trauer-Kleider dienen heutiges Tages nur denen Erben und Wittwen zur Pracht. Man siehet nichts als Hoffarth und Magnificentz in dem Aufputz einer Dame, welche ihres Mannes beraubet worden, und die Freude leuchtet allenthalben hervor bey dem Pracht eines

Soh-

Sohnes, welchen der Todt von dem Joch eines Vaters befreyet hat, der grosse Güter hinter sich lässet. Im übrigen ist diese Art der Traurigkeit zu einen wesentlichen Stücke des Ceremoniels worden, das zwischen den Königen und Fürsten eingeführet ist, als die einander in dem alten Nationen gewöhnlichen Stylo Brüder nennen, und Violet-farbene Kleider anlegen, sobald ein Printz verstirbet, welcher ihr Freund und Alliirter gewesen ist. Die Hof-Leute und alle diejenigen, welche vor solche passiren wollen, ermangeln nicht alsobald von unten an, biß oben aus die gröste Traurigkeit an sich zu nehmen; und man kan es gar den schlechten Hof-Gutschern an ihren Hut-Bändern ansehen, in was vor einem Grad die Freundschafft oder Verbindniß zwischen den verstorbenen Monarchen, und demjenigen, welchem er dienet, gewesen sey. Die Kleidung und gantze Auffführung eines veritablen Hoff-Mannes sind in dergleichen Gelegenheit gantz Hieroglyphisch. Er wird mit einem niemahls anders als in das Ohr reden, und man kan wohl sehen, daß er nicht unterlassen habe, sich um alles wohl zu erkundigen, damit er sich nach allen Regeln des Wohlstandes gehöriger massen einrichten möge.

Die Begierde, welche die Leute insgemein haben, mehr zu scheinen als sie in der That sind, ist Ursache, daß sie es alle in der Kleider-Tracht dem Hofe nachthun wollen. Manches Frauenzimmer, welches gestern so bund war, als der

Regen-

Regen-Bogen, scheinet heute, da der Hof die Trauer anleget, so finster als die allerdickste Wolcke zu seyn. Diese Thorheit nimmt nicht allein diejenigen ein, deren Reichthum so groß ist, als sie brauchen, wenn sie ihre Equipage ändern wollen: oder auch solche Leute, die nicht wüsten, wo sie ihr vieles Geld hinthun solten, wenn nicht alle Tage neue Moden aufkämen, wobey selbiges dünner gemacht würde; sondern sie beherrschet auch solche Leute, welche kaum so viel haben, daß sie sich ein tüchtiges Kleid auf den Leib schaffen können. Einer von meinen alten Freunden, welcher jährlich etwa vierhundert Thaler einzunehmen hat, und schrecklich auf die Moden Achtung giebt, machet sich viele Ungelegenheit, die Todes-Fälle derer Printzen zu betrauren. Er ließ sich ein schwartzes Kleid machen, um den König in Spanien zu trauren; Als der König von Portugall verstorben war, ließ er selbiges wenden; und da der König in Franckreich die Schuld der Natur bezahlete, hielt er sich einen gantzen Tag zu Hause, biß dieses Trauer-Kleid ausgekehret war. Bey aller seiner Thorheit ist er doch noch sehr haußhältig, indem er bey erfolgten Todes-Fällen der geringen Potentaten von Europa nur zufrieden ist, daß er an sein Eisen-graues Tuch-Kleid schwartze Knöpffe nähen lässet; Ausser daß er noch einen Krepp-Flor um seinen Hut bindet, wenn er von dem Tode eines Printzen höret, dessen Helden-Thaten er ehemahls in der Zeitung angemer-

ckes

cket hat. Doch es mögen auch noch einmahl so grosse Complimente bey dergleichen Gelegenheiten vorfallen, so sind doch die warhafftigen Leidtragenden, welche die gröste Trauer führen, niemand anders als die Kramer, und die Kauff-Leute so mit seidenen Stoffen, Spitzen und Galanterien-Waaren handeln. Ein Printz, welcher von einem mitleidigen Naturell, und einer Königlichen Großmuth wäre, würde nichts anders als eine ungemeine Unruhe bey seinem Tode empfinden, wenn er die unendliche Menge von Leuten betrachtete, die dieser eintzige Zufall an den Bettel-Stab zu bringen geschickt seyn wird. Er würde es nicht vor den geringsten Theil seiner nöthigen Sorgen halten, daß er von allen andern Printzen, denen die Zeitung seines Todes bekannt gemacht werden würde, dieses ausbäte, daß sie doch die Trauer um ihn allein in ihren Höfen führen wolten: Er würde gar davor halten, daß eine allgemeine Trauer fast eben so arg sey, als die Ceremonie, welche unter denen barbarischen Nationen im Schwange gehet, da nemlich dieselbe ihre Sclaven um das Leben bringen, um die Leich-Begängnisse ihrer Könige damit zu beehren.

Ich hatte mir etliche Monathe hinter einander den Kopff zerbrochen, ob ich nicht den Character eines gewissen Menschen errathen könte, welcher zum öfftern auf unser Caffée-Hauß kam, und nachdem er die Zeitung gelesen hatte, allemahl mit diesen Worten beschloß: **GOtt sey tausendmahl gedancket, alle ausländische Printzen befinden sich noch wohl auf.** Wenn man ihn fraget, was die

Leidener Zeitung gutes aus Moscau berichte, so giebt er zur Antwort: GOtt Lob! **Ihro Czaarische Majestät befinden sich noch in guten Zustande.** Erkundiget man sich bey ihm, was eben diese Zeitung neues aus Spanien habe, so ist seine Antwort abermahls: **Ihro Cathol. Majestät leben GOtt Lob! noch immer bey guter Gesundheit, wie nicht weniger Dero gantze Königl. Familie.** Dem sey wie ihm wolle, ich habe nach vielen Untersuchungen endlich entdecket, daß dieser Mensch, der vor die Gesundheit aller Könige in der Welt so sehr besorget ist, ein Kramer wäre, der mit Seiden-Waaren und Bändern handelte. Eben dieser, so offt er sonst einen Handwercks-Mann lobet, setzet er dabey hinzu: **Daß alles dieses sehr wohl und richtig werde befördert werden, wenn nur kein ausländischer Printz vor dem Ausgang der hierzu angesetzten Zeit versterben würde.** Im übrigen bey Gelegenheit dieses öffentlichen Traurens, geschiehet es, daß die meisten Handwercks-Leute, welche von dem, was zu unserer Kleidung gebrauchet wird, leben müssen, in Gefahr stehen, in Armuth zu gerathen, oder zum wenigsten darein zu gerathen befürchten, so lange diese Thorheit im Schwange gehet. Alles was nach den Schaden aller liederlichen Verschwendung ersetzen kan, welche diesen unglückseligen Leuten in das äusserste Elend zu helffen scheinet, ist dieses, daß der Uberfluß der Reichen den Mangel der Armen überträget. Allein an statt, daß die tolle Gewohnheit, nach dem Exempel des Hofes die Trauer anzulegen

einigen

einigen Nutzen haben solte, so wird die gantze Absicht dadurch verdorben, und die Ehre, welche ein Hof dem andern damit anthun will, verlieret also ihre gantze Würckung, wenn ein ausländischer Minister siehet, daß der Hof einer blühenden Nation auf empfangene Post von dem Tode seines Herrn alle Zeichen der Pracht und der Ehre von sich leget, so wird er daher einen weit stärckern Eindruck von der Ehre, welche demselben wiederfähret, empfinden, als wenn er das gantze gemeine Volck im Trauer-Habit sähe. Wenn man bey einer Handwercks-Frau sich nicht die Freyheit nehmen will, sie zu fragen, welchen von ihren Verwandten sie verlohren hat, und man suchet nach einigen Insinuationen die Ursache ihres Leides weitläufftig zu erforschen, kommt es nicht lächerlich heraus, wenn man den Bescheid von ihr empfänget: Wir haben leyder! einen von den legitimirten Printzen aus Franckreich verlohren. Die Printzen sind so sehr über andere Menschen erhaben, daß es eine Verwegenheit ist, an der Ehr-Bezeugung, welche man ihren Andencken anthat, Theil zu nehmen, wenn man nicht zum wenigsten noch ein geringes Aemtgen an demselben Hofe zu bedienen hat, welcher ihnen diese Schuldigkeit erweiset; und welcher durch die Trauer, die er mitten unter seinen Fröhlichkeiten und seiner Hoheit anleget, das Andencken vorzubilden scheinet, welches ihm vor Augen schwebet von der Ungewißheit und Gebrechlichkeit des menschlichen Lebens.

Ein-und zwantzigster Discurs.

Saltare elegantius quam necesse est probæ.

Sal. Bell. Catel. §. 25.

Das ist:

Sempronia **tantzete viel besser, als es einer keuschen und ehrbarn Frauen anstunde.**

LUcianus führet in einem seiner Dialogorum einen Philosophum ein, welcher seinen Freund schrecklich ausmachte, darum, daß er ein Liebhaber vom Tantzen war, und die Bälle starck besuchete. Dieser, um sein Divertissement, in welches er sich so verliebet hatte, zu defendiren, bringet erstlich vor, daß selbiges durch die Göttin Rhea erfunden worden, und daß es den Jupiter von der Grausamkeit seines Vaters Saturni errettet habe. Hierauf zeiget er, daß die allerberühmtesten Leute in allen Seculis dasselbe gebilliget haben; Daß Homerus den Merion einen galanten Täntzer nenne, und von ihm sage, daß sein gutes Ansehen und grosse Hurtigkeit, welche er durch dieses Exercitium erlanget, ihn von allen Cavaliers distinguireten, die sich bey der Griechischen oder Trojanischen Armee befanden.

Er setzet hinzu, daß Pyrrhas durch Erfindung des Tantzes, welcher seinen Namen führet, weit berühmter worden sey, als durch alle seine übrigen Thaten zusammen: daß die Lacedæmonier, welche die Tapffersten unter allen Griechen waren, dieses

Exercitium sehr hoch gehalten, und daß ihr Tantz, welcher Hormus genennet wurde, und welcher, daß ich in transitu daran gedencke, mit der Branle der Frantzosen gar nahe überein kam, in gantz Asien Mode wäre; daß man noch einige Thessalische Statuen fände, die ihren geschicktesten Täntzern zu Ehren aufgerichtet worden: Und daß es ihm sehr fremde vorkäme, daß sein Mit-Bruder der Philosophus von einer Meynung wäre, die der Meynung dieser beyden klugen Leute, welche er so sehr admirirete, des Homeri und Hesiodi gantz entgegen lieffe; unter welchen sonderlich der Letztere die Tapfferkeit dem Tantzen an die Seite setzet, wenn er spricht: **Daß die Götter einigen Menschen ein unverzagtes Hertz, andern aber eine Geschicklichkeit im Tantzen mitgetheilet hätten.**

Endlich stellet er ihm das Exempel Socratis vor Augen, des allerweisesten aus allen Menschen, wie Apollo selbst von ihm den Ausspruch gethan hätte, welcher nicht zufrieden war, dieses Exercitium an andern Menschen zu bewundern, sondern es selber noch lernete, da er bereits ziemlich alt war.

Der Philosophus Misanthropus muß auf diese und einige andere von gleicher Art beygebrachte Autoritates gewonnen geben, fället derohalben der Meynung seines Freundes bey, und bittet, daß er ihn doch das erstemahl, wenn er wieder auf den Ball gehen würde, mit sich nehmen wolte.

Auf solche Art pflege ich mich mit den Exempeln grosser Leute zu verdecken. Sonst glaube ich,

daß es meinen Speculationen nicht unanständig seyn werde, folgenden Brieff allhier einzurücken, welcher mir, wo ich mich nicht betriege, von einem reichen Handwercks-Manne, der nicht weit von der Börse wohnet, zugesendet worden ist.

Mein Herr,

„Ich bin bereits ein betagter Mann, und habe „durch meine ehrliche Arbeit in der Welt so viel Geld „erworben, daß ich meine Kinder sehr wohl davon er„ziehen lassen kan, und besser, als ich selbst bin erzogen „worden. Meine älteste Tochter, welche sechzehen „Jahr alt ist, befindet sich einiger Zeit her unter der „Aufsicht des Herrn Cölln unsers berühmtesten „Tantz-Meisters: und gestern Abends nöthigte sie „mich, und ihre Mutter zugleich, daß ich mich auf ei„nem seiner Bälle mit einfinden möchte. Ich geste„he ihnen, mein Herr, daß ich niemahls, so lange ich „lebe, bey einem solchen Spectacul gewesen war, und „daß ich von einer angenehmen Verwunderung ü„berfallen wurde, als ich selbst dasjenige sahe, was „man nach Frantzösischer Manier tantzen heisset. Es „befand sich da eine Menge junger Studenten und „junges Frauen-Zimmers, deren Leiber keine andere „Bewegung zu haben schienen, als die, so ihnen die „Violinen eingaben. Nachdem diese krumme „Springe ein Ende hatten, fiengen die Contredances „an, wobey es auch etwas sonderliches gab, welches „eben nicht ungeschickt heraus kam, und sonderlich „unterschiedene emblematische Figuren, welche son-

der-

„derzweiffel von geschickten Leuten ersonnen worden, „daß sie der Jugend zum Unterricht dieneten.

„Ich habe davon unter andern eine inacht genom- „men, welche man, wo mir recht ist, die Eichhörn- „chens-Jagt nennet, in welcher die Manns-Person „erstlich dem Frauen-Zimmer nachgehet, welches „vor ihm fleucht; doch wenn sie sich auf ihn zukehret, „nimmt er selbst die Flucht, und das Frauen-Zim- „mer laufft hinter ihm drein. Es kommt mir vor, als „ob die Moralische Deutung dieses Tantzes sehr ge- „schickt sey, dem weiblichen Geschlechte die Bescheiden- „heit und Behutsamkeit zu lehren.

„Gleichwie aber die allerbesten Anordnungen „dem Verderbniß unterworffen seyn, also muß ich sie, „mein Herr, berichten, daß bey diesem Exercitio „grausame Mißbräuche eingeschlichen sind. Ich „fiele vor Entsetzen von meinen Sitz herunter, als ich „sahe, wie meine Tochter diesen jungen Pürschgen die „Hand gab, oder sie wohl selbst dabey kriegte, als „ob sie noch so gemein mit ihm wäre; und ich hätte „niemahls gedacht, daß sie capable wäre, sich so weit „zu vergehen. Dieses ist noch nicht alles, sie waren „offt so verwegen, daß sie die allerunverschämteste „und geilste Stellung machten, die man sich einbil- „den kan, welche sie eine Pause nenneten, und die ich „mich nicht entschliessen kan, ihnen zu beschreiben, als „daß ich ihnen nur sage, daß es das Gegentheil sey „von dem, was wir einen doppelten Adler nennen. „Endlich befahl ein junger Wildfang den Musican- „ten an, daß sie doch den Tantz de Marian Tately „machen möchten, und nachdem er zwey oder drey

„Cabriolen geschnitten hatte, lieff er auf seine Tantz-„Jungfer zu, nahm dieselbe bey den Armen, und dre-„hete sie auf eine solche Art in der Lufft herum, daß „ich, weil ich auf einer der niedrigsten Bäncke des „Zimmers saß, dem Frauen-Zimmer viel höher über „ihre Schuh hinan sehen konte, als es eben nöthig ist, „daß ich es ihnen hier sage. Dem sey wie ihm wolle, „weil mich alle diese Unordnungen grausam ärger-„ten, und es an dem war, daß ich meine Tochter den „Augenblick auch hätte so sollen herum schwencken se-„hen, lieff ich auf sie zu, nahm sie bey der Hand, „und führete sie mit nach Hause.

„Ich bin noch nicht so gar alt, mein Herr, daß ich „meinen Verstand verlohren haben solte. Ich will „gerne glauben, daß diese Lustbarkeit erstlich darum „nur erfunden worden sey, damit zwischen jungen „Leuten eine gute und ehrliche Gemeinschafft unter-„halten würde; biß hieher sehe ich nichts Böses dar-„an: Doch die Ausschweiffungen, die dabey vorgehen, „kan ich keinesweges billigen. Sie werden nun da-„von ein Urtheil fällen, wie es ihnen selbst beliebet, „doch wenn sie bey diesen Ball gegenwärtig gewesen „wären, so bin ich festiglich überzeuget, daß sie Ma-„terie genung zu speculiren gefunden haben wür-„den. Ich verbleibe ꝛc.

Ich befürchte, mein Correspondent habe mehr als zu viel Ursache über die unanständige Art, mit der man seiner Tochter begegnet, ein wenig verdrieß-lich zu seyn: Doch noch viel ärger würde er sich er-bosset haben, wenn er sich bey einem solchen Kuß-Tantz befunden hätte, bey welchen, wie mich mein Freund,

Freund, der Herr von Frauenlob, versichert, die Manns-Personen sich unumgänglich auf dem Munde ihrer Schönen bey nahe eine Minute angeleimet halten müssen; wenn sie zum wenigsten der Music nachgehen, und im Tantzen nicht einen Fehler begehen wollen.

Diesem allen ungeachtet, kan ich mich doch nicht entschliessen, dieses Exercitium gantz und gar zu verdammen, und hielte ich vielmehr mit dem Herrn von Geyersdorff davor, daß es gut sey, sich ein wenig darauf zu legen, wäre es auch nur, daß man den Leib wohl halten, und die Leute auf eine leichte und geschickte Art grüssen lernete.

Gleich von dem ersten mahle an, wenn man einen Menschen siehet, macht man sich gewisse Idéen von ihm, welche sich nachgehends nicht so leichte verändern lassen. Eben deswegen solte man bemühet seyn, daß man den Leuten auf eine solche Art zu begegnen wüste, die weder unangenehm noch ärgerlich wäre, und wenn man in ein Zimmer einträte, darinnen sich eine Compagnie befindet, solches mit Annehmlichkeit verrichten könte.

Ich könte hinzusetzen, daß eine mittelmäßige Wissenschafft von den kleinen Regeln der Höfflichkeit einem Menschen einigen Muth giebt, und ihn geschickt machet, daß er in allerhand Compagnien ohne Zwang erscheinen kan. Ich habe einen gelehrten Professorem gesehen, welchem dieses fehlete, und welcher nicht wuste, wie er es angreiffen solte, daß er ein vornehmes Frauen-Zimmer grüssete: Desgleichen

chen einen sehr geschickten Mathematicum, welcher nicht wuste, ob er aufstehen oder sitzen bleiben solte, als ein vornehmer Herr seine Gesundheit tranck.

Dieses müssen einem die Tantz-Meister lernen; wiewohl dennoch, woferne einer nicht von sich selbst noch etwas anders hinzu thut, welches diesen schönen Herrn gantz und gar unbekannt ist, so ist zu befürchten, daß er viel eher ein Narr als ein geschickter Mensch werden wird.

Was die Contredances anbelanget, so gestehe ich, daß die grosse Gemeinschafft, welche man dabey zwischen den zweyen menschlichen Geschlechtern gewahr wird, manchmahl sehr gefährliche Würckungen haben kan, und daß es wenig junges Frauen-Zimmer giebt, dessen Hertz so unempfindlich sey, daß es sich nicht bewegen lasse, durch die Annehmlichkeiten der Musique, durch die Gewaltsamkeit der Bewegungen, und durch die Stellung eines jungen wohl-abgerichteten Menschen, welche ihnen ohnaufhörlich in die Augen fällt, und ihnen statt einer unbetrüglichen Probe dienet, daß derselbe sich aller seiner Glieder vollkommen zu gebrauchen wisse.

Sonsten verlange ich diesen Tantz, weil er sehr gemein ist, und alle Leute etwas davon wissen, nimmermehr gäntzlich abzubringen; sondern ich glaube vielmehr, daß sich andere Leute, ohne eine Sünde zu begehen, in demselben wohl üben können, eben sowohl als ich, der ich mich in Gesellschafft der ältesten Tochter meiner Wirthin öffters dabey einfinde.

(o)

Neue Bücher,

Die in der Leipzigischen Neujahr-Meß 1718. in der Rengerischen Buch-Handlung zu finden.

Acerra Philologica neue, oder gründliche Nachrichten aus der Philologie und denen Römischen und Griechischen Antiquitäten, darinnen die schwersten Stellen aller Autorum Classicorum, der studirenden Jugend zum besten in einer angenehmen Erzehlung kürtzlich und gründlich erkläret werden. Fünfftes Stück. 8.

Acta Philosophorum, das ist, gründliche Nachrichten aus der Historia Philosophica; Nebst beygefügten Urtheilen von denen dahin gehörigen alten und neuen Büchern, Achtes Stück. 8.

Bibliothec neue, oder Nachricht und Urtheile von neuen Büchern, und allerhand zur Gelehrsamkeit dienenden Sachen 61. 62. 63. und 64tes Stück in 8.

Cabinet curieuses ausländischer und anderer Merckwürdigkeiten vierdter Eingang; enthaltend 1) eine Nachricht besondere von Japan. 2) Freziers Reise nach Chili &c. 8.

Bücher- und Staats-Cabinet XLVIIter Eingang, enthaltend: 1) Die zweyte Fortsetzung der Streitigkeiten der Printzen von Geblüt. 2) Einige Ubersetzungen aus dem Spectator. 8.

Conlectio nova variorum Scriptorum tam editorum quam ineditorum, rariorum etiam & re-

cens elaboratorum, quæ omnia integra dantur. Fasciculus tertius continens: Paganini Gaudentii reliqua capita de Philosophia Romanorum 8.

Cornelius Nepos de vita excellentium Imperatorum, welcher in die reine teutsche Sprach übersetzet, und mit Lateinischen Phrasibus versehen ist, 12.

Gundlingiana, darinnen allerhand zur Jurisprudenz, Philosophie, Critic, Litteratur, und übrigen Gelehrsamkeit gehörige Sachen abgehandelt werden, 18tes und 19tes Stück.

Heumanni C. A. Oratio de tribus Scholæ finibus; adjecta sunt: Tria Programmata Gottingensia 8.

van der Hardt *Herm.* Historia Litteraria Reformationis in honorem Jubilæi 1717. constans V. Partibus, fol.

Leutmanns vollständige Nachricht von Uhren und deren Verfertigung mit Kupffern, auch einer Vorrede Herrn Hoff-R. Wolffens, 8.

D. Petersens *J. W.* Lebens-Beschreibung mit eigener Hand aufgesetzet. 8.

Reinhardi meditationes de Jure Principum Germaniæ, cum primis Saxoniæ, circa Sacra, ante tempora Reformationis, ex genuinis Societatis humanæ Principiis, Diplomatum fide, & Historicorum Coævorum testimoniis deductæ, 4.

Herrn Geheimden Raths Thomasii Anmerckungen über Herrn D. Ossens Tractat von Verbesserung der Justitz- und Policey-Wesens 1, 2, und 3. Th. 4.